

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2007/0248(COD)

15.5.2008

ÄNDERUNGSANTRÄGE 61 - 292

Entwurf eines Berichts
Malcolm Harbour
(PE404.659v01-00)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
(KOM(2007)0698 – C6-0420/2007 – 2007/0248(COD))

Änderungsantrag 61
Francisca Pleguezuelos Aguilar, Martí Grau i Segú

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Der Universaldienst ist ein Netz zum Schutz der Personen, deren finanzielle Ressourcen, geografischer Standort oder besondere soziale Bedürfnisse ihnen keinen Zugang zu den für die große Mehrheit der Bürger bereits verfügbaren Basisdiensten gestatten. Die in der vorliegenden Richtlinie verankerte grundlegende Anforderung an den Universaldienst besteht darin, den Nutzern auf Antrag einen Anschluss an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort zu einem erschwinglichen Preis bereitzustellen. Nicht festgelegt wird folglich die Übertragungsrate für den Internetzugang eines bestimmten Nutzers, ermöglicht werden lediglich Gespräche und Datenkommunikation mit Übertragungsraten, die für Online-Dienste, wie sie über das öffentliche Internet angeboten werden, ausreichen. Diese Anforderung, die sich in der Vergangenheit auf einen einzigen Anschluss an das Schmalbandnetz beschränkt hat, wird nun mit der Entwicklung der Technologie und des Marktes konfrontiert, in deren Rahmen die Netze in zunehmendem Maße die mit Mobilfunknetzen assoziierte Breitbandtechnologie übernehmen, weshalb beurteilt werden muss, ob die technischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen erfüllt sind, die es rechtfertigen, die Mobilkommunikation und den

**Breitbandzugang in die
Universaldienstverpflichtungen
einzubeziehen. In die nächste
Überprüfung der Anwendung der
Richtlinie sollte daher in Anbetracht der
Entwicklung der sozialen, kommerziellen
und technischen Bedingungen eine
Analyse einfließen, die sich auf das Risiko
einer sozialen Ausgrenzung bezieht, wenn
kein Zugang zu diesen Leistungen
besteht, ebenso die technische und
wirtschaftliche Machbarkeit und die
voraussichtlichen Kosten sowie deren
Übernahme im Fall ihrer möglichen
Bereitstellung.**

Or. es

Begründung

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, dass der nächste Bericht über die Durchführung der Richtlinie, auf den in Artikel 36 Absatz 3 verwiesen wird, eine Analyse enthält, die in Anbetracht der Entwicklung der sozialen, kommerziellen und technischen Bedingungen das Risiko einer sozialen Ausgrenzung aktualisiert, das besteht, wenn kein Zugang zu diesen Leistungen gegeben ist, ebenso die technische und wirtschaftliche Machbarkeit sowie die voraussichtlichen Kosten und deren Übernahme im Fall ihrer möglichen Bereitstellung.

Änderungsantrag 62 Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(4b) Die Mitgliedstaaten müssten
Maßnahmen ergreifen, um die
Entstehung eines Marktes für Produkte
und Dienstleistungen mit weiter
Verbreitung zu fördern, die Funktionen
für behinderte Nutzer einschließen. Das
kann beispielsweise, aber nicht
ausschließlich unter Bezugnahme auf die
europäischen Normen, durch die
Einführung von Auflagen für den***

elektronischen Zugang (eAccessibility) bei den Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe sowie der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausschreibungen und durch Umsetzung der Bestimmungen zum Schutz der Rechte von behinderten Menschen geschehen.

Or. fr

Begründung

Aus einem integrierten Zugangskonzept bei gängigen und mit allen Diensten kompatibeln Produkten ziehen alle Nutzer Gewinn. Der von der Kommission konzipierte horizontale Ansatz für einen barrierefreien Zugang auf der Grundlage europäischer Normen in Verbindung mit einem horizontalen Ansatz bei Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung (eAccessibility) erlaubt die Entwicklung innovativer Lösungen. Die Mitgliedstaaten werden bei der Umsetzung dieser Maßnahmen und der Förderung des Marktes insbesondere durch Ausschreibungen für öffentliche Aufträge eingebunden.

Änderungsantrag 63 Malcolm Harbour

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Einige Begriffsbestimmungen müssen angepasst werden, um dem Grundsatz der Technologieneutralität Rechnung zu tragen und mit der technologischen Entwicklung Schritt zu halten. Insbesondere sollten die Bedingungen für die Bereitstellung eines Dienstes getrennt werden von den tatsächlich begriffsbestimmenden Merkmalen eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes, d. h. eines Dienstes, der der Öffentlichkeit zur Verfügung steht und das Führen aus- und eingehender Inlands- und Auslandsgespräche – direkt oder indirekt über Betreiberauswahl oder Betreibervorauswahl oder Weiterverkauf – über eine oder mehrere Nummern eines

Geänderter Text

(5) Einige Begriffsbestimmungen müssen angepasst werden, um dem Grundsatz der Technologieneutralität Rechnung zu tragen und mit der technologischen Entwicklung Schritt zu halten. Insbesondere sollten die Bedingungen für die Bereitstellung eines Dienstes getrennt werden von den tatsächlich begriffsbestimmenden Merkmalen eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes, d. h. eines **elektronischen Kommunikationsdienstes**, der der Öffentlichkeit zur Verfügung steht und das Führen aus- und eingehender Inlands- und Auslandsgespräche – direkt oder indirekt über Betreiberauswahl oder Betreibervorauswahl oder Weiterverkauf –

nationalen oder internationalen Telefonnummernplans ermöglicht. Ein Dienst der nicht alle diese Bedingungen erfüllt, ist kein öffentlich zugänglicher Telefondienst.

über eine oder mehrere Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans ermöglicht, **unabhängig davon, ob ein solcher Dienst auf einer leitungsvermittelten oder paketvermittelten Technologie basiert. Ein solcher Dienst ist seinem Wesen nach ein bidirektionaler Dienst, der es beiden Gesprächsteilnehmern ermöglicht zu kommunizieren.** Ein Dienst der nicht alle diese Bedingungen erfüllt, **wie beispielsweise eine „Click-through“-Anwendung auf einer Kundendienst-Website**, ist kein öffentlich zugänglicher Telefondienst.

Or. en

Begründung

Ersetzt Änderungsantrag 2 des Berichtsentwurfs. Ziel dieser Änderung ist es, zusätzliche Orientierungshilfe für die Definition des öffentlich zugänglichen Telefondienstes in Artikel 2 bereitzustellen. Generell sollten die NRB bei der Prüfung der Frage, ob es sich bei einem Dienst um einen öffentlich zugänglichen Telefondienst handelt, die technologischen Entwicklungen gebührend berücksichtigen und insbesondere prüfen, ob der Dienst von den Nutzern als Ersatz für den traditionellen Telefondienst empfunden wird.

Änderungsantrag 64 Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Einige Begriffsbestimmungen müssen angepasst werden, um dem Grundsatz der Technologieneutralität Rechnung zu tragen und mit der technologischen Entwicklung Schritt zu halten. Insbesondere sollten die Bedingungen für die Bereitstellung eines Dienstes getrennt werden von den tatsächlich begriffsbestimmenden Merkmalen eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes, d. h. eines **Dienstes**, der

Geänderter Text

(5) Einige Begriffsbestimmungen müssen angepasst werden, um dem Grundsatz der Technologieneutralität Rechnung zu tragen und mit der technologischen Entwicklung Schritt zu halten. Insbesondere sollten die Bedingungen für die Bereitstellung eines Dienstes getrennt werden von den tatsächlich begriffsbestimmenden Merkmalen eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes, d. h. eines **elektronischen**

der Öffentlichkeit zur Verfügung steht und das Führen aus- und eingehender Inlands- und Auslandsgespräche – direkt oder indirekt über Betreiberauswahl oder Betreibervorauswahl oder Weiterverkauf – über eine oder mehrere Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans ermöglicht. Ein Dienst der nicht alle diese Bedingungen erfüllt, ist kein öffentlich zugänglicher Telefondienst.

Kommunikationsdienstes, der der Öffentlichkeit zur Verfügung steht und das Führen aus- und eingehender Inlands- und Auslandsgespräche – direkt oder indirekt über Betreiberauswahl oder Betreibervorauswahl oder Weiterverkauf – über eine oder mehrere Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans **und besondere Kommunikationsmittel für behinderte Nutzer von Text-Relaisdiensten oder umfassenden Kommunikationssystemen („total conversation“)** ermöglicht, **unabhängig davon, ob ein solcher Dienst auf einer leitungsvermittelten oder paketvermittelten Technologie basiert. Ein solcher Dienst ist seinem Wesen nach ein bidirektionaler Dienst, der es beiden Gesprächsteilnehmern ermöglicht zu kommunizieren.** Ein Dienst der nicht alle diese Bedingungen erfüllt, ist kein öffentlich zugänglicher Telefondienst.

Or. fr

Begründung

Der Begriff des öffentlich zugänglichen Telefondienstes ist eindeutiger definiert und schließt ausdrücklich die besonderen, von behinderten Nutzern verwendeten Dienste ein.

Änderungsantrag 65 Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Werden Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl weiterhin direkt durch das Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben, so könnte dadurch der technische Fortschritt behindert werden. Diese Abhilfemaßnahmen sollten stattdessen von den nationalen

entfällt

Regulierungsbehörden aufgrund einer Marktanalyse gemäß den Verfahren der Richtlinie 2002//21/EG als Verpflichtungen auferlegt werden.

Or. de

Begründung

Auch bei einem technologischen Wandel kann die Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl ohne großen technischen Aufwand beibehalten werden, wie die Implementierung und Realisierung u. a. in der Schweiz zeigt. Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl haben wesentlich zur Entwicklung des Wettbewerbs und damit günstigen Tarifen für die Verbraucher beigetragen. Es muss daher durch die EU-Vorgaben sichergestellt werden, dass die Betreiberauswahl auch künftig marktmächtigen Unternehmen unabhängig von der Art der verwendeten Anschlusstechnologie auferlegt wird. Hierbei handelt es sich um eine Leistung für Endnutzer, die zur Sicherstellung der bisher erreichten Vorteile für Endnutzer weiter gewährleistet sein muss. Aus diesem Grund ist die Regelung aus systematischen Gründen in der Universaldienstrichtlinie beizubehalten.

Änderungsantrag 66 Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste sollten dafür sorgen, dass ihre Kunden angemessen darüber informiert sind, **ob sie** Zugang zu Notdiensten **erhalten oder nicht**, und hierüber bei Vertragsabschluss im Vertrag sowie später regelmäßig in klarer und transparenter Weise aufgeklärt werden, beispielsweise durch Informationen auf den Kundenrechnungen. Ferner sollten die Kunden über mögliche Maßnahmen informiert werden, die der Betreiber des elektronischen Kommunikationsdienstes ergreift, um Sicherheitsbedrohungen abzuwenden oder um Sicherheits- oder Integritätsverletzungen zu bewältigen, weil sich solche Maßnahmen direkt oder

Geänderter Text

(12) Die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste sollten dafür sorgen, dass ihre Kunden angemessen darüber informiert sind, **welchen** **Verlässlichkeitsgrad** sie **für den** Zugang zu Notdiensten **beim gegenwärtigen Stand der Technologie und der Normen zusichern können**, und **dass ihre Kunden** hierüber bei Vertragsabschluss im Vertrag sowie später regelmäßig in klarer und transparenter Weise aufgeklärt werden, beispielsweise durch Informationen auf den Kundenrechnungen. Ferner sollten die Kunden über mögliche Maßnahmen informiert werden, die der Betreiber des elektronischen Kommunikationsdienstes ergreift, um Sicherheitsbedrohungen

indirekt auf die Daten der Kunden, deren Privatsphäre oder andere Aspekte des bereitgestellten Dienstes auswirken könnten.

abzuwenden oder um Sicherheits- oder Integritätsverletzungen zu bewältigen, weil sich solche Maßnahmen direkt oder indirekt auf die Daten der Kunden, deren Privatsphäre oder andere Aspekte des bereitgestellten Dienstes auswirken könnten.

Or. fr

Begründung

Da der Zugang zu Notdiensten von allen Anbietern sichergestellt werden soll, ist der Hinweis auf die Nichtverfügbarkeit dieser Dienste fehl am Platz. Dennoch sind einige, insbesondere netzunabhängige Betreiber derzeit nicht imstande, einen 100 % zuverlässigen Zugang zu Notdiensten zu gewährleisten, und der Verbraucher muss darüber in klarer Weise aufgeklärt werden.

Änderungsantrag 67 Stefano Zappalà

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste sollten dafür sorgen, dass ihre Kunden angemessen darüber informiert sind, ob sie Zugang zu Notdiensten erhalten oder nicht, und hierüber bei Vertragsabschluss im Vertrag sowie später regelmäßig in klarer und transparenter Weise aufgeklärt werden, beispielsweise durch Informationen auf den Kundenrechnungen. Ferner sollten die Kunden über mögliche Maßnahmen informiert werden, die der Betreiber des elektronischen Kommunikationsdienstes ergreift, um Sicherheitsbedrohungen abzuwenden oder um Sicherheits- oder Integritätsverletzungen zu bewältigen, weil sich solche Maßnahmen direkt oder indirekt auf die Daten der Kunden, deren Privatsphäre oder andere Aspekte des

Geänderter Text

(12) Die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste sollten dafür sorgen, dass ihre Kunden angemessen darüber informiert sind, ob sie Zugang zu Notdiensten erhalten oder nicht, und hierüber bei Vertragsabschluss im Vertrag sowie später regelmäßig in klarer und transparenter Weise aufgeklärt werden, beispielsweise durch Informationen auf den Kundenrechnungen. ***Darüber hinaus sollte den Kunden nicht nur die Möglichkeit angeboten werden, von den Zugangsbetreibern entweder in die Teilnehmerdatenbank aufgenommen zu werden oder nicht, sondern auch die Möglichkeit, ihre Angaben in die Teilnehmerdatenbank aufnehmen zu lassen, ohne dass diese Angaben an die Nutzer der Verzeichnisdienste***

bereitgestellten Dienstes auswirken könnten.

weitergegeben werden, wodurch die Bereitstellung umfassender Verzeichnisdienste ohne Gefährdung der Privatsphäre erleichtert wird. Ferner sollten die Kunden über mögliche Maßnahmen informiert werden, die der Betreiber des elektronischen Kommunikationsdienstes ergreift, um Sicherheitsbedrohungen abzuwenden oder um Sicherheits- oder Integritätsverletzungen zu bewältigen, weil sich solche Maßnahmen direkt oder indirekt auf die Daten der Kunden, deren Privatsphäre oder andere Aspekte des bereitgestellten Dienstes auswirken könnten.

Or. en

Begründung

Currently, systems are being employed which permit information to be included in databases and used in directory enquiry services without that data being disclosed to users of directory services. Directory enquiry providers can, in this way, facilitate communications with ECS customers without compromising privacy concerns (since the customer's data is not disclosed) and hence the dual goals of inclusion and privacy are better fulfilled. It is necessary to put in place mechanisms which guarantee the exercise of the right of end-users to be included in directory databases in these ways and thereby ensure the comprehensiveness of directory services in accordance with Recital 11 of the Universal Service Directive.

Änderungsantrag 68 Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste sollten dafür sorgen, dass ihre Kunden angemessen darüber informiert sind, ob sie Zugang zu Notdiensten erhalten oder nicht, und hierüber bei Vertragsabschluss im Vertrag sowie später regelmäßig in klarer und

Geänderter Text

(12) Die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste sollten dafür sorgen, dass ihre Kunden angemessen darüber informiert sind, ob sie Zugang zu Notdiensten erhalten oder nicht, und hierüber bei Vertragsabschluss im Vertrag sowie später regelmäßig in klarer und

transparenter Weise aufgeklärt werden, beispielsweise durch Informationen auf den Kundenrechnungen. Ferner sollten die Kunden über mögliche Maßnahmen informiert werden, die der Betreiber des elektronischen Kommunikationsdienstes ergreift, um Sicherheitsbedrohungen abzuwenden oder um Sicherheits- oder Integritätsverletzungen zu bewältigen, weil sich solche Maßnahmen direkt oder indirekt auf die Daten der Kunden, deren Privatsphäre oder andere Aspekte des bereitgestellten Dienstes auswirken könnten.

transparenter Weise aufgeklärt werden, beispielsweise durch Informationen auf den Kundenrechnungen. Ferner sollten die Kunden *auf Anfrage* über mögliche Maßnahmen informiert werden, die der Betreiber des elektronischen Kommunikationsdienstes ergreift, um Sicherheitsbedrohungen abzuwenden oder um Sicherheits- oder Integritätsverletzungen zu bewältigen, weil sich solche Maßnahmen direkt oder indirekt auf die Daten der Kunden, deren Privatsphäre oder andere Aspekte des bereitgestellten Dienstes auswirken könnten.

Or. de

Begründung

Informationen dieser Art können, sofern auf Endkundenseite ein konkretes Interesse daran nicht besteht, als belastend empfunden werden und sollten daher nur auf Anfrage bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 69 Cristian Silviu Buşoi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Ein wettbewerbsorientierter Markt sollte sicherstellen, dass die Endnutzer Zugang zu rechtmäßigen Inhalten erhalten, solche Inhalte selbst verbreiten können und beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste benutzen können, wie dies in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG vorgesehen ist. Angesichts der steigenden Bedeutung der elektronischen Kommunikation für die Verbraucher und Unternehmen sollten die Nutzer auf jeden Fall vom Diensteanbieter bzw. Netzbetreiber vollständig über mögliche

Geänderter Text

(14) Ein wettbewerbsorientierter Markt sollte sicherstellen, dass die Endnutzer Zugang zu rechtmäßigen Inhalten erhalten, solche Inhalte selbst verbreiten können und beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste benutzen können, wie dies in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG vorgesehen ist. Angesichts der steigenden Bedeutung der elektronischen Kommunikation für die Verbraucher und Unternehmen sollten die Nutzer auf jeden Fall vom Diensteanbieter bzw. Netzbetreiber vollständig über mögliche

Einschränkungen und Grenzen bei der Nutzung der elektronischen Kommunikationsdienste informiert werden. Bei mangelndem Wettbewerb sollten die nationalen Regulierungsbehörden die ihnen gemäß der Richtlinie 2002/19/EG zur Verfügung stehenden Abhilfemaßnahmen treffen, um dafür zu sorgen, dass der Zugang der Nutzer zu **bestimmten Arten von Inhalten** oder Anwendungen nicht in **unzumutbarer** Weise beschränkt wird.

Einschränkungen und Grenzen bei der Nutzung der elektronischen Kommunikationsdienste informiert werden. Bei mangelndem Wettbewerb sollten die nationalen Regulierungsbehörden die ihnen gemäß der Richtlinie 2002/19/EG zur Verfügung stehenden Abhilfemaßnahmen treffen, um dafür zu sorgen, dass der Zugang der Nutzer zu Inhalten, **Diensten** oder Anwendungen nicht **ohne hinreichenden Grund** in **einer** Weise beschränkt wird, **die bewirkt, dass die Auswahl der dem Verbraucher auf dem Online-Markt zur Verfügung stehenden Dienste de facto eingeschränkt wird. Die nationalen Regulierungsbehörden müssen rechtzeitig in einer Weise handeln, die mit dem Bedarf ihrer nationalen Märkte in Einklang steht, um Transparenz und Nichtdiskriminierung beim Zugang zu Diensten und Anwendungen über öffentliche Kommunikationsnetze sicherzustellen.**

Or. en

Änderungsantrag 70 Malcolm Harbour

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Ein wettbewerbsorientierter Markt sollte sicherstellen, dass die Endnutzer Zugang zu rechtmäßigen Inhalten erhalten, solche Inhalte selbst verbreiten können und beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste benutzen können, wie dies in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG vorgesehen ist. Angesichts der steigenden Bedeutung der elektronischen Kommunikation für die Verbraucher und Unternehmen sollten die Nutzer auf jeden

Geänderter Text

(14) Ein wettbewerbsorientierter Markt sollte sicherstellen, dass die Endnutzer Zugang zu rechtmäßigen Inhalten erhalten, solche Inhalte selbst verbreiten können und beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste benutzen können, wie dies in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG vorgesehen ist. Angesichts der steigenden Bedeutung der elektronischen Kommunikation für die Verbraucher und Unternehmen sollten die Nutzer auf jeden

Fall vom Diensteanbieter bzw. Netzbetreiber vollständig über mögliche Einschränkungen und Grenzen bei der Nutzung der elektronischen Kommunikationsdienste informiert werden. Bei mangelndem Wettbewerb sollten die nationalen Regulierungsbehörden die ihnen gemäß der Richtlinie 2002/19/EG zur Verfügung stehenden Abhilfemaßnahmen treffen, um dafür zu sorgen, dass der Zugang der Nutzer zu bestimmten Arten von Inhalten oder Anwendungen nicht in unzumutbarer Weise beschränkt wird.

Fall vom Diensteanbieter bzw. Netzbetreiber vollständig über mögliche Einschränkungen und Grenzen bei der Nutzung der elektronischen Kommunikationsdienste informiert werden. Bei mangelndem Wettbewerb sollten die nationalen Regulierungsbehörden die ihnen gemäß der Richtlinie 2002/19/EG zur Verfügung stehenden Abhilfemaßnahmen treffen, um dafür zu sorgen, dass der Zugang der Nutzer zu bestimmten Arten von Inhalten oder Anwendungen nicht in unzumutbarer Weise beschränkt wird. ***Es sollte auch möglich sein, Maßnahmen gemäß der Richtlinie 2002/22/EG zu ergreifen, wenn Beschränkungen ohne hinreichenden Grund erlassen werden. Maßnahmen im Rahmen des Netzwerkmanagements, die dazu dienen, Überlastungen und Kapazitätsengpässe zu bekämpfen oder neue Dienste zu ermöglichen, sollten an sich nicht als unzumutbare Beschränkung gelten, und das Recht von Netz- und Dienstbetreibern, ihre Angebote in einem wettbewerbsorientierten Markt zu diversifizieren, sollte gebührend berücksichtigt werden. Da uneinheitliche Abhilfemaßnahmen die Verwirklichung des Binnenmarkts erheblich beeinträchtigen, sollten die nationalen Regulierungsbehörden zunächst Leitlinien für die Betreiber zur Lösung festgestellter Probleme festlegen. Die Kommission sollte eine Bewertung dieser Leitlinien als Grundlage für regulierende Eingriffe vornehmen, damit die Leitlinien gemeinschaftsweit angewandt werden.***

Or. en

Begründung

Ersetzt Änderungsantrag 4 des Berichtsentwurfs. Dient als Hintergrund und Orientierungshilfe für die Änderungen zu Artikel 22 Absatz 3.

Änderungsantrag 71
Bill Newton Dunn

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Ein wettbewerbsorientierter Markt sollte sicherstellen, dass die Endnutzer Zugang zu rechtmäßigen Inhalten erhalten, solche Inhalte selbst verbreiten können und beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste benutzen können, wie dies in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG vorgesehen ist. Angesichts der steigenden Bedeutung der elektronischen Kommunikation für die Verbraucher und Unternehmen sollten die Nutzer auf jeden Fall vom Diensteanbieter bzw. Netzbetreiber vollständig über mögliche Einschränkungen und Grenzen bei der Nutzung der elektronischen Kommunikationsdienste informiert werden. Bei mangelndem Wettbewerb sollten die nationalen Regulierungsbehörden die ihnen gemäß der Richtlinie 2002/19/EG zur Verfügung stehenden Abhilfemaßnahmen treffen, um dafür zu sorgen, dass der Zugang der Nutzer zu bestimmten Arten von Inhalten oder Anwendungen nicht in unzumutbarer Weise beschränkt wird.

Geänderter Text

(14) Ein wettbewerbsorientierter Markt sollte sicherstellen, dass die Endnutzer Zugang zu rechtmäßigen Inhalten erhalten, solche Inhalte selbst verbreiten können und beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste benutzen können, wie dies in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG vorgesehen ist. Angesichts der steigenden Bedeutung der elektronischen Kommunikation für die Verbraucher und Unternehmen sollten die Nutzer auf jeden Fall vom Diensteanbieter bzw. Netzbetreiber vollständig über mögliche Einschränkungen und Grenzen bei der Nutzung der elektronischen Kommunikationsdienste informiert werden. Bei mangelndem Wettbewerb sollten die nationalen Regulierungsbehörden die ihnen gemäß der Richtlinie 2002/19/EG zur Verfügung stehenden Abhilfemaßnahmen treffen, um dafür zu sorgen, dass der Zugang der Nutzer zu bestimmten Arten von Inhalten oder Anwendungen nicht in unzumutbarer Weise beschränkt wird. ***Die nationalen Regulierungsbehörden sollten gemäß der Richtlinie 2002/22/EG tätig werden können, wenn Beschränkungen in unzumutbarer Weise in anderen Fällen als mangelndem Wettbewerb auferlegt werden. Maßnahmen im Rahmen des Netzwerkmanagements, die z.B. dazu dienen, Überlastungen und Kapazitätsengpässe zu bekämpfen oder neue Dienste zu ermöglichen, sollten niemals als unzumutbare Beschränkung gelten.***

Or. en

Änderungsantrag 72
André Brie, Marco Rizzo

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Ein wettbewerbsorientierter Markt sollte sicherstellen, dass die Endnutzer Zugang zu rechtmäßigen Inhalten erhalten, solche Inhalte selbst verbreiten können und beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste benutzen können, wie dies in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG vorgesehen ist. Angesichts der steigenden Bedeutung der elektronischen Kommunikation für die Verbraucher und Unternehmen sollten die Nutzer auf jeden Fall vom Diensteanbieter bzw. Netzbetreiber vollständig über mögliche Einschränkungen und Grenzen bei der Nutzung der elektronischen Kommunikationsdienste informiert werden. Bei mangelndem Wettbewerb sollten die nationalen Regulierungsbehörden die ihnen gemäß der Richtlinie 2002/19/EG zur Verfügung stehenden Abhilfemaßnahmen treffen, um dafür zu sorgen, dass der Zugang der Nutzer zu bestimmten Arten von Inhalten oder Anwendungen nicht in unzumutbarer Weise beschränkt wird.

Geänderter Text

(14) Ein wettbewerbsorientierter Markt sollte sicherstellen, dass die Endnutzer Zugang zu rechtmäßigen Inhalten erhalten, solche Inhalte selbst verbreiten können und beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste benutzen können, wie dies in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG vorgesehen ist. Angesichts der steigenden Bedeutung der elektronischen Kommunikation für die Verbraucher und Unternehmen sollten die Nutzer auf jeden Fall vom Diensteanbieter bzw. Netzbetreiber vollständig über mögliche Einschränkungen und Grenzen bei der Nutzung der elektronischen Kommunikationsdienste informiert werden. Bei mangelndem Wettbewerb sollten die nationalen Regulierungsbehörden die ihnen gemäß der Richtlinie 2002/19/EG zur Verfügung stehenden Abhilfemaßnahmen treffen, um dafür zu sorgen, dass der Zugang der Nutzer zu bestimmten Arten von Inhalten oder Anwendungen nicht in unzumutbarer Weise beschränkt wird. ***Die nationalen Regulierungsbehörden sollten gemäß der Richtlinie 2002/22/EG tätig werden können, wenn Beschränkungen in unzumutbarer Weise in anderen Fällen als mangelndem Wettbewerb auferlegt werden. Maßnahmen im Rahmen des Netzwerkmanagements, die dazu dienen, Überlastungen und Kapazitätsengpässe zu bekämpfen, sollten an sich nicht als unzumutbare Beschränkung gelten.***

Or. en

Änderungsantrag 73
Stefano Zappalà

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Ein wettbewerbsorientierter Markt sollte sicherstellen, dass die Endnutzer Zugang zu rechtmäßigen Inhalten erhalten, solche Inhalte selbst verbreiten können und beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste benutzen können, wie dies in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG vorgesehen ist. Angesichts der steigenden Bedeutung der elektronischen Kommunikation für die Verbraucher und Unternehmen sollten die Nutzer auf jeden Fall vom Diensteanbieter bzw. Netzbetreiber vollständig über mögliche Einschränkungen und Grenzen bei der Nutzung der elektronischen Kommunikationsdienste informiert werden. Bei mangelndem Wettbewerb sollten die nationalen Regulierungsbehörden die ihnen gemäß der Richtlinie 2002/19/EG zur Verfügung stehenden Abhilfemaßnahmen treffen, um dafür zu sorgen, dass der Zugang der Nutzer zu bestimmten Arten von Inhalten oder Anwendungen nicht in unzumutbarer Weise beschränkt wird.

Geänderter Text

(14) Ein wettbewerbsorientierter Markt sollte sicherstellen, dass die Endnutzer Zugang zu rechtmäßigen Inhalten erhalten, solche Inhalte selbst verbreiten können und beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste benutzen können, wie dies in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG vorgesehen ist. Angesichts der steigenden Bedeutung der elektronischen Kommunikation für die Verbraucher und Unternehmen sollten die Nutzer auf jeden Fall vom Diensteanbieter bzw. Netzbetreiber vollständig über mögliche Einschränkungen und Grenzen bei der Nutzung der elektronischen Kommunikationsdienste informiert werden. Bei mangelndem Wettbewerb sollten die nationalen Regulierungsbehörden die ihnen gemäß der Richtlinie 2002/19/EG zur Verfügung stehenden Abhilfemaßnahmen treffen, um dafür zu sorgen, dass der Zugang der Nutzer zu bestimmten Arten von Inhalten, ***Diensten*** oder Anwendungen nicht in unzumutbarer Weise beschränkt wird ***und beispielsweise das Problem der unzumutbaren Zugangsbedingungen für Großkunden angegangen wird.***

Or. en

Begründung

Verzeichnisauskunftsdienste sind für behinderte und ältere Nutzer und für Nutzer im Allgemeinen sehr wichtig (was in der Richtlinie über den Universaldienst anerkannt wird). Derzeit verlangen Zugangsbetreiber, die keiner Regulierung unterliegen, stark überhöhte Preise für die Herstellung einer Verbindung zu Verzeichnisauskunftsdiensten. Darüber hinaus

hindern sie die Anbieter von Verzeichnisauskunftsdiensten, ihre eigenen Endnutzertarife festzulegen (siehe beispielsweise S. 41 der neuen Markttempfhlung der Kommission). Diese Probleme müssen gelöst werden, damit die Endnutzer die Vorteile des Wettbewerbs im Bereich der Verzeichnisauskunftsdienste voll nutzen können und die Regulierung auf der Endkundenebene vollständig aufgehoben werden kann (Universaldienstverpflichtung).

Änderungsantrag 74 **Stefano Zappalà**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt **Erwägung 15**

Vorschlag der Kommission

(15) Transparente, aktuelle und vergleichbare Tarifinformationen sind für die Verbraucher in wettbewerbsorientierten Märkten mit mehreren Diensteanbietern unverzichtbar. Die Kunden elektronischer Kommunikationsdienste sollten in der Lage sein, die Preise der verschiedenen, auf dem Markt angebotenen Dienste anhand von Tarifinformationen, die in leicht zugänglicher Form veröffentlicht werden, auf einfache Weise zu vergleichen. Damit solche Preisvergleiche leicht möglich sind, sollten die nationalen Regulierungsbehörden befugt sein, die Betreiber zu einer größeren Tariftransparenz zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass Dritten das Recht eingeräumt wird, die öffentlich zugänglichen Tarife, die von den Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, veröffentlicht werden, kostenlos zu nutzen. Für Märkte, in denen solche Tarifführer fehlen, sollten diese von den nationalen Regulierungsbehörden bereitgestellt werden. Die Betreiber sollten keinen Anspruch auf Entgelt für die Nutzung solcher bereits veröffentlichten und damit in den Besitz der Allgemeinheit übergebenen Tarifinformationen haben. ***Außerdem sollten die Nutzer angemessen über den Preis oder die Art des***

Geänderter Text

(15) Transparente, aktuelle und vergleichbare Tarifinformationen sind für die Verbraucher in wettbewerbsorientierten Märkten mit mehreren Diensteanbietern unverzichtbar. Die Kunden elektronischer Kommunikationsdienste sollten in der Lage sein, die Preise der verschiedenen, auf dem Markt angebotenen Dienste anhand von Tarifinformationen, die in leicht zugänglicher Form veröffentlicht werden, auf einfache Weise zu vergleichen. Damit solche Preisvergleiche leicht möglich sind, sollten die nationalen Regulierungsbehörden befugt sein, die Betreiber zu einer größeren Tariftransparenz zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass Dritten das Recht eingeräumt wird, die öffentlich zugänglichen Tarife, die von den Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, veröffentlicht werden, kostenlos zu nutzen. Für Märkte, in denen solche Tarifführer fehlen, sollten diese von den nationalen Regulierungsbehörden bereitgestellt werden. Die Betreiber sollten keinen Anspruch auf Entgelt für die Nutzung solcher bereits veröffentlichten und damit in den Besitz der Allgemeinheit übergebenen Tarifinformationen haben. ***Gebührenfreie Rufnummern sollten nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden sein.***

angebotenen Dienstes informiert werden, bevor sie einen Dienst bestellen oder in Anspruch nehmen, insbesondere wenn die Nutzung einer gebührenfreien Rufnummer mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Die Kommission sollte technische Durchführungsmaßnahmen treffen können, damit die Tariftransparenz im Interesse der Endnutzer gemeinschaftsweit einheitlich geregelt wird.

Die Kommission sollte *Maßnahmen* treffen, *um sicherzustellen, dass die Zugangsbetreiber angemessene Zugangsbedingungen anbieten, damit die Endnutzer die Vorteile des Wettbewerbs zwischen den Diensten, insbesondere im Bereich der Verzeichnisauskunftsdienste, voll nutzen können.*

Or. en

Begründung

Verzeichnisauskunftsdienste sind für behinderte und ältere Nutzer und für Nutzer im Allgemeinen sehr wichtig (was in der Richtlinie über den Universaldienst anerkannt wird). Derzeit verlangen Zugangsbetreiber, die keiner Regulierung unterliegen, stark überhöhte Preise für die Herstellung einer Verbindung zu Verzeichnisauskunftsdiensten. Darüber hinaus hindern sie die Anbieter von Verzeichnisauskunftsdiensten, ihre eigenen Endnutzertarife festzulegen (siehe beispielsweise S. 41 der neuen Markttempfhlung der Kommission). Diese Probleme müssen gelöst werden, damit die Endnutzer die Vorteile des Wettbewerbs im Bereich der Verzeichnisauskunftsdienste voll nutzen können und die Regulierung auf der Endkundenebene vollständig aufgehoben werden kann (Universaldienstverpflichtung).

Änderungsantrag 75 Bill Newton Dunn

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Transparente, aktuelle und vergleichbare Tarifinformationen sind für die Verbraucher in wettbewerbsorientierten Märkten mit mehreren Diensteanbietern unverzichtbar. Die Kunden elektronischer Kommunikationsdienste sollten in der Lage sein, die Preise der verschiedenen, auf dem Markt angebotenen Dienste anhand von Tarifinformationen, die in leicht zugänglicher Form veröffentlicht werden, auf einfache Weise zu vergleichen.

Geänderter Text

(15) Transparente, aktuelle und vergleichbare Tarifinformationen sind für die Verbraucher in wettbewerbsorientierten Märkten mit mehreren Diensteanbietern unverzichtbar. Die Kunden elektronischer Kommunikationsdienste sollten in der Lage sein, die Preise der verschiedenen, auf dem Markt angebotenen Dienste anhand von Tarifinformationen, die in leicht zugänglicher Form veröffentlicht werden, auf einfache Weise zu vergleichen.

Damit solche Preisvergleiche leicht möglich sind, sollten die nationalen Regulierungsbehörden befugt sein, die Betreiber zu einer größeren Tariftransparenz zu verpflichten **und dafür zu sorgen, dass Dritten das Recht eingeräumt wird, die öffentlich zugänglichen Tarife, die von den Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, veröffentlicht werden, kostenlos zu nutzen. Für Märkte, in denen solche Tarifführer fehlen, sollten diese von den nationalen Regulierungsbehörden bereitgestellt werden. Die Betreiber sollten keinen Anspruch auf Entgelt für die Nutzung solcher bereits veröffentlichten und damit in den Besitz der Allgemeinheit übergegangenen Tarifinformationen haben.** Außerdem sollten die Nutzer angemessen über den Preis oder die Art des angebotenen Dienstes informiert werden, bevor sie einen Dienst bestellen oder in Anspruch nehmen, insbesondere wenn die Nutzung einer gebührenfreien Rufnummer mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Die Kommission sollte technische Durchführungsmaßnahmen treffen können, damit die Tariftransparenz im Interesse der Endnutzer gemeinschaftsweit einheitlich geregelt wird.

Damit solche Preisvergleiche leicht möglich sind, sollten die nationalen Regulierungsbehörden befugt sein, die Betreiber zu einer größeren Tariftransparenz zu verpflichten. Außerdem sollten die Nutzer angemessen über den Preis oder die Art des angebotenen Dienstes informiert werden, bevor sie einen Dienst bestellen oder in Anspruch nehmen, insbesondere wenn die Nutzung einer gebührenfreien Rufnummer mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Die Kommission sollte technische Durchführungsmaßnahmen treffen können, damit die Tariftransparenz im Interesse der Endnutzer gemeinschaftsweit einheitlich geregelt wird.

Or. en

Begründung

Vereinfachung.

Änderungsantrag 76
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 15

(15) Transparente, aktuelle und vergleichbare Tarifinformationen sind für die Verbraucher in wettbewerbsorientierten Märkten mit mehreren Diensteanbietern unverzichtbar. Die **Kunden** elektronischer Kommunikationsdienste sollten in der Lage sein, die Preise der verschiedenen, auf dem Markt angebotenen Dienste anhand von Tarifinformationen, die in leicht zugänglicher Form veröffentlicht werden, auf einfache Weise zu vergleichen. Damit solche Preisvergleiche leicht möglich sind, sollten die nationalen Regulierungsbehörden befugt sein, die Betreiber zu einer größeren Tariftransparenz zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass Dritten das Recht eingeräumt wird, die öffentlich zugänglichen Tarife, die von den Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, veröffentlicht werden, kostenlos zu nutzen. Für Märkte, in denen solche Tarifführer fehlen, sollten diese von den nationalen Regulierungsbehörden bereitgestellt werden. Die Betreiber sollten keinen Anspruch auf Entgelt für die Nutzung solcher bereits veröffentlichten und damit in den Besitz der Allgemeinheit übergebenen Tarifinformationen haben. Außerdem sollten die Nutzer angemessen über den Preis oder die Art des angebotenen Dienstes informiert werden, bevor sie einen Dienst bestellen oder in Anspruch nehmen, insbesondere wenn die Nutzung einer gebührenfreien Rufnummer mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Die Kommission sollte technische Durchführungsmaßnahmen treffen können, damit die Tariftransparenz im Interesse der Endnutzer gemeinschaftsweit einheitlich geregelt wird.

(15) Transparente, aktuelle und vergleichbare Tarifinformationen **und Informationen über die Parameter, die die Qualität der Dienste beeinflussen**, sind für die Verbraucher **und kleine und mittlere Unternehmen** in wettbewerbsorientierten Märkten mit mehreren Diensteanbietern unverzichtbar. Die **Endnutzer** elektronischer Kommunikationsdienste sollten in der Lage sein, die Preise der verschiedenen, auf dem Markt angebotenen Dienste anhand von Tarifinformationen, die in leicht zugänglicher Form veröffentlicht werden, auf einfache Weise zu vergleichen. Damit solche Preisvergleiche leicht möglich sind, sollten die nationalen Regulierungsbehörden befugt sein, die Betreiber zu einer größeren Tariftransparenz zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass Dritten das Recht eingeräumt wird, die öffentlich zugänglichen Tarife, die von den Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, veröffentlicht werden, kostenlos zu nutzen. Für Märkte, in denen solche Tarifführer fehlen, sollten diese von den nationalen Regulierungsbehörden bereitgestellt werden. Die Betreiber sollten keinen Anspruch auf Entgelt für die Nutzung solcher bereits veröffentlichten und damit in den Besitz der Allgemeinheit übergebenen Tarifinformationen haben. Außerdem sollten die Nutzer angemessen über den Preis oder die Art des angebotenen Dienstes informiert werden, bevor sie einen Dienst bestellen oder in Anspruch nehmen, insbesondere wenn die Nutzung einer gebührenfreien Rufnummer mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Die Kommission sollte technische Durchführungsmaßnahmen treffen können, damit die Tariftransparenz im Interesse der Endnutzer gemeinschaftsweit einheitlich geregelt wird.

Begründung

Erstens sind klare Informationen über alle Parameter, die sich auf das Qualitätsniveau der Dienste auswirken, für die Endnutzer entscheidend. Zweitens müssen nicht nur die Kunden, sondern alle Endnutzer, die über eine begrenzte Verhandlungsmacht verfügen, in den Genuss der Transparenz kommen.

Änderungsantrag 77
Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Transparente, aktuelle und vergleichbare Tarifinformationen sind für die Verbraucher in wettbewerbsorientierten Märkten mit mehreren Diensteanbietern unverzichtbar. Die Kunden elektronischer Kommunikationsdienste sollten in der Lage sein, die Preise der verschiedenen, auf dem Markt angebotenen Dienste anhand von Tarifinformationen, die in leicht zugänglicher Form veröffentlicht werden, auf einfache Weise zu vergleichen. Damit solche Preisvergleiche leicht möglich sind, sollten die nationalen Regulierungsbehörden befugt sein, die Betreiber zu einer größeren Tariftransparenz zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass Dritten das Recht eingeräumt wird, die öffentlich zugänglichen Tarife, die von den Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, veröffentlicht werden, kostenlos zu nutzen. Für Märkte, in denen solche Tarifführer fehlen, sollten diese von den nationalen Regulierungsbehörden bereitgestellt werden. Die Betreiber sollten keinen Anspruch auf Entgelt für die Nutzung solcher bereits veröffentlichten und damit in den Besitz der Allgemeinheit

Geänderter Text

(15) Transparente, aktuelle und vergleichbare Tarifinformationen sind für die Verbraucher in wettbewerbsorientierten Märkten mit mehreren Diensteanbietern unverzichtbar. Die Kunden elektronischer Kommunikationsdienste sollten in der Lage sein, die Preise der verschiedenen, auf dem Markt angebotenen Dienste anhand von Tarifinformationen, die in leicht zugänglicher Form veröffentlicht werden, auf einfache Weise zu vergleichen. Damit solche Preisvergleiche leicht möglich sind, sollten die nationalen Regulierungsbehörden befugt sein, die Betreiber zu einer größeren Tariftransparenz zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass Dritten das Recht eingeräumt wird, die öffentlich zugänglichen Tarife, die von den Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, veröffentlicht werden, kostenlos zu nutzen. Für Märkte, in denen solche Tarifführer fehlen, sollten diese von den nationalen Regulierungsbehörden bereitgestellt werden. Die Betreiber sollten keinen Anspruch auf Entgelt für die Nutzung solcher bereits veröffentlichten und damit in den Besitz der Allgemeinheit

übergegangenen Tarifinformationen haben. Außerdem sollten die Nutzer angemessen über den Preis oder die Art des angebotenen Dienstes informiert werden, bevor sie einen Dienst bestellen oder in Anspruch nehmen, insbesondere wenn die Nutzung einer gebührenfreien Rufnummer mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Die Kommission sollte technische Durchführungsmaßnahmen treffen können, damit die Tariftransparenz im Interesse der Endnutzer gemeinschaftsweit einheitlich geregelt wird.

übergegangenen Tarifinformationen haben. Außerdem sollten die Nutzer angemessen über den Preis oder die Art des angebotenen Dienstes informiert werden, bevor sie einen Dienst bestellen oder in Anspruch nehmen, insbesondere wenn die Nutzung einer gebührenfreien Rufnummer mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Die Kommission sollte technische Durchführungsmaßnahmen treffen können, damit die Tariftransparenz im Interesse der Endnutzer gemeinschaftsweit einheitlich geregelt wird, **insbesondere indem die Einführung von Musterformularen für alle Betreiber zur Harmonisierung der ausgestellten Rechnungen in Betracht gezogen wird, damit ein unmittelbarer Preis-/Leistungsvergleich möglich ist.**

Or. fr

Begründung

Eine tatsächliche Harmonisierung der ausgestellten Rechnungen mit festgelegten und für alle Betreiber identischen Kategorien wäre eine wirksame Maßnahme im Hinblick auf einen Preis-Leistungs-Vergleich.

Änderungsantrag 78 Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Im Sinne der Verbesserung der Informationen und der Gewährleistung der Rechte der Endnutzer wird die Kommission aufgefordert, nach Annahme dieser Richtlinie eine Charta für die Nutzer elektronischer Kommunikationsdienste vorzulegen. Diese Charta muss den Nutzern bei Vertragsunterzeichnung vorgelegt werden. Sie erteilt Auskunft über die

Pflichten der Betreiber bezüglich des Universaldienstes, der Dienstqualität und der Transparenz der Tarifgestaltung und enthält Informationen über die Rechte der Verbraucher.

Or. fr

Begründung

Die Einführung einer solchen Charta müsste die Achtung der Verbraucherrechte sicherstellen und gewährleisten, dass sie in klarer Weise über diese Rechte aufgeklärt werden, insbesondere durch die Einrichtung von zentralen Auskunftstellen für Verbraucher in den Mitgliedstaaten.

**Änderungsantrag 79
Bernadette Vergnaud**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 15 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15b) Die Mitgliedstaaten müssten zentrale Anlaufstellen für Auskünfte zu allen Verbraucheranfragen einrichten. Diese Auskunftstellen, die von den nationalen Regulierungsbehörden in Zusammenarbeit mit Verbraucherverbänden betrieben werden können, müssten ebenfalls in der Lage sein, im Falle von Streitigkeiten mit den Betreibern einen Rechtsbeistand zur Verfügung zu stellen. Der Zugang zu diesen Anlaufstellen müsste gebührenfrei sein, und die Nutzer müssten durch regelmäßige Aufklärungskampagnen und einen Hinweis in der Charta der Rechte von Nutzern elektronischer Kommunikationsdienste auf deren Existenz aufmerksam gemacht werden.

Or. fr

Begründung

Die Eröffnung von solchen zentralen Auskunftstellen in den Mitgliedstaaten ergänzt die Abfassung einer Charta und eröffnet den Nutzern den Zugang zu betreiberunabhängigen Informationen sowie gegebenenfalls zu einem Rechtsbeistand bei Streitigkeiten.

Änderungsantrag 80 Cristian Silviu Buşoi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Auf einem wettbewerbsorientierten Markt sollten die Nutzer die von ihnen benötigte Dienstqualität wählen können; es kann jedoch notwendig sein, bestimmte Mindestvorgaben für die Qualität öffentlicher Kommunikationsnetze festzusetzen, um eine Verschlechterung der Dienste, eine Blockierung von Anschlüssen und die Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern. Dazu sollte die Kommission Durchführungsmaßnahmen zur Festsetzung der von den nationalen Regulierungsbehörden zu verwendenden Qualitätsstandards treffen können.

Geänderter Text

(16) Auf einem wettbewerbsorientierten Markt sollten die Nutzer die von ihnen benötigte Dienstqualität wählen können; es kann jedoch notwendig sein, bestimmte Mindestvorgaben für die Qualität öffentlicher Kommunikationsnetze festzusetzen, um eine Verschlechterung der Dienste, eine Blockierung von Anschlüssen und die Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern. Dazu sollte die Kommission Durchführungsmaßnahmen zur Festsetzung der von den nationalen Regulierungsbehörden zu verwendenden Qualitätsstandards treffen können. ***Die nationalen Regulierungsbehörden sind verpflichtet, von der Kommission erlassene Maßnahmen zur Sicherstellung der Dienstqualität zügig umzusetzen.***

Or. en

Änderungsantrag 81 Bill Newton Dunn

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Auf einem wettbewerbsorientierten

Geänderter Text

(16) Auf einem wettbewerbsorientierten

Markt sollten die Nutzer die von ihnen benötigte Dienstqualität wählen können; es kann jedoch notwendig sein, bestimmte Mindestvorgaben für die Qualität öffentlicher Kommunikationsnetze festzusetzen, um eine Verschlechterung der Dienste, eine Blockierung von Anschlüssen **und die Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen** zu verhindern. **Dazu sollte die Kommission Durchführungsmaßnahmen zur Festsetzung der von den nationalen Regulierungsbehörden zu verwendenden Qualitätsstandards treffen können.**

Markt sollten die Nutzer die von ihnen benötigte Dienstqualität wählen können; es kann jedoch notwendig sein, bestimmte Mindestvorgaben für die Qualität öffentlicher Kommunikationsnetze festzusetzen, um eine Verschlechterung der Dienste **und** eine Blockierung von Anschlüssen zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 82 **Heide Rühle**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt **Erwägung 16**

Vorschlag der Kommission

(16) Auf einem wettbewerbsorientierten Markt sollten **die** Nutzer die von ihnen benötigte Dienstqualität wählen können; es kann jedoch notwendig sein, bestimmte Mindestvorgaben für die Qualität öffentlicher Kommunikationsnetze festzusetzen, um eine Verschlechterung der Dienste, eine Blockierung von Anschlüssen und die Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern. Dazu sollte die Kommission Durchführungsmaßnahmen zur Festsetzung der von den nationalen Regulierungsbehörden zu verwendenden Qualitätsstandards treffen können.

Geänderter Text

(16) Auf einem wettbewerbsorientierten Markt sollten **alle** Nutzer die von ihnen benötigte Dienstqualität wählen können; es kann jedoch notwendig sein, bestimmte Mindestvorgaben für die Qualität öffentlicher Kommunikationsnetze festzusetzen, um eine Verschlechterung der Dienste, eine Blockierung von Anschlüssen und die Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern. Dazu sollte die Kommission Durchführungsmaßnahmen zur Festsetzung der von den nationalen Regulierungsbehörden zu verwendenden Qualitätsstandards treffen können.

Or. en

Begründung

Die Dienstqualität stellt für die Endnutzer ein entscheidendes Kriterium dar. Dies gilt insbesondere für Endnutzer, die die elektronische Kommunikation geschäftlich nutzen, wie beispielsweise KMU.

Änderungsantrag 83 Stefano Zappalà

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Die Bereitstellung von Verzeichnisauskunftsdiensten sollte nach Artikel 5 der Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste¹ auf Wettbewerbsgrundlage erfolgen; dies ist auch häufig der Fall. Es sollten Maßnahmen auf Großkundenebene eingeführt werden, die die Aufnahme von Endnutzerdaten (für Fest- und Mobilnetzanschlüsse) in Datenbanken, die kostenorientierte Bereitstellung dieser Daten für Dienstbetreiber und die Bereitstellung des Netzzugangs zu kostenorientierten, angemessenen und transparenten Bedingungen sicherstellen, um zu gewährleisten, dass die Endnutzer die Vorteile des Wettbewerbs in diesem Bereich voll nutzen können, und letzten Endes die Abschaffung der Regulierung auf Endkundenebene für diesen Dienst zu ermöglichen.

¹ *ABl. L 249 vom 17.9.2002, S. 21.*

Or. en

Begründung

Directory Enquiry services are a critical service for disabled and elderly users, and for users in general. Currently, there are two key factors which are impeding consumers receiving the full benefit of competition in directory enquiry services:

- (i) limitations on the inclusion of end-user data in databases (particularly, mobile telephone information) which affects the comprehensiveness of services.*
- (ii) unfair wholesale access conditions.*

The imposition of wholesale obligations on operators controlling access are justified in order to ensure users the full benefit of competition in directory enquiry services and would permit the removal of heavy retail universal service regulation.

Änderungsantrag 84

Cristian Silviu Buşoi, Adina-Ioana Vălean

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) **Die** Endnutzer sollten in der Lage sein, mit jedem Telefondienst, der ausgehende Sprachtelefonanrufe ermöglicht, die Notdienste unter einer oder mehreren Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans anzurufen bzw. zu erreichen. Notrufdienste sollten in der Lage sein, Anrufe beim Notruf „112“ mindestens genauso zügig und effektiv zu bearbeiten und zu beantworten wie Anrufe unter anderen nationalen Notrufnummern. Es ist wichtig, **den Notruf „112“ besser bekannt zu machen**, um den Schutz und die Sicherheit **der in der Europäischen Union reisenden** Bürger zu verbessern. Zu diesem Zweck sollten die Bürger umfassend darüber aufgeklärt werden, dass die Nummer „112“ **auf Reisen** als einheitliche Notrufnummer in allen Mitgliedstaaten benutzt werden kann, **und zwar insbesondere durch entsprechende Informationen in internationalen Busbahnhöfen, Bahnhöfen, Häfen und Flughäfen sowie**

Geänderter Text

(19) **Alle** Endnutzer sollten in der Lage sein, **von jedem Ort auf dem Gebiet der EU** mit jedem Telefondienst, der ausgehende Sprachtelefonanrufe ermöglicht, die Notdienste unter einer oder mehreren Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans anzurufen bzw. zu erreichen. Notrufdienste sollten in der Lage sein, Anrufe beim Notruf „112“ **auf der Grundlage gemeinsam vereinbarter Qualitätsstandards** mindestens genauso zügig und effektiv zu bearbeiten und zu beantworten wie Anrufe unter anderen nationalen Notrufnummern. Es ist wichtig, **die Bürger besser über die Existenz und die Nutzung des Notrufs „112“ zu informieren**, um den Schutz und die Sicherheit **aller Bürger der Europäischen Union** zu verbessern, **und die Nutzung der Ressourcen in den „112“-Notrufzentralen zu optimieren**. Zu diesem Zweck sollten **alle EU-Bürger** umfassend darüber aufgeklärt werden, dass die Nummer „112“

in Telefonverzeichnissen, Telefonzellen, Teilnehmer- und Rechnungsunterlagen. Die Verpflichtung zur Übermittlung von Angaben zum Anruferstandort sollte erweitert werden, um den Schutz der Bürger der Europäischen Union zu verbessern. Insbesondere sollten die Betreiber den Notdiensten automatisch Angaben zum Anruferstandort übermitteln („Push“). In Anbetracht der technischen Entwicklungen und insbesondere der zunehmenden Genauigkeit der Standortinformationen sollte die Kommission technische Durchführungsmaßnahmen treffen können, um die effektive Umsetzung des Notrufs „112“ in der Gemeinschaft zum Nutzen **der** Bürger der Europäischen Union zu gewährleisten.

ab 2013 als einheitliche Notrufnummer in allen Mitgliedstaaten benutzt werden kann, **indem insbesondere für die Nummer „112“ und ihre optimale Nutzung parallel zu den nationalen Notrufnummern geworben wird. Die Kommission sollte ferner Informationsmaßnahmen der Mitgliedstaaten, die die Nummer „112“ betreffen, unterstützen und ergänzen.** Die Verpflichtung zur Übermittlung von Angaben zum Anruferstandort sollte erweitert werden, um den Schutz der Bürger der Europäischen Union zu verbessern. Insbesondere sollten die Betreiber den Notdiensten **bei allen Anrufen unter der Nummer „112“** automatisch Angaben zum Anruferstandort übermitteln („Push“). In Anbetracht der technischen Entwicklungen und insbesondere der zunehmenden Genauigkeit der Standortinformationen sollte die Kommission technische Durchführungsmaßnahmen treffen können, um die effektive Umsetzung des Notrufs „112“ in der Gemeinschaft zum Nutzen **aller** Bürger der Europäischen Union zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 85 Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Endnutzer sollten in der Lage sein, mit jedem **Telefondienst, der ausgehende Sprachtelefonanrufe ermöglicht, die Notdienste unter einer oder mehreren Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans** anzurufen bzw. zu erreichen. Notrufdienste sollten in der Lage

Geänderter Text

Die Endnutzer sollten in der Lage sein, mit jedem **elektronischen Kommunikationsdienst** die Notdienste anzurufen bzw. zu erreichen. Notrufdienste sollten in der Lage sein, Anrufe beim Notruf „112“ mindestens genauso zügig und effektiv zu bearbeiten und zu beantworten wie Anrufe unter anderen

sein, Anrufe beim Notruf „112“ mindestens genauso zügig und effektiv zu bearbeiten und zu beantworten wie Anrufe unter anderen nationalen Notrufnummern. Es ist wichtig, den Notruf „112“ besser bekannt zu machen, um den Schutz und die Sicherheit der in der Europäischen Union reisenden Bürger zu verbessern. Zu diesem Zweck sollten die Bürger umfassend darüber aufgeklärt werden, dass die Nummer „112“ auf Reisen als einheitliche Notrufnummer in allen Mitgliedstaaten benutzt werden kann, und zwar insbesondere durch entsprechende Informationen in internationalen Busbahnhöfen, Bahnhöfen, Häfen und Flughäfen sowie in Telefonverzeichnissen, Telefonzellen, Teilnehmer- und Rechnungsunterlagen. Die Verpflichtung zur Übermittlung von Angaben zum Anruferstandort sollte erweitert werden, um den Schutz der Bürger der Europäischen Union zu verbessern. Insbesondere sollten die Betreiber den Notdiensten automatisch Angaben zum Anruferstandort übermitteln („Push“). In Anbetracht der technischen Entwicklungen und insbesondere der zunehmenden Genauigkeit der Standortinformationen sollte die Kommission technische Durchführungsmaßnahmen treffen können, um die effektive Umsetzung des Notrufs „112“ in der Gemeinschaft zum Nutzen der Bürger der Europäischen Union zu gewährleisten.

nationalen Notrufnummern. Es ist wichtig, den Notruf „112“ besser bekannt zu machen, um den Schutz und die Sicherheit der in der Europäischen Union reisenden Bürger zu verbessern. Zu diesem Zweck sollten die Bürger umfassend darüber aufgeklärt werden, dass die Nummer „112“ auf Reisen als einheitliche Notrufnummer in allen Mitgliedstaaten benutzt werden kann, und zwar insbesondere durch entsprechende Informationen in internationalen Busbahnhöfen, Bahnhöfen, Häfen und Flughäfen sowie in Telefonverzeichnissen, Telefonzellen, Teilnehmer- und Rechnungsunterlagen. Die Verpflichtung zur Übermittlung von Angaben zum Anruferstandort sollte erweitert werden, um den Schutz der Bürger der Europäischen Union zu verbessern. Insbesondere sollten die Betreiber den Notdiensten automatisch Angaben zum Anruferstandort übermitteln („Push“). In Anbetracht der technischen Entwicklungen und insbesondere der zunehmenden Genauigkeit der Standortinformationen sollte die Kommission technische Durchführungsmaßnahmen treffen können, um die effektive Umsetzung des Notrufs „112“ in der Gemeinschaft zum Nutzen der Bürger der Europäischen Union zu gewährleisten.

Or. fr

Begründung

Der Zugang zu Notdiensten muss unabhängig vom gewählten Betreiber und der verwendeten Technologie für alle Nutzer gewährleistet sein.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) **Die Länder, denen die Internationale Fernmeldeunion die internationale Vorwahl „3883“ zugewiesen hat, haben die Verwaltungszuständigkeit für den europäischen Telefonnummernraum (ETNS) an den Ausschuss für elektronische Kommunikation (ECC) der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) delegiert. Die Technologie- und Marktentwicklung macht deutlich, dass der ETNS Chancen für den Aufbau europaweiter Dienste eröffnet, sein Potenzial aber wegen übermäßiger bürokratischer Verfahrensvorschriften und mangelnder Koordinierung zwischen den nationalen Verwaltungen nicht verwirklicht werden kann.** Um die Entwicklung des ETNS voranzutreiben, sollte **seine Verwaltung (einschließlich Zuteilung, Aufsicht und Weiterentwicklung) der durch die Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] eingerichteten Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation („die Behörde“)** übertragen werden. **Im Namen der Mitgliedstaaten, denen die Vorwahl „3883“ zugewiesen wurde, sollte die Behörde die Koordinierung mit all jenen Drittländern gewährleisten, denen ebenfalls die Vorwahl „3883“ zugewiesen wurde.**

Geänderter Text

(21) **Die Entwicklung der internationalen Vorwahl „3883“ (europäischer Telefonnummernraum (ETNS)) wird wegen mangelnder Nachfrage, übermäßiger bürokratischer Verfahrensvorschriften und unzureichendem Bekanntheitsgrad behindert.** Um die Entwicklung des ETNS voranzutreiben, sollte **die Kommission die Zuständigkeit für seine Verwaltung, die Nummernzuweisung und die Werbung entweder [xxx] oder nach dem Beispiel der Einführung der Domäne oberster Stufe „EU“ einer eigenen Organisation übertragen, die von der Kommission auf der Grundlage eines offenen, transparenten und nicht diskriminierenden Auswahlverfahrens benannt wird und deren Verfahrensregeln Bestandteil des Gemeinschaftsrechts sind.**

Or. en

(Die Verweise auf die Europäische Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation werden im gesamten Text durch [xxx] ersetzt, ohne das weitere spezifische Änderungsanträge eingereicht werden.)

Begründung

Ersetzt Änderungsantrag 7 des Berichtsentwurfs. Siehe Begründung zu Artikel 27 Absatz 2.

Änderungsantrag 87 **Bernadette Vergnaud**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt **Erwägung 22**

Vorschlag der Kommission

(22) Ein Binnenmarkt bedeutet, dass die Endnutzer alle in den nationalen Nummerierungsplänen der Mitgliedstaaten enthaltenen Rufnummern erreichen und die entsprechenden Dienste einschließlich der Dienste der Informationsgesellschaft auch nutzen sowie geografisch nicht gebundene Nummern innerhalb der Gemeinschaft verwenden können, darunter auch gebührenfreie Rufnummern und Sondernummern mit erhöhtem Tarif. Außerdem sollten die Endnutzer Rufnummern aus dem europäischen Telefonnummernraum (ETNS) sowie universelle internationale gebührenfreie Rufnummern (UIFN) erreichen können. Die grenzüberschreitende Erreichbarkeit der Rufnummern und der zugehörigen Dienste sollte nicht verhindert werden, außer wenn dies im Ausnahmefall objektiv gerechtfertigt ist, etwa wenn es zur Bekämpfung von Betrug und Missbrauch notwendig ist, z. B. in Verbindung mit bestimmten Sonderdiensten mit erhöhtem Tarif, oder wenn die Rufnummer von vornherein nur für eine nationale Nutzung bestimmt ist (z. B. nationale Kurzwahlnummer). Die Nutzer sollten umfassend im Voraus und in klarer Weise über jegliche Entgelte informiert werden, die bei gebührenfreien Rufnummern anfallen können, z. B. Auslandsgebühren bei Rufnummern, die über gewöhnliche Auslandsvorwahlen erreichbar sind. Um

Geänderter Text

(22) Ein Binnenmarkt bedeutet, dass die Endnutzer alle in den nationalen Nummerierungsplänen der Mitgliedstaaten enthaltenen Rufnummern erreichen und die entsprechenden Dienste einschließlich der Dienste der Informationsgesellschaft auch nutzen sowie geografisch nicht gebundene Nummern innerhalb der Gemeinschaft verwenden können, darunter auch gebührenfreie Rufnummern und Sondernummern mit erhöhtem Tarif. Außerdem sollten die Endnutzer Rufnummern aus dem europäischen Telefonnummernraum (ETNS) sowie universelle internationale gebührenfreie Rufnummern (UIFN) erreichen können. Die grenzüberschreitende Erreichbarkeit der Rufnummern und der zugehörigen Dienste sollte nicht verhindert werden, außer wenn dies im Ausnahmefall objektiv gerechtfertigt ist, etwa wenn es zur Bekämpfung von Betrug und Missbrauch notwendig ist, z. B. in Verbindung mit bestimmten Sonderdiensten mit erhöhtem Tarif, oder wenn die Rufnummer von vornherein nur für eine nationale Nutzung bestimmt ist (z. B. nationale Kurzwahlnummer). Die Nutzer sollten umfassend im Voraus und in klarer Weise über jegliche Entgelte informiert werden, die bei gebührenfreien Rufnummern anfallen können, z. B. Auslandsgebühren bei Rufnummern, die über gewöhnliche Auslandsvorwahlen erreichbar sind. Um

sicherzustellen, dass die Endnutzer tatsächlich Zugang zu Rufnummern und Diensten in der Gemeinschaft haben, sollte die Kommission Durchführungsmaßnahmen treffen können.

sicherzustellen, dass die Endnutzer tatsächlich Zugang zu Rufnummern und Diensten in der Gemeinschaft haben, sollte die Kommission Durchführungsmaßnahmen treffen können. **Die Endnutzer sollten sich unabhängig vom gewählten Betreiber (insbesondere im Falle des IP-Protokolls) mit jedem anderen Endnutzer zwecks Informationsaustausch in Verbindung setzen können.**

Or. fr

Begründung

Dieser Änderungsantrag soll gewährleisten, dass jeder Nutzer eines beliebigen elektronischen Kommunikationsdienstes unabhängig von der verwendeten Technologie alle Nutzer eines anderen Dienstes erreichen kann und umgekehrt.

Änderungsantrag 88 Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Ein Binnenmarkt bedeutet, dass die Endnutzer alle in den nationalen Nummerierungsplänen der Mitgliedstaaten enthaltenen Rufnummern erreichen und die entsprechenden Dienste einschließlich der Dienste der Informationsgesellschaft auch nutzen sowie geografisch nicht gebundene Nummern innerhalb der Gemeinschaft verwenden können, darunter auch gebührenfreie Rufnummern und Sondernummern mit erhöhtem Tarif. Außerdem sollten die Endnutzer Rufnummern aus dem europäischen Telefonnummernraum (ETNS) sowie universelle internationale gebührenfreie Rufnummern (UIFN) erreichen können. Die grenzüberschreitende Erreichbarkeit

Geänderter Text

(22) Ein Binnenmarkt bedeutet, dass die Endnutzer alle in den nationalen Nummerierungsplänen der Mitgliedstaaten enthaltenen Rufnummern erreichen und die entsprechenden Dienste einschließlich der Dienste der Informationsgesellschaft auch nutzen sowie geografisch nicht gebundene Nummern innerhalb der Gemeinschaft verwenden können, darunter auch gebührenfreie Rufnummern und Sondernummern mit erhöhtem Tarif. Außerdem sollten die Endnutzer Rufnummern aus dem europäischen Telefonnummernraum (ETNS) sowie universelle internationale gebührenfreie Rufnummern (UIFN) erreichen können. Die grenzüberschreitende Erreichbarkeit

der Rufnummern und der zugehörigen Dienste sollte nicht verhindert werden, außer wenn dies im Ausnahmefall objektiv gerechtfertigt ist, etwa wenn es zur Bekämpfung von Betrug und Missbrauch notwendig ist, z. B. in Verbindung mit bestimmten Sonderdiensten mit erhöhtem Tarif, oder wenn die Rufnummer von vornherein nur für eine nationale Nutzung bestimmt ist (z. B. nationale Kurzwahlnummer). Die Nutzer sollten umfassend im Voraus und in klarer Weise über jegliche Entgelte informiert werden, die bei gebührenfreien Rufnummern anfallen können, z. B. Auslandsgebühren bei Rufnummern, die über gewöhnliche Auslandsvorwahlen erreichbar sind. Um sicherzustellen, dass die Endnutzer tatsächlich Zugang zu Rufnummern und Diensten in der Gemeinschaft haben, sollte die Kommission Durchführungsmaßnahmen treffen können.

der Rufnummern und der zugehörigen Dienste sollte nicht verhindert werden, außer wenn dies im Ausnahmefall objektiv gerechtfertigt ist, etwa wenn es zur Bekämpfung von Betrug und Missbrauch notwendig ist, z. B. in Verbindung mit bestimmten Sonderdiensten mit erhöhtem Tarif, oder wenn die Rufnummer von vornherein nur für eine nationale Nutzung bestimmt ist (z. B. nationale Kurzwahlnummer). Die Nutzer sollten umfassend im Voraus und in klarer Weise über jegliche Entgelte informiert werden, die bei gebührenfreien Rufnummern anfallen können, z. B. Auslandsgebühren bei Rufnummern, die über gewöhnliche Auslandsvorwahlen erreichbar sind. Um sicherzustellen, dass die Endnutzer tatsächlich Zugang zu Rufnummern und Diensten in der Gemeinschaft haben, sollte die Kommission Durchführungsmaßnahmen treffen können. ***Endnutzer sollten unabhängig davon, welchen Betreiber sie wählen, die Möglichkeit haben, (insbesondere über IP-Nummern) eine Verbindung zu jedwedem Endnutzer herzustellen, um Daten auszutauschen. Die notwendige Zusammenschaltung der Betreiber sollte gebührenfrei sein.***

Or. en

Begründung

Ein Teilnehmer des Betreibers A sollte unabhängig von der vom Betreiber eingesetzten Technologie die Möglichkeit haben, ohne Probleme eine Verbindung zu einem Teilnehmer des Betreibers B herzustellen. Elektronische Kommunikationsdienste sind für KMU im Alltagsbetrieb unverzichtbar. Es sollte ihnen daher möglich sein, jederzeit bei Bedarf ohne zusätzliche Kosten, ohne Abschluss eines zusätzlichen Vertrags und ohne sonstigen Zeit- und Verwaltungsaufwand einen Kontakt herzustellen oder kontaktiert zu werden.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Damit die Verbraucher in den vollen Genuss der Vorteile eines wettbewerbsorientierten Umfelds kommen, sollten sie in der Lage sein, in voller Sachkenntnis ihre Wahl zu treffen und den Anbieter zu wechseln, wenn dies in ihrem Interesse ist. Dabei muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass sie davon nicht durch rechtliche, technische oder praktische Hindernisse wie Vertragsbedingungen, Verfahren oder Gebühren abgehalten werden. Die Festlegung zumutbarer Mindestlaufzeiten in Verbraucherverträgen wird dadurch aber nicht ausgeschlossen. Die Übertragbarkeit der Rufnummern sollte so schnell wie möglich umgesetzt werden, denn sie ist ein entscheidender Faktor für die Wahlfreiheit der Verbraucher und einen wirksamen Wettbewerb in den wettbewerbsorientierten Märkten der elektronischen Kommunikation. Zur Anpassung der Nummernübertragbarkeit an die Markt- und Technologieentwicklung wie auch zur möglichen Übertragung der im Netz gespeicherten persönlichen Telefonverzeichnisse und Profilinformationen des Teilnehmers sollte die Kommission technische Durchführungsmaßnahmen in diesem Bereich treffen können. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Technologie- und Marktbedingungen eine Übertragung von Rufnummern zwischen Netzen, die Dienste an festen Standorten erbringen, und Mobilfunknetzen erlauben, sollten insbesondere die Endnutzerpreise sowie die den Betreibern der Dienste an festen Standorten und den Mobilfunknetzbetreibern entstehenden Umstellungskosten berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(23) Damit die Verbraucher in den vollen Genuss der Vorteile eines wettbewerbsorientierten Umfelds kommen, sollten sie in der Lage sein, in voller Sachkenntnis ihre Wahl zu treffen und den Anbieter zu wechseln, wenn dies in ihrem Interesse ist. Dabei muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass sie davon nicht durch rechtliche, technische oder praktische Hindernisse wie Vertragsbedingungen, Verfahren oder Gebühren abgehalten werden. Die Festlegung zumutbarer Mindestlaufzeiten in Verbraucherverträgen wird dadurch aber nicht ausgeschlossen. ***Dabei ist insbesondere der Möglichkeit einer einfachen Marktmachtübertragung der ehemaligen Monopolisten durch das Anbieten von Bündelprodukten Rechnung zu tragen, die Wettbewerb unmöglich machen.*** Die Übertragbarkeit der Rufnummern sollte so schnell wie möglich ***und unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten*** umgesetzt werden, denn sie *ist* ein entscheidender Faktor für die Wahlfreiheit der Verbraucher und einen wirksamen Wettbewerb in den wettbewerbsorientierten Märkten der elektronischen Kommunikation. Zur Anpassung der Nummernübertragbarkeit an die Markt- und Technologieentwicklung wie auch zur möglichen Übertragung der im Netz gespeicherten persönlichen Telefonverzeichnisse und Profilinformationen des Teilnehmers sollte die Kommission technische Durchführungsmaßnahmen in diesem Bereich treffen können. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Technologie- und Marktbedingungen eine Übertragung von Rufnummern zwischen Netzen, die

Dienste an festen Standorten erbringen, und Mobilfunknetzen erlauben, sollten insbesondere die Endnutzerpreise sowie die den Betreibern der Dienste an festen Standorten und den Mobilfunknetzbetreibern entstehenden Umstellungskosten berücksichtigt werden.

Or. de

Begründung

Die Möglichkeit des Anbieterwechsels ist eine der erfolgreichsten Errungenschaften der Marktliberalisierung und hat zur Entwicklung des Wettbewerbs maßgeblich mit beigetragen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass es den ehemaligen Monopolisten aufgrund der erheblichen Marktanteile im Bereich der Endkundenanschlüsse durch einfaches Umstellen des Vertrages auf ein Bündelprodukt gelingt, dem Wettbewerb für eine längere Zeit die Kunden zu entziehen. Die Festlegung zumutbarer Mindestvertragslaufzeiten sollte daher unter Berücksichtigung differenzierter und präziserer Rahmenbedingungen (z.B. Berücksichtigung von Marktanteilen) erfolgen.

Änderungsantrag 90
André Brie, Marco Rizzo

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Entsprechend der Begriffsbestimmung in der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom [... 2007] über audiovisuelle Mediendienste ist eine Fernsehsendung ein linearer audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird, wobei ein Mediendienstanbieter mehrere Sendepläne für Audioprogramme oder audiovisuelle Programme (Kanäle) anbieten kann. Gesetzliche Übertragungspflichten dürfen *nur* für

Geänderter Text

(24) Gesetzliche Übertragungspflichten dürfen für bestimmte, von einem einzeln benannten Mediendienstanbieter bereitgestellte **Hörfunk- und audiovisuelle Mediendienste sowie ergänzende Dienste** festgelegt werden. **Audiovisuelle Mediendienste sind in der Richtlinie 2007/65 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität definiert¹.** Die Mitgliedstaaten sollten die

bestimmte, von einem einzeln benannten Mediendienstanbieter bereitgestellte **Rundfunkkanäle** festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Übertragungspflichten **in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften** klar begründen, um sicherzustellen, dass solche Verpflichtungen transparent, angemessen und genau definiert sind. In dieser Hinsicht sollten Übertragungspflichten so geregelt werden, dass sie ausreichende Anreize für effiziente Investitionen in die Infrastruktur bieten. Die Regelung der Übertragungspflichten sollte regelmäßig überprüft werden, damit sie mit der Technologie- und Marktentwicklung Schritt hält und weiterhin den verfolgten Zielen entspricht. **Angesichts der schnellen Veränderung der Technologien und Marktbedingungen muss eine solche Überprüfung mindestens alle drei Jahre stattfinden und erfordert eine öffentliche Konsultation aller Beteiligten. Ein oder mehrere Rundfunkkanäle können durch Dienste ergänzt werden**, die den Zugang für behinderte Nutzer erleichtern, beispielsweise Videotext, Untertitel, Audiobeschreibung oder Gebärdensprache.

Übertragungspflichten klar begründen, um sicherzustellen, dass solche Verpflichtungen transparent, angemessen und genau definiert sind. In dieser Hinsicht sollten Übertragungspflichten so geregelt werden, dass sie ausreichende Anreize für effiziente Investitionen in die Infrastruktur bieten. Die Regelung der Übertragungspflichten sollte regelmäßig überprüft werden, damit sie mit der Technologie- und Marktentwicklung Schritt hält und weiterhin den verfolgten Zielen entspricht. **Die ergänzenden Dienste umfassen unter anderem Dienste**, die den Zugang für behinderte Nutzer erleichtern, beispielsweise Videotext, Untertitel, Audiobeschreibung oder Gebärdensprache.

¹ *ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 27.*

Änderungsantrag 91 **Jacques Toubon**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt **Erwägung 24**

Vorschlag der Kommission

(24) **Entsprechend der Begriffsbestimmung in der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom [... 2007] über audiovisuelle Mediendienste ist eine**

Geänderter Text

(24) Gesetzliche Übertragungspflichten dürfen für bestimmte, von einem einzeln benannten Mediendienstanbieter bereitgestellte **Rundfunk- und audiovisuelle Mediendienste sowie**

Fernsehsendung ein linearer audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird, wobei ein Mediendienstanbieter mehrere Sendepläne für Audioprogramme oder audiovisuelle Programme (Kanäle) anbieten kann. Gesetzliche Übertragungspflichten dürfen **nur** für bestimmte, von einem **einzelnen benannten** Mediendienstanbieter bereitgestellte **Rundfunkkanäle** festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Übertragungspflichten **in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften** klar begründen, um sicherzustellen, dass solche Verpflichtungen transparent, angemessen und genau definiert sind. In dieser Hinsicht sollten Übertragungspflichten so geregelt werden, dass sie ausreichende Anreize für effiziente Investitionen in die Infrastruktur bieten. Die Regelung der Übertragungspflichten sollte regelmäßig überprüft werden, damit sie mit der Technologie- und Marktentwicklung Schritt hält und weiterhin den verfolgten Zielen entspricht. **Angesichts der schnellen Veränderung der Technologien und Marktbedingungen muss eine solche Überprüfung mindestens alle drei Jahre stattfinden und erfordert eine öffentliche Konsultation aller Beteiligten. Ein oder mehrere Rundfunkkanäle können durch Dienste ergänzt werden**, die den Zugang für behinderte Nutzer erleichtern, beispielsweise Videotext, Untertitel, Audiobeschreibung oder Gebärdensprache.

ergänzende Dienste festgelegt werden. **Audiovisuelle Mediendienste werden in der Richtlinie 2007/65 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität definiert**¹. Die Mitgliedstaaten sollten die Übertragungspflichten klar begründen, um sicherzustellen, dass solche Verpflichtungen transparent, angemessen und genau definiert sind. In dieser Hinsicht sollten Übertragungspflichten so geregelt werden, dass sie ausreichende Anreize für effiziente Investitionen in die Infrastruktur bieten. Die Regelung der Übertragungspflichten sollte regelmäßig überprüft werden, damit sie mit der Technologie- und Marktentwicklung Schritt hält und weiterhin den verfolgten Zielen entspricht. **Die ergänzenden Dienste umfassen unter anderem Dienste**, die den Zugang für behinderte Nutzer erleichtern, beispielsweise Videotext, Untertitel, Audiobeschreibung oder Gebärdensprache.

¹ ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 27.

Or. fr

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) **Entsprechend der Begriffsbestimmung in der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom [... 2007] über audiovisuelle Mediendienste ist eine Fernsehsendung ein linearer audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendepfades bereitgestellt wird, wobei ein Mediendienstanbieter mehrere Sendepfade für Audioprogramme oder audiovisuelle Programme (Kanäle) anbieten kann.** Gesetzliche Übertragungspflichten dürfen nur für bestimmte, von einem einzelnen benannten Mediendienstanbieter bereitgestellte Rundfunkkanäle festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Übertragungspflichten in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften klar begründen, um sicherzustellen, dass solche Verpflichtungen transparent, angemessen und genau definiert sind. In dieser Hinsicht sollten Übertragungspflichten so geregelt werden, dass sie ausreichende Anreize für effiziente Investitionen in die Infrastruktur bieten. Die Regelung der Übertragungspflichten sollte regelmäßig überprüft werden, damit sie mit der Technologie- und Marktentwicklung Schritt hält und weiterhin den verfolgten Zielen entspricht. **Angesichts der schnellen Veränderung der Technologien und Marktbedingungen muss eine solche Überprüfung mindestens alle drei Jahre stattfinden und erfordert eine öffentliche Konsultation aller Beteiligten. Ein oder mehrere Rundfunkkanäle können durch Dienste ergänzt werden,** die den Zugang

Geänderter Text

(24) Gesetzliche Übertragungspflichten dürfen für bestimmte, von einem einzelnen benannten Mediendienstanbieter bereitgestellte **Rundfunk- und audiovisuelle Mediendienste sowie ergänzende Dienste** festgelegt werden. **Audiovisuelle Mediendienste werden in der Richtlinie 2007/65 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität definiert¹.** Die Mitgliedstaaten sollten die Übertragungspflichten klar begründen, um sicherzustellen, dass solche Verpflichtungen transparent, angemessen und genau definiert sind. In dieser Hinsicht sollten Übertragungspflichten so geregelt werden, dass sie ausreichende Anreize für effiziente Investitionen in die Infrastruktur bieten. Die Regelung der Übertragungspflichten sollte regelmäßig überprüft werden, damit sie mit der Technologie- und Marktentwicklung Schritt hält und weiterhin den verfolgten Zielen entspricht. **Die ergänzenden Dienste umfassen unter anderem Dienste,** die den Zugang für behinderte Nutzer erleichtern, beispielsweise Videotext, Untertitel, Audiobeschreibung oder Gebärdensprache.

für behinderte Nutzer erleichtern,
beispielsweise Videotext, Untertitel,
Audiobeschreibung oder Gebärdensprache.

¹ ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 27.

Or. fr

Begründung

Um allen Zuschauern und Zuhörern den Zugang zu allen verfügbaren linearen und nicht linearen Diensten zu gewährleisten, muss der potenzielle Anwendungsbereich dieser Bestimmung auf audiovisuelle Mediendienste, wie sie in der neuen Richtlinie 2007/65/EG definiert werden, ausgedehnt werden. Der Verweis auf das „nationale Recht“ kann in einigen Staaten aus Gründen der Rechtstradition oder aufgrund der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen föderalen Ebenen Probleme aufwerfen.

Änderungsantrag 93 **Anja Weisgerber**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt **Erwägung 24**

Vorschlag der Kommission

(24) Entsprechend der Begriffsbestimmung in der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom [... 2007] über audiovisuelle Mediendienste ist eine Fernsehsendung ein linearer audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird, wobei ein Mediendienstanbieter mehrere Sendepläne für Audioprogramme oder audiovisuelle Programme (Kanäle) anbieten kann. Gesetzliche Übertragungspflichten dürfen *nur* für bestimmte, von einem einzeln benannten Mediendienstanbieter bereitgestellte **Rundfunkkanäle** festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die

Geänderter Text

(24) Gesetzliche Übertragungspflichten dürfen für bestimmte, von einem einzeln benannten Mediendienstanbieter bereitgestellte **Hörfunk- und audiovisuelle Mediendienste sowie ergänzende Dienste** festgelegt werden. **Audiovisuelle Mediendienste sind in der Richtlinie 2007/65 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität definiert¹.** Die Mitgliedstaaten sollten die Übertragungspflichten klar begründen, um sicherzustellen, dass solche Verpflichtungen transparent, angemessen und genau definiert sind. In dieser Hinsicht

Übertragungspflichten *in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften* klar begründen, um sicherzustellen, dass solche Verpflichtungen transparent, angemessen und genau definiert sind. In dieser Hinsicht sollten Übertragungspflichten so geregelt werden, dass sie ausreichende Anreize für effiziente Investitionen in die Infrastruktur bieten. Die Regelung der Übertragungspflichten sollte regelmäßig überprüft werden, damit sie mit der Technologie- und Marktentwicklung Schritt hält und weiterhin den verfolgten Zielen entspricht. *Angesichts der schnellen Veränderung der Technologien und Marktbedingungen muss eine solche Überprüfung mindestens alle drei Jahre stattfinden und erfordert eine öffentliche Konsultation aller Beteiligten. Ein oder mehrere Rundfunkkanäle können durch Dienste ergänzt werden*, die den Zugang für behinderte Nutzer erleichtern, beispielsweise Videotext, Untertitel, Audiobeschreibung oder Gebärdensprache.

sollten Übertragungspflichten so geregelt werden, dass sie ausreichende Anreize für effiziente Investitionen in die Infrastruktur bieten. Die Regelung der Übertragungspflichten sollte regelmäßig überprüft werden, damit sie mit der Technologie- und Marktentwicklung Schritt hält und weiterhin den verfolgten Zielen entspricht. *Die ergänzenden Dienste umfassen unter anderem Dienste*, die den Zugang für behinderte Nutzer erleichtern, beispielsweise Videotext, Untertitel, Audiobeschreibung oder Gebärdensprache.

¹ ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 27.

Or. en

Begründung

Zur Stärkung der Rechte der europäischen Bürger sollte der Geltungsbereich der Übertragungspflichten mit der neuen Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste in Einklang stehen und daher den Zugang sowohl zu linearen als auch zu nicht linearen Diensten gewährleisten. Hierzu sollten auch ergänzende Dienste wie Radiotext, Teletext und Programminformationen zählen. Der Verweis auf nationale Rechtsvorschriften wird gestrichen, da die Übertragungspflichten in einigen Mitgliedstaaten nicht gesetzlich und in anderen Mitgliedstaaten nicht auf nationaler Ebene geregelt sind.

Änderungsantrag 94
Marco Cappato

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Entsprechend der Begriffsbestimmung in der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom [... 2007] über audiovisuelle Mediendienste ist eine Fernsehsendung ein linearer audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird, wobei ein Mediendienstanbieter mehrere Sendepläne für Audioprogramme oder audiovisuelle Programme (Kanäle) anbieten kann. Gesetzliche Übertragungspflichten dürfen nur für bestimmte, von einem einzeln benannten Mediendienstanbieter bereitgestellte Rundfunkkanäle festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Übertragungspflichten in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften klar begründen, um sicherzustellen, dass solche Verpflichtungen transparent, angemessen und genau definiert sind. In dieser Hinsicht sollten Übertragungspflichten so geregelt werden, dass sie ausreichende Anreize für effiziente Investitionen in die Infrastruktur bieten. Die Regelung der Übertragungspflichten sollte regelmäßig überprüft werden, damit sie mit der Technologie- und Marktentwicklung Schritt hält und weiterhin den verfolgten Zielen entspricht. Angesichts der schnellen Veränderung der Technologien und Marktbedingungen muss eine solche Überprüfung mindestens alle drei Jahre stattfinden und erfordert eine öffentliche Konsultation aller Beteiligten. **Ein oder mehrere** Rundfunkkanäle **können** durch Dienste ergänzt werden, die den Zugang für behinderte Nutzer erleichtern, **beispielsweise** Videotext, Untertitel, Audiobeschreibung oder Gebärdensprache.

Geänderter Text

(24) Entsprechend der Begriffsbestimmung in der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom [... 2007] über audiovisuelle Mediendienste ist eine Fernsehsendung ein linearer audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird, wobei ein Mediendienstanbieter mehrere Sendepläne für Audioprogramme oder audiovisuelle Programme (Kanäle) anbieten kann. Gesetzliche Übertragungspflichten dürfen nur für bestimmte, von einem einzeln benannten Mediendienstanbieter bereitgestellte Rundfunkkanäle festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Übertragungspflichten in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften klar begründen, um sicherzustellen, dass solche Verpflichtungen transparent, angemessen und genau definiert sind. In dieser Hinsicht sollten Übertragungspflichten so geregelt werden, dass sie ausreichende Anreize für effiziente Investitionen in die Infrastruktur bieten. Die Regelung der Übertragungspflichten sollte regelmäßig überprüft werden, damit sie mit der Technologie- und Marktentwicklung Schritt hält und weiterhin den verfolgten Zielen entspricht. Angesichts der schnellen Veränderung der Technologien und Marktbedingungen muss eine solche Überprüfung mindestens alle drei Jahre stattfinden und erfordert eine öffentliche Konsultation aller Beteiligten. **Alle** Rundfunkkanäle **sollten** durch Dienste ergänzt werden, die den Zugang für behinderte Nutzer **zumindest zu Programmen für die Öffentlichkeit wie Nachrichtensendungen und politischen Informationssendungen** erleichtern, **und zwar mittels** Videotext, Untertitel,

Begründung

Änderungsantrag 95
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Entsprechend der Begriffsbestimmung in der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom [... 2007] über audiovisuelle Mediendienste ist eine Fernsehsendung ein linearer audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird, wobei ein Mediendienstanbieter mehrere Sendepläne für Audioprogramme oder audiovisuelle Programme (Kanäle) anbieten kann. Gesetzliche Übertragungspflichten dürfen nur für bestimmte, von einem einzeln benannten Mediendienstanbieter bereitgestellte Rundfunkkanäle festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Übertragungspflichten in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften klar begründen, um sicherzustellen, dass solche Verpflichtungen transparent, angemessen und genau definiert sind. In dieser Hinsicht sollten Übertragungspflichten so geregelt werden, dass sie ausreichende Anreize für effiziente Investitionen in die Infrastruktur bieten. Die Regelung der Übertragungspflichten sollte regelmäßig

Geänderter Text

(24) Entsprechend der Begriffsbestimmung in der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom [... 2007] über audiovisuelle Mediendienste ist eine Fernsehsendung ein linearer audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird, wobei ein Mediendienstanbieter mehrere Sendepläne für Audioprogramme oder audiovisuelle Programme (Kanäle) anbieten kann. Gesetzliche Übertragungspflichten dürfen nur für bestimmte, von einem einzeln benannten Mediendienstanbieter bereitgestellte Rundfunkkanäle festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Übertragungspflichten in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften klar begründen, um sicherzustellen, dass solche Verpflichtungen transparent, angemessen und genau definiert sind. In dieser Hinsicht sollten Übertragungspflichten so geregelt werden, dass sie ausreichende Anreize für effiziente Investitionen in die Infrastruktur bieten. Die Regelung der Übertragungspflichten sollte regelmäßig

überprüft werden, damit sie mit der Technologie- und Marktentwicklung Schritt hält und weiterhin den verfolgten Zielen entspricht. Angesichts der schnellen Veränderung der Technologien und Marktbedingungen muss eine solche Überprüfung mindestens alle **drei Jahre** stattfinden und erfordert eine öffentliche Konsultation aller Beteiligten. Ein oder mehrere Rundfunkkanäle können durch Dienste ergänzt werden, die den Zugang für behinderte Nutzer erleichtern, beispielsweise Videotext, Untertitel, Audiobeschreibung oder Gebärdensprache.

überprüft werden, damit sie mit der Technologie- und Marktentwicklung Schritt hält und weiterhin den verfolgten Zielen entspricht. Angesichts der schnellen Veränderung der Technologien und Marktbedingungen muss eine solche Überprüfung mindestens alle **18 Monate** stattfinden und erfordert eine öffentliche Konsultation aller Beteiligten. Ein oder mehrere Rundfunkkanäle können durch Dienste ergänzt werden, die den Zugang für behinderte Nutzer erleichtern, beispielsweise Videotext, Untertitel, Audiobeschreibung oder Gebärdensprache.

Or. en

Änderungsantrag 96 **Bill Newton Dunn**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt **Erwägung 24**

Vorschlag der Kommission

(24) Entsprechend der Begriffsbestimmung in der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom [... 2007] über audiovisuelle Mediendienste ist eine Fernsehsendung ein linearer audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendepplans bereitgestellt wird, wobei ein Mediendienstanbieter mehrere Sendeppläne für Audioprogramme oder audiovisuelle Programme (Kanäle) anbieten kann. Gesetzliche Übertragungspflichten dürfen nur für bestimmte, von einem einzeln benannten Mediendienstanbieter bereitgestellte Rundfunkkanäle festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Übertragungspflichten in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften klar

Geänderter Text

(24) Entsprechend der Begriffsbestimmung in der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom [... 2007] über audiovisuelle Mediendienste ist eine Fernsehsendung ein linearer audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendepplans bereitgestellt wird, wobei ein Mediendienstanbieter mehrere Sendeppläne für Audioprogramme oder audiovisuelle Programme (Kanäle) anbieten kann. Gesetzliche Übertragungspflichten dürfen nur für bestimmte, von einem einzeln benannten Mediendienstanbieter bereitgestellte Rundfunkkanäle festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Übertragungspflichten in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften klar

begründen, um sicherzustellen, dass solche Verpflichtungen transparent, angemessen und genau definiert sind. In dieser Hinsicht sollten Übertragungspflichten so geregelt werden, dass sie ausreichende Anreize für effiziente Investitionen in die Infrastruktur bieten. Die Regelung der Übertragungspflichten sollte regelmäßig überprüft werden, damit sie mit der Technologie- und Marktentwicklung Schritt hält und weiterhin den verfolgten Zielen entspricht. Angesichts der schnellen Veränderung der Technologien und Marktbedingungen muss eine solche Überprüfung mindestens alle **drei Jahre** stattfinden und erfordert eine öffentliche Konsultation aller Beteiligten. Ein oder mehrere Rundfunkkanäle können durch Dienste ergänzt werden, die den Zugang für behinderte Nutzer erleichtern, beispielsweise Videotext, Untertitel, Audiobeschreibung oder Gebärdensprache.

begründen, um sicherzustellen, dass solche Verpflichtungen transparent, angemessen und genau definiert sind. In dieser Hinsicht sollten Übertragungspflichten so geregelt werden, dass sie ausreichende Anreize für effiziente Investitionen in die Infrastruktur bieten. Die Regelung der Übertragungspflichten sollte regelmäßig überprüft werden, damit sie mit der Technologie- und Marktentwicklung Schritt hält und weiterhin den verfolgten Zielen entspricht. Angesichts der schnellen Veränderung der Technologien und Marktbedingungen muss eine solche Überprüfung mindestens alle **18 Monate** stattfinden und erfordert eine öffentliche Konsultation aller Beteiligten. Ein oder mehrere Rundfunkkanäle können durch Dienste ergänzt werden, die den Zugang für behinderte Nutzer erleichtern, beispielsweise Videotext, Untertitel, Audiobeschreibung oder Gebärdensprache.

Or. en

Begründung

Ein Überprüfungszeitraum von 3 Jahren ist zu lang. Die Überprüfung sollte häufiger, d.h. nach Möglichkeit alle 18 Monate stattfinden.

Änderungsantrag 97 Malcolm Harbour

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) Das Verfahren für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten sollte gestärkt werden, indem sichergestellt wird, dass auf unabhängige Einrichtungen zur Beilegung von Streitigkeiten zurückgegriffen wird und das Verfahren

zumindest den Mindestgrundsätzen der Empfehlung der Kommission 98/257/EG vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind¹, entspricht. Die Mitgliedstaaten können für diesen Zweck entweder bestehende Einrichtungen für die Beilegung von Streitigkeiten nutzen, wenn diese Einrichtungen die geltenden Anforderungen erfüllen, oder sie können neue Einrichtungen einsetzen.

¹ ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 34 Absatz 1.

Änderungsantrag 98 Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Eine Sicherheitsverletzung, die zum Verlust oder zur Preisgabe personenbezogener Daten eines einzelnen Teilnehmers führt, kann erhebliche wirtschaftliche Schäden und soziale Nachteile einschließlich des Identitätsbetrugs nach sich ziehen, wenn nicht rechtzeitig und angemessen darauf reagiert wird. Deshalb sollten Teilnehmer, die von solchen Sicherheitsverletzungen betroffen sind, unverzüglich benachrichtigt und darüber informiert werden, wie sie die erforderlichen Schutzvorkehrungen treffen können. **Die** Benachrichtigung sollte Informationen über die vom Betreiber nach der Verletzung ergriffenen Maßnahmen

Geänderter Text

(29) Eine Sicherheitsverletzung, die zum Verlust oder zur Preisgabe personenbezogener Daten eines einzelnen Teilnehmers führt, kann erhebliche wirtschaftliche Schäden und soziale Nachteile einschließlich des Identitätsbetrugs nach sich ziehen, wenn nicht rechtzeitig und angemessen darauf reagiert wird. Deshalb sollten Teilnehmer, die von solchen Sicherheitsverletzungen betroffen sind, unverzüglich benachrichtigt und darüber informiert werden, wie sie die erforderlichen Schutzvorkehrungen treffen können, **sofern die nationale Regulierungsbehörde nach Verständigung durch den betroffenen**

sowie Empfehlungen für den betroffenen Nutzer enthalten.

Betreiber sowie nach Konsultation weiterer sachzuständiger Behörden dies für geboten erachtet. Eine in einem solchen Falle erfolgende Benachrichtigung sollte in einer dem jeweiligen Einzelfall angemessenen Weise Informationen über die vom Betreiber nach der Verletzung ergriffenen Maßnahmen sowie Empfehlungen für den betroffenen Nutzer enthalten.

Or. de

**Änderungsantrag 99
Jacques Toubon**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 30 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Bei der Durchführung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2002/58/EG haben die Behörden und insbesondere die Gerichte der Mitgliedstaaten nicht nur ihr nationales Recht im Einklang mit dieser Richtlinie auszulegen, sondern auch darauf zu achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung dieser Richtlinie stützen, die mit den Grundrechten oder anderen allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts, wie etwa dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kollidiert.

Or. fr

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die Formulierung der jüngsten Entscheidung des EuGH in seinem Urteil "Promusicae/Telefónica" (29. Januar 2008) berücksichtigt werden. In dieser Entscheidung des Gerichtshofs wird bekräftigt, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, bei der Umsetzung von Richtlinien darauf zu achten, dass sie sich auf eine Auslegung derselben stützen, die es ihnen erlaubt, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen

vom Gemeinschaftsrecht geschützten Grundrechten sicherzustellen.

Änderungsantrag 100
André Brie, Marco Rizzo

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 30 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30b) Die Kommission muss sich bei allen Änderungen der Richtlinie mit den Verbraucherschutzverbänden absprechen, und es muss eine regelmäßige Konsultation dieser Verbände zu den Ergebnissen und den Durchführungsbestimmungen der Verordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten gewährleistet sein.

Or. it

Änderungsantrag 101
André Brie, Marco Rizzo

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34) Computerprogramme, die heimlich zugunsten Dritter das Verhalten des Nutzers überwachen oder die Funktionsweise seines Endgerätes beeinträchtigen (so genannte „Spähsoftware“) sind eine ernste Bedrohung für die Privatsphäre des Nutzers. Ein hoher und einheitlicher Schutz der Privatsphäre der Nutzer muss unabhängig davon gewährleistet werden, ob unerwünschte Spähprogramme versehentlich über elektronische Kommunikationsnetze heruntergeladen werden oder aber versteckt in anderer Software, die auf externen Speichermedien

(34) Computerprogramme, die heimlich zugunsten Dritter das Verhalten des Nutzers überwachen oder die Funktionsweise seines Endgerätes beeinträchtigen (so genannte „Spähsoftware“) sind eine ernste Bedrohung für die Privatsphäre des Nutzers. Ein hoher und einheitlicher Schutz der Privatsphäre der Nutzer muss unabhängig davon gewährleistet werden, ob unerwünschte Spähprogramme versehentlich über elektronische Kommunikationsnetze heruntergeladen werden oder aber versteckt in anderer Software, die auf externen Speichermedien

wie CD, CD-ROM oder USB-Speicherstift verbreitet wird, ausgeliefert und installiert werden.

wie CD, CD-ROM oder USB-Speicherstift verbreitet wird, ausgeliefert und installiert werden. ***Für die erwähnten Kontrollen ist außerdem eine umfassende Mitwirkung der großen Softwarehersteller unerlässlich.***

Or. it

Änderungsantrag 102 **Bill Newton Dunn**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt **Erwägung 39**

Vorschlag der Kommission

(39) Insbesondere sollte die Kommission ermächtigt werden, Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die Tariftransparenz, ***Mindestanforderungen an die Dienstqualität***, die effektive Einführung der „112“-Dienste, den tatsächlichen Zugang zu Rufnummern und Diensten und die Verbesserung der Zugänglichkeit für behinderte Endnutzer zu treffen sowie Änderungen zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt oder an die Veränderungen der Marktnachfrage vorzunehmen. Diese Befugnis sollte auch für die Ergreifung von Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf Informations- und Meldepflichten sowie die grenzübergreifende Zusammenarbeit gelten. Da diese Maßnahmen von allgemeiner Tragweite sind und diese Richtlinie durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Teile ergänzen, sollten sie nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden. In Fällen äußerster Dringlichkeit, in denen die normalen Fristen des Regelungsverfahrens mit Kontrolle nicht eingehalten werden können, sollte die

Geänderter Text

(39) Insbesondere sollte die Kommission ermächtigt werden, Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die Tariftransparenz, die effektive Einführung der „112“-Dienste, den tatsächlichen Zugang zu Rufnummern und Diensten und die Verbesserung der Zugänglichkeit für behinderte Endnutzer zu treffen sowie Änderungen zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt oder an die Veränderungen der Marktnachfrage vorzunehmen. Diese Befugnis sollte auch für die Ergreifung von Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf Informations- und Meldepflichten sowie die grenzübergreifende Zusammenarbeit gelten. Da diese Maßnahmen von allgemeiner Tragweite sind und diese Richtlinie durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Teile ergänzen, sollten sie nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden. In Fällen äußerster Dringlichkeit, in denen die normalen Fristen des Regelungsverfahrens mit Kontrolle nicht eingehalten werden können, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, das in

Kommission die Möglichkeit haben, das in Artikel 5a Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anzuwenden.

Artikel 5a Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anzuwenden.

Or. en

Änderungsantrag 103
Cristian Silviu Buşoi, Adina-Ioana Vălean

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39a) Mehrere Katastrophen in jüngster Zeit haben deutlich gemacht, dass die Bürger bei drohenden oder sich ausbreitenden größeren Notfällen und Katastrophen frühzeitig gewarnt und alarmiert werden müssen. Das Europäische Parlament hat wiederholt die Einrichtung derartiger Systeme gefordert¹, wobei ihre Umsetzung in mehreren EU-Richtlinien² vorgesehen ist. Die Mitgliedstaaten sollten daher entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung eines allgemeinen, mehrsprachigen, einfachen und wirksamen Systems für die Alarmierung der Bürger treffen, wobei ein derartiges System mehrere Politikbereiche der EU betrifft, einschließlich der Bereiche Umwelt, Gesundheit, innere Sicherheit, Zivilschutz, Verkehr, Energie und Fremdenverkehr. Ein solches System sollte vor 2013 eingerichtet werden.

¹ Siehe Entschlüsse des Europäischen Parlaments zu den Prioritäten für die Sicherheit des Straßenverkehrs (ABl. C 262 vom 18.9.2001, S. 236), zu Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten (Rahmenprogramm „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“) (ABl. C 317 E vom 23.12.2006, S. 678), zu einem Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz (ABl. C 313 E vom

20.12.2006, S. 100), zu Naturkatastrophen - landwirtschaftliche Aspekte (ABl. C 297 E vom 7.12.2006, S. 363), zur Schaffung eines Krisenreaktions- und Vorbereitungsinstruments für Katastrophenfälle (ABl. C 291 E vom 30.11.2006, S. 104), zu Naturkatastrophen (Bränden und Überschwemmungen) (ABl. C 193 E vom 17.8.2006, S. 322) und zur Hilfe für die Opfer der Flutwelle im Indischen Ozean (ABl. C 247 E vom 6.10.2005, S. 147) und Erklärung zur frühzeitigen Warnung der Bürger bei Katastrophenfällen (P6_TA(2008)0088).

² Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (92/58/EWG); Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (96/82/EG), Seveso-Richtlinie); Radiologische Notstandssituationen (89/618/Euratom); Bewertung und Management von Hochwasserrisiken (2007/60/EG), Beförderung gefährlicher Güter.

Or. en

Änderungsantrag 104 Jacques Toubon

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37a) Im Rahmen dieser Richtlinie sei an Erwägung 3 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums erinnert, wo es heißt, dass ohne wirksame Instrumente zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums Innovation und kreatives Schaffen gebremst und Investitionen verhindert werden. Daher muss dafür Sorge getragen werden, dass das materielle Recht des geistigen Eigentums, das heute weitgehend Teil des gemeinschaftlichen Besitzstands ist, in der Gemeinschaft wirksam angewendet wird. Diesbezüglich kommt den Mitteln zur

Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums für den Erfolg des Binnenmarkts grundlegende Bedeutung zu.

Or. fr

Begründung

Mit dem Verweis auf die Richtlinie 2004/48/EG soll die Beibehaltung von Artikel 20 Absatz 6 gerechtfertigt werden, wonach in den Verträgen der Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste die Verbraucher über ihre Pflichten bezüglich der Einhaltung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte bei den elektronischen Kommunikationsnetzen aufgeklärt werden müssen.

Änderungsantrag 105

Francisca Pleguezuelos Aguilar, Martí Grau i Segú

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Dieser Artikel gilt unbeschadet der gemeinschaftlichen Verbraucherschutzvorschriften, insbesondere der Richtlinien 93/13/EG und 97/7/EG, und der mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehenden einzelstaatlichen Vorschriften.

Or. es

Begründung

Kohärenz mit anderen Änderungsanträgen.

Änderungsantrag 106

André Brie, Marco Rizzo

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

„c) öffentlich zugänglicher Telefondienst“:
ein der Öffentlichkeit zur Verfügung
stehender **Dienst**, der **das Führen aus- und
eingehender Inlands- und
Auslandsgespräche** direkt oder indirekt
über Betreiberauswahl oder
Betreibervorauswahl oder Weiterverkauf
über eine oder mehrere Nummern in einem
nationalen oder internationalen
Telefonnummernplan ermöglicht;“

Geänderter Text

„c) öffentlich zugänglicher Telefondienst“:
ein der Öffentlichkeit zur Verfügung
stehender **elektronischer
Kommunikationsdienst**, der **ausschließlich
oder hauptsächlich darin besteht, aus-
und eingehende bidirektionale
Sprachtelefonanrufe in Realzeit im In-
und Ausland** direkt oder indirekt über
Betreiberauswahl oder
Betreibervorauswahl oder Weiterverkauf
über eine oder mehrere Nummern in einem
nationalen oder internationalen
Telefonnummernplan zu ermöglichen;“

Or. en

Änderungsantrag 107
Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) „öffentlich zugänglicher Telefondienst“:
ein der Öffentlichkeit zur Verfügung
stehender Dienst, der das Führen aus- und
eingehender Inlands- und
Auslandsgespräche direkt oder indirekt
über Betreiberauswahl oder
Betreibervorauswahl oder Weiterverkauf
über eine oder mehrere Nummern in einem
nationalen oder internationalen
Telefonnummernplan ermöglicht;

Geänderter Text

c) „öffentlich zugänglicher Telefondienst“:
ein der Öffentlichkeit zur Verfügung
stehender Dienst, der das Führen aus- und
eingehender Inlands- und
Auslandsgespräche direkt oder indirekt
über Betreiberauswahl oder
Betreibervorauswahl oder Weiterverkauf,
**sowie besondere Formen der
Kommunikation für behinderte Nutzer
unter Einsatz von Text-Relaisdiensten
oder umfassenden
Kommunikationssystemen („total
conversation“)** über eine oder mehrere
Nummern in einem nationalen oder

internationalen Telefonnummernplan ermöglicht;

Or. fr

Begründung

Da durch die Richtlinie Nutzer, die keine "Gespräche führen" können, nicht ausgeschlossen werden dürfen, müssen in der Definition ausdrücklich die besonderen Dienste für bestimmte Nutzergruppen mit Behinderungen erwähnt werden.

Änderungsantrag 108

Francisca Pleguezuelos Aguilar, Martí Grau i Segú

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) „öffentlich zugänglicher Telefondienst“: ein der Öffentlichkeit zur Verfügung stehender Dienst, der das Führen aus- und eingehender Inlands- und Auslandsgespräche direkt oder indirekt über Betreiberauswahl oder Betreibervorauswahl oder Weiterverkauf über eine oder mehrere Nummern in einem nationalen oder internationalen Telefonnummernplan ermöglicht;

c) „öffentlich zugänglicher Telefondienst“: ein der Öffentlichkeit zur Verfügung stehender Dienst, der das Führen aus- **und/oder** eingehender Inlands- und Auslandsgespräche direkt oder indirekt über eine oder mehrere Nummern in einem nationalen oder internationalen Telefonnummernplan ermöglicht;

Or. es

Begründung

Um zu verhindern, dass die über Betreiberauswahl oder Betreibervorauswahl oder Münztelefone, die nur die Entgegennahme von Anrufen gestatten, angebotenen Telefondienste nicht berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 109

Francisca Pleguezuelos Aguilar, Martí Grau i Segú

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

**d) "geografisch gebundene Nummer":
eine Nummer des nationalen
Telefonnummernplans, bei der ein Teil
der Ziffernfolge einen geografischen
Bezug hat, der für die
Leitwegbestimmung von Anrufen zum
physischen Standort des
Netzabschlusspunktes benutzt wird;**

Or. es

Begründung

*Klarstellung der Definition, da andere nationale Nummernpläne neben den
Telefonnummernplänen existieren können, was de facto bereits in der Definition des öffentlich
zugänglichen Telefondiensts in Buchstabe c) oder in Artikel 25 Absatz 2 anerkannt wird.*

Änderungsantrag 110

Francisca Pleguezuelos Aguilar, Martí Grau i Segú

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe b b (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) Buchstabe e) wird gestrichen.

Or. es

Begründung

Kohärent mit dem Vorschlag, das Konzept des Netzabschlusspunktes in die Definition des

„öffentlichen Kommunikationsnetzes“ in der Rahmenrichtlinie einzubeziehen.

Änderungsantrag 111
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass allen zumutbaren Anträgen auf Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz an einem festen Standort von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird. **entfällt**

Or. en

Begründung

Artikel 4 in seiner bisherigen Fassung ist vorzuziehen. Die Überprüfung des Telekom-Pakets sollte der bevorstehenden Überprüfung der Universaldienstverpflichtung nicht vorgreifen.

Änderungsantrag 112
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass allen zumutbaren Anträgen auf Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz an einem festen Standort von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass allen zumutbaren Anträgen auf Anschluss an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort **und auf Zugang zu öffentlich zugänglichen Telefondiensten an einem festen Standort** von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird. **Der Anschluss an ein derartiges Netz muss die**

Übertragung von Gesprächen und andere Formen der Kommunikation wie Telefaxübertragung und Datenkommunikation zwischen den Netzabschlusspunkten in einer Qualität ermöglichen, die der Qualität der alten Telefonnetze mindestens vergleichbar ist.

Or. en

Begründung

When there still was a telephone network the user had a guaranteed end-to-end functionality, i.e. he had the possibility to make connections between network termination points. In the proposal of the European Commission, the user has only the guarantee to a connection to the publicly available network. This connection (and only the connection) must be capable of supporting voice, facsimile and data communications. For the transmission performance within the network there is no similar minimum objective. Thus an end-user cannot be sure - even if his connection is in working order - that he is able to establish connection to other end users that are supporting e.g. voice communication. In order to ensure a sufficient quality level, it is important that the transmission is also guaranteed.

Änderungsantrag 113
Maria Matsouka

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass allen zumutbaren Anträgen auf Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz an einem festen Standort von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass allen zumutbaren Anträgen auf Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz an einem festen Standort **oder auf Anschluss an ein Mobilfunknetz** von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird.

Or. el

Änderungsantrag 114

Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass allen zumutbaren Anträgen auf Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz an einem festen Standort von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass allen zumutbaren Anträgen auf Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz **und an ein Mobiltelefonnetz** an einem festen Standort von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird.

Or. fr

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der Anwendungsbereich der Richtlinie eindeutig nicht nur auf Festnetzanschlüsse, sondern auch auf Mobiltelefondienste und Verbindungen mit hohen Übertragungsraten auf dem gesamten Gebiet ausgedehnt werden.

Änderungsantrag 115

Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass allen zumutbaren Anträgen auf Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz an einem festen Standort von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass allen zumutbaren Anträgen auf Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz an einem festen Standort **oder auf Anschluss an ein zellulares Netz** von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird.

Or. en

Begründung

Based on the criteria set out in the Annex 5 of the Universal Service Directive, the ability to be connected to a mobile network and the ability to have a broadband access to the internet are necessary. Furthermore, access to the internet through a mobile network is the solution for those consumers in remote areas where there is no access to a fixed network. In relation to access to the internet it is important to note that the internet has rapidly moved to a video bases platform where users generate their own content and companies offer video based services. Functional access to the internet does not suffice anymore. It is therefore needed to ensure the access guarantees data rates which are comparable the rates used by a majority of subscribers. Since the data rates refer to the average rates used, the obligation takes into account the level of broadband roll-out in the respective Member State. Furthermore, not only telephone services should be guaranteed, but also data communication service.

Änderungsantrag 116 Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2. Der bereitgestellte Anschluss muss *entfällt*
Gespräche, Telefaxübertragungen und
die Datenkommunikation mit
Übertragungsraten ermöglichen, die für
einen funktionalen Internetzugang
ausreichen; zu berücksichtigen sind dabei
die von der Mehrzahl der Teilnehmer
vorherrschend verwendeten Technologien
und die technische Durchführbarkeit.**

Or. en

Begründung

Artikel 4 in seiner bisherigen Fassung ist vorzuziehen. Die Überprüfung des Telekom-Pakets sollte der bevorstehenden Überprüfung der Universaldienstverpflichtung nicht vorgreifen.

Änderungsantrag 117

Marco Cappato

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der bereitgestellte Anschluss muss Gespräche, Telefaxübertragungen und die Datenkommunikation **mit Übertragungsraten ermöglichen, die für einen funktionalen Internetzugang ausreichen; zu berücksichtigen sind dabei die von der Mehrzahl der Teilnehmer vorherrschend verwendeten Technologien und die technische Durchführbarkeit.**

Geänderter Text

2. Im gesamten Gebiet muss die Breitbandversorgung gewährleistet sein, um Gespräche, Telefaxübertragungen und die Datenkommunikation **zu ermöglichen.**

Or. it

Änderungsantrag 118

Maria Matsouka

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der bereitgestellte Anschluss muss Gespräche, Telefaxübertragungen und die Datenkommunikation mit Übertragungsraten ermöglichen, die **für einen funktionalen Internetzugang ausreichen**; zu berücksichtigen sind dabei die **von der Mehrzahl der Teilnehmer** vorherrschend verwendeten Technologien **und die technische Durchführbarkeit.**

Geänderter Text

2. Der bereitgestellte Anschluss muss Gespräche, Telefaxübertragungen und die Datenkommunikation mit Übertragungsraten ermöglichen, die **den durchschnittlichen Raten der Mehrheit der Teilnehmer vergleichbar sind**; zu berücksichtigen sind dabei die vorherrschend verwendeten Technologien.

Or. el

Änderungsantrag 119

Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der bereitgestellte Anschluss muss Gespräche, Telefaxübertragungen und die Datenkommunikation mit Übertragungsraten ermöglichen, die **für einen funktionalen Internetzugang ausreichen; zu berücksichtigen sind dabei die** von der Mehrzahl der Teilnehmer **vorherrschend verwendeten Technologien und die technische Durchführbarkeit.**

Geänderter Text

2. Der bereitgestellte Anschluss muss Gespräche, Telefaxübertragungen und die Datenkommunikation mit Übertragungsraten ermöglichen, die **mit den** von der Mehrzahl der Teilnehmer **verwendeten durchschnittlichen Übertragungsraten vergleichbar sind. Die Mitgliedstaaten tragen ferner dafür Sorge, dass ein solcher Zugang auf dem gesamten Gebiet sichergestellt ist.**

Or. fr

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der Anwendungsbereich der Richtlinie eindeutig nicht nur auf Festnetzanschlüsse, sondern auch auf Mobiltelefondienste und Verbindungen mit hohen Übertragungsraten auf dem gesamten Gebiet ausgedehnt werden.

Änderungsantrag 120

Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der bereitgestellte Anschluss muss Gespräche, Telefaxübertragungen und die Datenkommunikation mit Übertragungsraten ermöglichen, die für einen funktionalen Internetzugang ausreichen; zu berücksichtigen sind dabei die **von der Mehrzahl der Teilnehmer** vorherrschend verwendeten Technologien

Geänderter Text

2. Der bereitgestellte Anschluss muss Gespräche, Telefaxübertragungen und die Datenkommunikation mit Übertragungsraten ermöglichen, die für einen funktionalen Internetzugang ausreichen **und den von der Mehrzahl der Teilnehmer verwendeten durchschnittlichen Übertragungsraten**

und die technische Durchführbarkeit.

vergleichbar sind; zu berücksichtigen sind dabei die vorherrschend verwendeten Technologien und die technische Durchführbarkeit.

Or. en

Begründung

Based on the criteria set out in the Annex 5 of the Universal Service Directive, the ability to be connected to a mobile network and the ability to have a broadband access to the internet are necessary. Furthermore, access to the internet through a mobile network is the solution for those consumers in remote areas where there is no access to a fixed network. In relation to access to the internet it is important to note that the internet has rapidly moved to a video bases platform where users generate their own content and companies offer video based services. Functional access to the internet does not suffice anymore. It is therefore needed to ensure the access guarantees data rates which are comparable the rates used by a majority of subscribers. Since the data rates refer to the average rates used, the obligation takes into account the level of broadband roll-out in the respective Member State. Furthermore, not only telephone services should be guaranteed, but also data communication service.

Änderungsantrag 121 Marco Cappato

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 1 – Nummer 3 Richtlinie 2002/22/EG Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der bereitgestellte Anschluss muss Gespräche, Telefaxübertragungen und die Datenkommunikation mit Übertragungsraten ermöglichen, die für einen funktionalen Internetzugang ausreichen; zu berücksichtigen sind dabei die von der Mehrzahl der Teilnehmer vorherrschend verwendeten Technologien und die technische Durchführbarkeit.

Geänderter Text

2. Der bereitgestellte Anschluss muss Gespräche, Telefaxübertragungen und die Datenkommunikation mit Übertragungsraten ermöglichen, die für einen funktionalen Internetzugang ausreichen; zu berücksichtigen sind dabei die von der Mehrzahl der Teilnehmer vorherrschend verwendeten Technologien und die technische Durchführbarkeit, **und die Übertragungsrate muss auf jeden Fall mindestens 7 Mbit/s betragen.**

Or. it

Änderungsantrag 122
Francisca Pleguezuelos Aguilar, Martí Grau i Segú

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass allen in Absatz 1 erwähnten zumutbaren Anträgen auf Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz für einen funktionalen Internetzugang von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird.

Or. es

Begründung

Um zu gewährleisten, dass alle Nutzer über einen Internetzugang verfügen, ist nicht nur der Netzanschluss zu garantieren, sondern auch, dass bei allen derartigen Anschlüssen mindestens ein Betreiber existiert, der einen funktionalen Internetzugang anbieten kann.

Änderungsantrag 123
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass allen zumutbaren Anträgen auf Erbringung eines Telefondienstes, der über den in Absatz 1 genannten Netzanschluss aus- und eingehende Inlands- und Auslandsgespräche und ***entfällt***

Notrufe unter der Rufnummer „112“ ermöglicht, von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird.“

Or. en

Begründung

Artikel 4 in seiner bisherigen Fassung ist vorzuziehen. Die Überprüfung des Telekom-Pakets sollte der bevorstehenden Überprüfung der Universaldienstverpflichtung nicht vorgreifen.

Änderungsantrag 124
Cristian Silviu Buşoi, Adina-Ioana Vălean

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass allen zumutbaren Anträgen auf Erbringung eines Telefondienstes, der über den in Absatz 1 genannten Netzanschluss aus- und eingehende Inlands- und Auslandsgespräche und Notrufe unter der Rufnummer „112“ ermöglicht, von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird.“

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass allen zumutbaren Anträgen auf Erbringung eines Telefondienstes, der über den in Absatz 1 genannten Netzanschluss aus- und eingehende Inlands- und Auslandsgespräche und Notrufe unter der Rufnummer „112“ **von jedem Ort auf dem Gebiet der EU** ermöglicht, von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird.“

Or. en

Änderungsantrag 125
Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass

AM\722911DE.doc

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass

63/185

PE406.037v01-00

allen zumutbaren Anträgen auf Erbringung eines Telefondienstes, **der** über den in Absatz 1 genannten Netzanschluss aus- und eingehende Inlands- und Auslandsgespräche und Notrufe unter der Rufnummer „112“ **ermöglicht**, von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird.

allen zumutbaren Anträgen auf Erbringung eines Telefondienstes **und auf Datenübermittlung, die** über den in Absatz 1 genannten Netzanschluss aus- und eingehende Inlands- und Auslandsgespräche, **Datenübermittlungen** und Notrufe unter der Rufnummer „112“ **ermöglichen**, von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird.

Or. fr

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der Anwendungsbereich der Richtlinie eindeutig nicht nur auf Festnetzanschlüsse, sondern auch auf Mobiltelefondienste und Verbindungen mit hohen Übertragungsraten auf dem gesamten Gebiet ausgedehnt werden.

Änderungsantrag 126 **Heide Rühle**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 3
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass allen zumutbaren Anträgen auf Erbringung eines **Telefondienstes**, der über den in Absatz 1 genannten Netzanschluss aus- und eingehende Inlands- und Auslandsgespräche und Notrufe unter der Rufnummer „112“ ermöglicht, von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird.“

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass allen zumutbaren Anträgen auf Erbringung eines **Telefon- und Datenkommunikationsdienstes**, der über den in Absatz 1 genannten Netzanschluss aus- und eingehende Inlands- und Auslandsgespräche, **Daten** und Notrufe unter der Rufnummer „112“ ermöglicht, von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird.“

Or. en

Begründung

Based on the criteria set out in the Annex 5 of the Universal Service Directive, the ability to be connected to a mobile network and the ability to have a broadband access to the internet

are necessary. Furthermore, access to the internet through a mobile network is the solution for those consumers in remote areas where there is no access to a fixed network. In relation to access to the internet it is important to note that the internet has rapidly moved to a video bases platform where users generate their own content and companies offer video based services. Functional access to the internet does not suffice anymore. It is therefore needed to ensure the access guarantees data rates which are comparable the rates used by a majority of subscribers. Since the data rates refer to the average rates used, the obligation takes into account the level of broadband roll-out in the respective Member State. Furthermore, not only telephone services should be guaranteed, but also data communication service.

Änderungsantrag 127 **Malcolm Harbour**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 5
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten **ergreifen unter Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten** besondere Maßnahmen, um sicherzustellen, dass auch behinderte Endnutzer die Wahlmöglichkeit zwischen Betreibern und Diensteanbietern haben, die der Mehrheit der Endnutzer zur Verfügung steht.“

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten **können** besondere Maßnahmen **ergreifen, die sich bei einer Bewertung durch die nationalen Regulierungsbehörden unter Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten und besonderer Anforderungen an die Behindertengerechtigkeit** als notwendig erwiesen haben, um sicherzustellen, dass behinderte Endnutzer die Wahlmöglichkeit zwischen Betreibern und Diensteanbietern haben, die der Mehrheit der Endnutzer zur Verfügung steht, **und um die Verfügbarkeit geeigneter Endgeräte zu fördern. Sie sorgen dafür, dass der Bedarf besonderer Gruppen behinderter Nutzer auf jeden Fall von wenigstens einem Unternehmen gedeckt wird.**

Or. en

Begründung

Ersetzt Änderungsantrag 15 des Berichtsentwurfs. Durch diesen Änderungsantrag wird ein spezifischer Verweis auf die Förderung der Verfügbarkeit von Endgeräten hinzugefügt.

Zudem sollten die in diesem Absatz vorgesehenen Maßnahmen nicht obligatorisch sein, da sie zur Folge haben könnten, dass die NRB, nur um eine Wahlmöglichkeit zu schaffen, mehrere Universaldienstanbieter benennen müssen. Der neue Artikel 31a bietet den NRB die Möglichkeit, diesbezüglich wirksamere Maßnahmen zugunsten behinderter Nutzer zu treffen.

Änderungsantrag 128
Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen **unter Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten besondere** Maßnahmen, um sicherzustellen, dass auch behinderte Endnutzer die Wahlmöglichkeit zwischen Betreibern und Diensteanbietern haben, die der Mehrheit der Endnutzer zur Verfügung steht.“

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen **alle geeigneten** Maßnahmen, um sicherzustellen, dass auch behinderte Endnutzer die Wahlmöglichkeit zwischen Betreibern und Diensteanbietern haben, die der Mehrheit der Endnutzer zur Verfügung steht.“

Or. fr

Begründung

Im Bemühen um eine Harmonisierung und Kohärenz mit dem neuen Absatz 3 wird der Bezug auf die nationalen Gegebenheiten gestrichen.

Änderungsantrag 129
Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Durch die erwähnten Maßnahmen tragen die Mitgliedstaaten zur Übereinstimmung mit den gemäß

**Artikel 17, 18 und 19 der Richtlinie
2002/21/EG veröffentlichten Normen und
Spezifikationen bei.**

Or. fr

Begründung

Angesichts der derzeitigen Aufsplitterung der Märkte unterscheiden sich die angewendeten Lösungen und Normen von Land zu Land; dadurch werden der Zugang und die Interoperabilität behindert. Um dafür Abhilfe zu schaffen, sollten die Mitgliedstaaten die Annahme europäischer Normen fördern, wenn es solche Normen gibt.

**Änderungsantrag 130
Bernadette Vergnaud**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 5
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 7 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Um besondere Vorkehrungen für Nutzer mit Behinderungen treffen und umsetzen zu können, fördern die Mitgliedstaaten die Herstellung und Bereitstellung von Endgeräten, mit denen die erforderlichen Dienstleistungen erbracht werden und die die erforderlichen Funktionen aufweisen.

Or. fr

Begründung

Zur Erbringung der Dienstleistungen für Nutzer mit Behinderungen müssen geeignete Endgeräte bereitgestellt werden.

**Änderungsantrag 131
Marco Cappato**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 7 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Die Mitgliedstaaten treffen spezifische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass für Taube und andere Nutzer mit schweren Behinderungen SMS und Videoanrufe kostenlos oder zum Selbstkostenpreis (teilweise Abgabenbefreiung) gewährleistet sind.

Or. it

Änderungsantrag 132
Zuzana Roithová

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 6
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„3. Beabsichtigt ein gemäß Absatz 1 benanntes Unternehmen die Veräußerung eines wesentlichen Teils oder der Gesamtheit seiner Ortsnetzanlagen an eine separate Rechtsperson mit anderem Eigentümer, so muss es davon die nationale Regulierungsbehörde rechtzeitig im Voraus unterrichten, damit diese die Folgen des beabsichtigten Geschäfts auf die Bereitstellung des Zugangs an einem festen Standort und die Erbringung von Telefondiensten gemäß Artikel 4 abschätzen kann. Die nationale Regulierungsbehörde kann hierfür Bedingungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) festlegen.“

entfällt

Or. en

Begründung

Die freiwillige Entscheidung eines Unternehmens mit einem erheblichen Marktanteil, seine Ortsnetzanlagen auf eine separate Rechtsperson mit anderem Eigentümer zu übertragen oder einen getrennten Geschäftsbereich zu errichten, um vollständig gleichwertige Zugangsprodukte bereitzustellen, stellt eine strategische Unternehmensentscheidung dar, die keiner Ex-ante-Regulierung bedarf. Die Informationsanforderungen sollten im Verhältnis zur Informationsregelung der NRB stehen und damit übereinstimmen.

Änderungsantrag 133

Francisca Pleguezuelos Aguilar, Martí Grau i Segú

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 7

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten verlangen, dass benannte Unternehmen den Verbrauchern Tarifoptionen oder Tarifbündel anbieten, die von den unter üblichen wirtschaftlichen Gegebenheiten gemachten Angeboten abweichen, um insbesondere sicherzustellen, dass einkommensschwache Personen oder Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen nicht am Zugang zu dem in Artikel 4 Absatz 1 genannten Netz und dessen Nutzung gehindert werden und die in Artikel 4 **Absatz 3** sowie in den Artikeln 5, 6 und 7 genannten Dienste, für die Universaldienstverpflichtungen gelten und die von dazu benannten Unternehmen erbracht werden, nutzen können.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten verlangen, dass benannte Unternehmen den Verbrauchern Tarifoptionen oder Tarifbündel anbieten, die von den unter üblichen wirtschaftlichen Gegebenheiten gemachten Angeboten abweichen, um insbesondere sicherzustellen, dass einkommensschwache Personen oder Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen nicht am Zugang zu dem in Artikel 4 Absatz 1 genannten Netz und dessen Nutzung gehindert werden und die in Artikel 4 **Absätze 2a und 3** sowie in den Artikeln 5, 6 und 7 genannten Dienste, für die Universaldienstverpflichtungen gelten und die von dazu benannten Unternehmen erbracht werden, nutzen können.

Or. es

Begründung

Zwecks Kohärenz mit der in Artikel 4 Absatz 2a vorgeschlagenen Änderung im Zusammenhang mit dem funktionalen Internetzugang.

Änderungsantrag 134
Francisca Pleguezuelos Aguilar, Martí Grau i Segú

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 7 a (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Folgender neuer Absatz wird eingefügt:

„3a. Die nationalen Regulierungsbehörden können gemäß Anhang I Teil A andere Unternehmen beauftragen, spezifische Systeme zur Überwachung der Ausgaben zur Verfügung zu stellen.“

Or. es

Begründung

In der Richtlinie muss die Möglichkeit der Mitgliedstaaten anerkannt werden, einige der Rechte der Nutzer, die derzeit nur für die unter das Konzept des Universaldiensts fallenden Dienstleistungen anerkannt werden, auf andere Kommunikationsdienste auszuweiten.

Änderungsantrag 135
Cristian Silviu Buşoi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 7 b (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2. „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass [...] Unternehmen, [...] die Telekommunikationsdienste nach der Definition in Artikel 2 der Richtlinie

2002/21/EG anbieten, die in Anhang I Teil A aufgeführten besonderen Einrichtungen und Dienste bereitstellen, damit die Teilnehmer ihre Ausgaben überwachen und steuern und so eine nicht gerechtfertigte Abschaltung des Dienstes vermeiden können.“

Or. en

**Änderungsantrag 136
Heide Rühle**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 7 b (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 10 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2. „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass [...] Unternehmen, [...] die Telekommunikationsdienste nach der Definition in Artikel 2 der Richtlinie 2002/21/EG anbieten, die in Anhang I Teil A aufgeführten besonderen Einrichtungen und Dienste bereitstellen, damit die Teilnehmer ihre Ausgaben überwachen und steuern und so eine nicht gerechtfertigte Abschaltung des Dienstes vermeiden können.“

Or. en

Begründung

Viele Verbraucher sehen sich aufgrund mangelnder Tarifkenntnisse mit ungewöhnlich hohen Telekommunikationskosten konfrontiert, die in vielen Fällen im Zusammenhang mit Datendiensten und internationalem Sprach- und Daten-Roaming anfallen. Ihnen müssen daher Möglichkeiten angeboten werden, ihre gesamten Kommunikationsdienste durch Maßnahmen zur Kostenkontrolle besser in den Griff zu bekommen.

Änderungsantrag 137
Francisca Pleguezuelos Aguilar, Martí Grau i Segú

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 7 c (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7c) Artikel 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. 'Las autoridades nacionales de reglamentación velarán por que todas las empresas designadas a las que se impongan obligaciones con arreglo a los artículos 4, 5, 6 y 7 y al apartado 2 del artículo 9 publiquen información adecuada y actualizada relativa a su rendimiento en el suministro de servicio universal, basada en los parámetros, definiciones y métodos de medición de la calidad del servicio establecidos en el Anexo III. La información publicada también deberá proporcionarse a petición de [...] la autoridad nacional de reglamentación.'

Or. xm

Begründung

Para evitar el exceso de cargas burocráticas a los operadores.

Änderungsantrag 138
Francisca Pleguezuelos Aguilar, Martí Grau i Segú

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 7 d (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7d) Artikel 11 Absatz 3 wird wie folgt

geändert:

3. 'Las autoridades nacionales de reglamentación podrán asimismo especificar el contenido y formato de la información que deberá hacerse pública y las modalidades de su publicación, al objeto de garantizar que los usuarios finales y los consumidores tengan acceso a una información completa, [...] fiable, de calidad y de fácil consulta.'

Or. xm

Begründung

La comparación de datos de calidad del servicio sólo tiene sentido en un contexto de servicios en competencia, pero no en el contexto de Servicio universal. Por otra parte, es más importante para este colectivo garantizar que los datos son fiables y de calidad.

Änderungsantrag 139

Nickolay Mladenov, Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10 – Buchstabe a

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

entfällt

„1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden den Unternehmen, die auf einem bestimmten Endkundenmarkt gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft worden sind, geeignete Verpflichtungen auferlegen,

a) wenn eine nationale Regulierungsbehörde aufgrund einer nach Artikel 16 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) durchgeführten Marktanalyse feststellt, dass auf einem gemäß Artikel 15 derselben Richtlinie

ermittelten Endkundenmarkt kein wirksamer Wettbewerb herrscht, und

b) wenn die nationale Regulierungsbehörde zu dem Schluss kommt, dass Verpflichtungen, die gemäß der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) auferlegt werden, nicht zur Erreichung der in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) vorgegebenen Ziele führen würden.“

Or. en

Begründung

Die Streichung von Artikel 17 wäre ein konsequenter erster Schritt zur Anwendung des Wettbewerbsrechts in diesem Sektor und stünde im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung. Die Beibehaltung der Auflagen auf Endkundenebene innerhalb des Rahmens würde bedeuten, dass die Entwicklung neuer Dienste für Endkunden weiterhin durch Ex-ante-Kontrollen behindert werden könnte, obwohl die Regulierung auf Großkundenebene und das allgemeine Wettbewerbsrecht wirksame Abhilfemaßnahmen bei gegebenenfalls auftretenden Wettbewerbsproblemen bieten.

Änderungsantrag 140 **Nickolay Mladenov, Andreas Schwab**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Absatz 2 wird gestrichen.

Or. en

Begründung

Die Gründe für die Streichung von Absatz 2 des geltenden Textes sind dieselben wie für die Streichung von Artikel 17 Absatz 1.

Änderungsantrag 141
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 11
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Artikel 18 **und 19 werden** gestrichen.

(11) Artikel 18 **wird** gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 142
Francisca Pleguezuelos Aguilar, Martí Grau i Segú

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Dieser Artikel gilt unbeschadet der *entfällt*
gemeinschaftlichen
Verbraucherschutzvorschriften,
insbesondere der Richtlinien 93/13/EG
und 97/7/EG, und der mit dem
Gemeinschaftsrecht im Einklang
stehenden einzelstaatlichen Vorschriften.

Or. es

Begründung

Text ist bereits in Änderungsantrag 1 enthalten.

Änderungsantrag 143
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2002/22/EG

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die **Verbraucher** bei der Anmeldung zu Diensten, die den Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz oder öffentlich zugängliche Telefondienste bereitstellen, Anspruch auf einen Vertrag mit dem oder den Unternehmen haben, die derartige Dienste oder Anschlüsse bereitstellen. In diesem Vertrag ist mindestens Folgendes aufzuführen:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die **Endnutzer** bei der Anmeldung zu Diensten, die den Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz oder öffentlich zugängliche Telefondienste bereitstellen, Anspruch auf einen Vertrag mit dem oder den Unternehmen haben, die derartige Dienste oder Anschlüsse bereitstellen. In diesem Vertrag ist mindestens Folgendes aufzuführen:

Or. en

Begründung

Es sollten zumindest alle Endnutzer in den Genuss dieser Informationen kommen. Darüber hinaus stellt die Dienstqualität für die Endnutzer ein entscheidendes Kriterium dar. Dies gilt insbesondere für Endnutzer, die die elektronische Kommunikation geschäftlich nutzen, wie beispielsweise KMU.

Änderungsantrag 144
Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) angebotene Dienste und angebotene Dienstqualität sowie die Frist bis zum Erstanschluss;

Geänderter Text

b) angebotene Dienste, **darunter insbesondere:**

– der Verlässlichkeitsgrad, den der Betreiber für den Zugang zu Notdiensten beim derzeitigen Stand der Technologie und der Standards zusichern kann,

– Informationen über die Aufnahme teilnehmerspezifischer Informationen in Teilnehmerverzeichnisse,

- die angebotene Dienstqualität **und die Arten der angebotenen Wartungsdienste**,
- die Frist bis zum Erstanschluss **und**
- **alle vom Anbieter auferlegten Beschränkungen für die Nutzung von Endgeräten**;

Or. fr

Begründung

Auf diese Weise würden die Informationen, die nach den von der Kommission vorgeschlagenen neuen Absätzen 4 und 5 bei Vertragsabschluss bereitzustellen sind, sowie die Information über Teilnehmerverzeichnisse und die Beschränkungen bei der Nutzung von Endgeräten, wie etwa die Sperrvorrichtung bestimmter Mobiltelefone ("Sim Lock"), an einer Stelle zusammengefasst. Außerdem ließe sich so ein eigener Buchstabe c) über die Wartung vermieden.

Änderungsantrag 145 **Othmar Karas**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Einzelheiten über Preise und Tarife und **die** Mittel, mit denen aktuelle Informationen über alle geltenden Tarife und Wartungsentgelte eingeholt werden können;

Geänderter Text

d) Einzelheiten über Preise und Tarife und Mittel, mit denen aktuelle Informationen über alle geltenden Tarife und Wartungsentgelte eingeholt werden können;

Or. de

Begründung

Durch Streichung des bestimmten Zahlwortes wird hier die Einschränkung auf bestimmte, zu einem Zeitpunkt bestehende Möglichkeiten im Sinne einer für künftige Entwicklungen offenen Möglichkeit, später noch effizienterer Mittel der Einholung von Tarifen präsentieren zu können, beseitigt.

Änderungsantrag 146
Arlene McCarthy

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) Maßnahmen, die das Unternehmen, das den Anschluss oder die Dienste bereitstellt, infolge von Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder angesichts von Bedrohungen und Schwachstellen treffen kann.

Geänderter Text

h) Maßnahmen, die das Unternehmen, das den Anschluss oder die Dienste bereitstellt, infolge von Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder angesichts von Bedrohungen und Schwachstellen **oder der Nutzung des Dienstes für rechtswidrige Handlungen** treffen kann.

Or. en

Begründung

Zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes sollten die Verbraucher vollständig über alle Maßnahmen unterrichtet werden, die der Diensteanbieter bei einer Nutzung, die die Sicherheit oder die Integrität bedroht, oder bei einer Nutzung für rechtswidrige Handlungen treffen kann.

Änderungsantrag 147
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) die Leistungen der Parameter, die sich auf die Qualität der Dienste auswirken.

Or. en

Begründung

Es sollten zumindest alle Endnutzer in den Genuss dieser Informationen kommen. Darüber hinaus stellt die Dienstqualität für die Endnutzer ein entscheidendes Kriterium dar. Dies gilt insbesondere für Endnutzer, die die elektronische Kommunikation geschäftlich nutzen, wie beispielsweise KMU.

Änderungsantrag 148

Francisca Pleguezuelos Aguilar, Martí Grau i Segú

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***hb) angebotene Kundendienstleistungen
sowie Verfahren zur Kontaktaufnahme im
Hinblick auf diese Dienstleistungen.***

Or. es

Begründung

Die Verträge müssen einen Verweis auf die Kundendienstleistungen enthalten, um Beschwerden zwischen Nutzern und Betreibern zu erleichtern.

Änderungsantrag 149

Malcolm Harbour

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Der Vertrag enthält auch die in Artikel 21
Absatz 4a genannten und für den
angebotenen Dienst relevanten
Informationen über die rechtlich nicht
zulässige Nutzung elektronischer
Kommunikationsnetze und über***

***Möglichkeiten des Schutzes der
Privatsphäre und personenbezogener
Daten, die von den zuständigen
öffentlichen Behörden herausgegeben
werden.***

Or. en

Begründung

Ersetzt Änderungsantrag 23 des Berichtsentwurfs. Mit diesem Änderungsantrag wird präzisiert, dass die im öffentlichen Interesse liegenden Informationen, zu deren Aufnahme in die Verträge die NRB die Betreiber verpflichten können, i) von jedweder zuständigen nationalen Behörde stammen können, ii) sich auf die unzulässige, d.h. rechtswidrige Nutzung beziehen und iii) einen speziellen Verweis auf Informationen enthalten, die die persönliche Sicherheit betreffen, z.B. hinsichtlich der nicht ratsamen Bekanntgabe persönlicher Daten durch Minderjährige. Der Änderungsantrag ist im Zusammenhang mit dem revidierten Änderungsantrag zu sehen, der die Einfügung von Artikel 21 Absatz 4 a vorsieht.

**Änderungsantrag 150
Maria Matsouka**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 20 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Mindestlaufzeit der Verträge, die zwischen den Teilnehmern und den Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste geschlossen werden, höchstens 12 Monate beträgt. Nach Ablauf dieses Zeitraums können die Teilnehmer den Anbieter wechseln oder den Vertrag kündigen, ohne dass ihnen daraus Kosten erwachsen.

Or. el

Änderungsantrag 151

Maria Matsouka

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass allen zumutbaren Anträgen auf Erbringung eines Telefondienstes, der über den in Absatz 1 genannten Netzanschluss aus- und eingehende Inlands- und **Auslandsgespräche** und Notrufe unter der Rufnummer „112“ ermöglicht, von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird.“

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass allen zumutbaren Anträgen auf Erbringung eines Telefondienstes **oder eines Datenkommunikationsdienstes**, der über den in Absatz 1 genannten Netzanschluss aus- und eingehende Inlands- und **Auslandsdatenkommunikation** und Notrufe unter der Rufnummer „112“ ermöglicht, von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird.“

Or. el

Änderungsantrag 152

Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die in Absatz 2 genannten Angaben sind auch in Verträgen aufzuführen, die zwischen **Verbrauchern** und anderen Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste als denen, die den Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz oder öffentlich zugängliche Telefondienste bereitstellen, geschlossen werden. **Die Mitgliedstaaten können diese Verpflichtung auf weitere Endnutzer ausdehnen.**

Geänderter Text

3. Die in Absatz 2 genannten Angaben sind auch in Verträgen aufzuführen, die zwischen **Endnutzern** und anderen Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste als denen, die den Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz oder öffentlich zugängliche Telefondienste bereitstellen, geschlossen werden.

Or. en

Begründung

Nicht nur die Verbraucher, sondern alle Endnutzer, insbesondere jene, die wie die KMU über eine begrenzte Verhandlungsmacht verfügen, müssen in den Genuss dieser Bestimmung kommen.

Änderungsantrag 153 **André Brie, Marco Rizzo**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, welche **Gespräche** ermöglichen, in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, ob der Zugang zu Notdiensten ermöglicht wird oder nicht. Die Anbieter **elektronischer** Kommunikationsdienste müssen dafür sorgen, dass die Kunden vor Vertragsschluss und **danach regelmäßig** in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, wenn kein Zugang zu Notdiensten möglich ist.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die **der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende** elektronische Kommunikationsdienste erbringen, welche **ausgehende bidirektionale Sprachtelefonanrufe in Realzeit über eine Nummer oder mehrere Nummern des nationalen Telefonnummernplans** ermöglichen, in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, ob der Zugang zu Notdiensten ermöglicht wird oder nicht. Die Anbieter **dieser elektronischen** Kommunikationsdienste müssen dafür sorgen, dass die Kunden vor Vertragsschluss und **bei einer Vertragsverlängerung** in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, wenn kein Zugang zu Notdiensten möglich ist.

Or. en

Änderungsantrag 154 **Bernadette Vergnaud**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, welche Gespräche ermöglichen, in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, **ob der** Zugang zu Notdiensten **ermöglicht wird oder nicht**. Die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste müssen dafür sorgen, dass die Kunden vor Vertragsschluss und danach regelmäßig in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, **wenn kein** Zugang zu Notdiensten **möglich** ist.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, welche Gespräche ermöglichen, in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, **welchen Verlässlichkeitsgrad der Betreiber für den** Zugang zu Notdiensten **beim derzeitigen Stand der Technologie und der Standards zusichern kann**. Die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste müssen dafür sorgen, dass die Kunden vor Vertragsschluss und danach regelmäßig in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, **wie verlässlich der** Zugang zu Notdiensten ist.

Or. fr

Begründung

Da der Zugang zu Notdiensten von allen Anbietern garantiert werden muss, ist der Hinweis auf die Nichtverfügbarkeit dieser Dienste unangebracht. Dennoch sind einige, insbesondere netzunabhängige Betreiber derzeit nicht imstande, einen 100 % zuverlässigen Zugang zu Notdiensten zu gewährleisten, und dem Nutzer muss dies unmissverständlich mitgeteilt werden.

Änderungsantrag 155

Cristian Silviu Buşoi, Adina-Ioana Vălean

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, welche Gespräche ermöglichen,

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, welche Gespräche ermöglichen,

in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, ob der Zugang zu Notdiensten ermöglicht wird oder nicht. Die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste müssen dafür sorgen, dass die Kunden vor Vertragsschluss und danach regelmäßig in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, wenn kein Zugang zu Notdiensten möglich ist.

in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, ob der Zugang zu Notdiensten ermöglicht wird oder nicht. Die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste müssen dafür sorgen, dass die Kunden vor Vertragsschluss und danach regelmäßig in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, wenn kein Zugang zu Notdiensten möglich ist, **was insbesondere beim Aufenthalt in Gebieten gilt, die nicht durch einen Kommunikationsdienst abgedeckt sind.**

Or. en

Änderungsantrag 156 **Othmar Karas**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, welche Gespräche ermöglichen, in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, ob der Zugang zu Notdiensten ermöglicht wird oder nicht. Die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste müssen dafür sorgen, dass die Kunden vor Vertragsschluss und danach **regelmäßig** in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, wenn kein Zugang zu Notdiensten möglich ist.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, welche Gespräche ermöglichen, in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, ob der Zugang zu Notdiensten ermöglicht wird oder nicht. Die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste müssen dafür sorgen, dass die Kunden vor Vertragsschluss und danach in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, wenn kein Zugang zu Notdiensten möglich ist.

Or. de

Begründung

Das Erfordernis der "regelmäßigen" Information wirft die Frage auf: "Wie häufig ist regelmäßig?" und führt damit zu Rechtsunsicherheit. Die Information sollte hier vielmehr nur

anlassfallbezogen erfolgen, auch um hier ein Zuviel an Information zu vermeiden, das endverbraucherseitig auch nicht begrüßt würde.

Änderungsantrag 157

Francisca Pleguezuelos Aguilar, Martí Grau i Segú

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die **Teilnehmer** beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, welche Gespräche ermöglichen, in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, ob der Zugang zu Notdiensten ermöglicht wird oder nicht. Die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste müssen dafür sorgen, dass die Kunden vor Vertragsschluss und danach regelmäßig in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, wenn kein Zugang zu Notdiensten möglich ist.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die **Endnutzer** beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, welche Gespräche ermöglichen, in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, ob der Zugang zu Notdiensten ermöglicht wird oder nicht. Die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste müssen dafür sorgen, dass die Kunden vor Vertragsschluss und danach regelmäßig in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, wenn kein Zugang zu Notdiensten möglich ist.

Or. es

Begründung

Dieser Artikel ist Teil von Kapitel IV „Interessen und Rechte der Endnutzer“.

Änderungsantrag 158

Maria Matsouka

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen oder elektronische Kommunikationsnetze betreiben, vor Vertragsabschluss und danach regelmäßig in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, ob der Anbieter ihren Zugang zu rechtmäßigen Inhalten sowie ihre Möglichkeit, solche Inhalte selbst zu verbreiten oder beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste zu benutzen, beschränkt.

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen oder elektronische Kommunikationsnetze betreiben, vor Vertragsabschluss und danach regelmäßig in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, ob der Anbieter ihren Zugang zu rechtmäßigen Inhalten sowie ihre Möglichkeit, solche Inhalte selbst zu verbreiten oder beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste zu benutzen, beschränkt. **Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, dass jegliche Einschränkung der Möglichkeit der Teilnehmer, auf legale Inhalte zuzugreifen oder diese zu verbreiten, die der Anbieter auferlegt, rechtlich begründet ist und diskriminierungsfrei erfolgt.**

Or. el

Änderungsantrag 159
Karin Riis-Jørgensen

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen oder elektronische Kommunikationsnetze betreiben, vor Vertragsabschluss und danach regelmäßig in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, ob der Anbieter ihren Zugang zu rechtmäßigen Inhalten sowie ihre Möglichkeit, solche Inhalte selbst zu verbreiten oder beliebige rechtmäßige

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen oder elektronische Kommunikationsnetze betreiben, vor Vertragsabschluss und danach regelmäßig in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, ob der Anbieter ihren Zugang zu rechtmäßigen Inhalten sowie ihre Möglichkeit, solche Inhalte selbst zu verbreiten oder beliebige rechtmäßige

Anwendungen und Dienste zu benutzen, beschränkt.

Anwendungen und Dienste zu benutzen, beschränkt. *Nutzt ein Betreiber oder Interanbieter aktiv die Möglichkeit der Festlegung von Verkehrsprioritäten beim Netzverkehr und unterscheidet er bei der Dienstqualität nach Art des Dienstes, spezifischer Anwendung oder Quelle, sollte der Endnutzer die Möglichkeit haben zu entscheiden, welche Dienste Priorität haben.*

Or. en

Begründung

It is crucial that the consumer is informed if their access to certain Internet based services, applications or content are being blocked or degraded. This will allow the consumer to react, and thus let market forces come to work.

New innovative services thrive when accessible for a big audience from the first day of launch, as is the case on the Internet today. If there is limited access the innovation of the internet can be at risk. EU will not be a dominant market for fostering new and competitive services and applications in a fragmented market with only limited access to their potential customers. Future EU based innovation will suffer from this. One should also consider that consumers should be able to access content from public service providers provided over the Internet. Not just for the sake of innovation, but for the sake of media pluralism and cultural diversity as well.

Änderungsantrag 160 Cristian Silviu Buşoi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen **oder elektronische Kommunikationsnetze betreiben**, vor Vertragsabschluss und danach regelmäßig in klarer Weise darüber aufgeklärt werden,

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, **die den Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz bieten**, vor Vertragsabschluss und danach regelmäßig in klarer Weise darüber

ob der Anbieter ihren Zugang zu rechtmäßigen Inhalten sowie ihre Möglichkeit, solche Inhalte selbst zu verbreiten oder **beliebige rechtmäßige** Anwendungen und **Dienste zu benutzen**, beschränkt.

aufgeklärt werden, ob der Anbieter ihren Zugang zu rechtmäßigen Inhalten sowie ihre Möglichkeit, solche Inhalte selbst zu verbreiten, oder **ihren Zugang zu beliebigen rechtmäßigen** Anwendungen und **Diensten und deren Nutzung** beschränkt.

Or. en

Änderungsantrag 161 Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 1 – Nummer 12 Richtlinie 2002/22/EG Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen oder elektronische Kommunikationsnetze betreiben, vor Vertragsabschluss und danach **regelmäßig** in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, ob der Anbieter ihren Zugang zu **rechtmäßigen** Inhalten sowie ihre Möglichkeit, solche Inhalte selbst zu verbreiten oder beliebige **rechtmäßige** Anwendungen und Dienste zu benutzen, beschränkt.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen oder elektronische Kommunikationsnetze betreiben, vor Vertragsabschluss und danach in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, ob der Anbieter ihren Zugang zu Inhalten sowie ihre Möglichkeit, solche Inhalte selbst zu verbreiten oder beliebige Anwendungen und Dienste zu benutzen, beschränkt.

Or. de

Begründung

Das Erfordernis "regelmäßiger" Information wirft die Frage nach deren Häufigkeit auf und führt damit zu Rechtsunsicherheit. Information sollte nur anlassfallbezogen erfolgen. Der Verweis auf die Qualität der Inhalte als "rechtmäßig" impliziert den in aller Regel unzulässigen Schluss, dass Diensteanbieter Kommunikationsinhalte prüfen und überwachen und entsprechende Kategorisierungen vornehmen könnten. Dies ist unzutreffend, weil gesetzlich grundsätzlich verboten. Um hier Fehlinterpretationen zu vermeiden, sollten die

genannten Adjektive entfernt werden.

Änderungsantrag 162

Francisca Pleguezuelos Aguilar, Martí Grau i Segú

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die **Teilnehmer** beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen oder elektronische Kommunikationsnetze betreiben, vor Vertragsabschluss und danach regelmäßig in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, ob der Anbieter ihren Zugang zu rechtmäßigen Inhalten sowie ihre Möglichkeit, solche Inhalte selbst zu verbreiten oder beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste zu benutzen, beschränkt.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die **Endnutzer** beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen oder elektronische Kommunikationsnetze betreiben, vor Vertragsabschluss und danach regelmäßig in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, ob der Anbieter ihren Zugang zu rechtmäßigen Inhalten sowie ihre Möglichkeit, solche Inhalte selbst zu verbreiten oder beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste zu benutzen, **ausdrücklich** beschränkt.

Or. es

Begründung

Die Beschränkungen des Zugangs zu bestimmten Diensten und Inhalten hängen möglicherweise nicht von den Merkmalen des angebotenen elektronischen Kommunikationsdiensts ab, sondern von dem Dienst, zu dem der Zugang erfolgen soll, worüber der Betreiber möglicherweise nicht Bescheid wissen kann.

Änderungsantrag 163

Šarūnas Birutis

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen oder elektronische Kommunikationsnetze betreiben, vor Vertragsabschluss und **danach regelmäßig** in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, ob der Anbieter ihren Zugang zu rechtmäßigen Inhalten sowie ihre Möglichkeit, solche Inhalte selbst zu verbreiten oder beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste zu benutzen, beschränkt.

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen oder elektronische Kommunikationsnetze betreiben, vor Vertragsabschluss und **bei jeder Änderung** in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, ob der Anbieter ihren Zugang zu rechtmäßigen Inhalten sowie ihre Möglichkeit, solche Inhalte selbst zu verbreiten oder beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste zu benutzen, **ausdrücklich** beschränkt.

Or. en

Begründung

Befreiung der Diensteanbieter von der unnötigen Auflage, die Teilnehmer mit wertlosen Informationen zu überschwemmen.

Änderungsantrag 164
Zuzana Roithová

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 20 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen oder elektronische Kommunikationsnetze betreiben, vor Vertragsabschluss und danach regelmäßig in klarer Weise über ihre Pflichten bezüglich der Einhaltung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte aufgeklärt werden.

entfällt

**Unbeschadet der Richtlinie 2000/31/EG
über den elektronischen Geschäftsverkehr
gehört dazu auch die Pflicht, die
Teilnehmer über die häufigsten Verstöße
und deren rechtliche Folgen aufzuklären.**

Or. en

Begründung

It is highly disproportionate to require e-communication providers to ensure extensive customer education to the benefit of the copyright holders and as their interest bailee. Also, the success, acknowledgement and adherence, is very indistinct. It is difficult to justify, providers of e-communication should be obliged to take specific actions to the monetary benefit of copyright holders but not in the case of infringements on intangible property rights of other right holders (e.g. infringements on personal privacy, intervention in existing business operations). As a matter of fact, any such information requirements are often subject to contractual agreements between those providing content to customers and content providers. Further on, customer contracts (in their general terms and conditions) generally do already contain obligations to respect law and often fair use policies are applied. Therefore such a provision should not be obligatory.

**Änderungsantrag 165
Bill Newton Dunn**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 20 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen oder elektronische Kommunikationsnetze betreiben, vor Vertragsabschluss und danach regelmäßig in klarer Weise über ihre Pflichten bezüglich der Einhaltung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte aufgeklärt werden.
Unbeschadet der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr**

entfällt

gehört dazu auch die Pflicht, die Teilnehmer über die häufigsten Verstöße und deren rechtliche Folgen aufzuklären.

Or. en

Begründung

Die Überprüfung der Universaldienstrichtlinie ist nicht gerade der am besten geeignete Rechtsakt, um die Bestimmungen über die Haftung von Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste und -netze bereitstellen, zu ändern. Der vorgeschlagene Wortlaut würde im Widerspruch zu den Vorschriften der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr und der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft stehen. Die von der Kommission verwendete Formulierung mit dem Verweis auf die „häufigsten Verstöße“ würde für die Unternehmen Rechtsunsicherheit schaffen, da dieser Begriff von den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt wird.

Änderungsantrag 166 Othmar Karas

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 20 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen oder elektronische Kommunikationsnetze betreiben, vor Vertragsabschluss und danach **regelmäßig** in klarer Weise über ihre Pflichten bezüglich der Einhaltung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte aufgeklärt werden.
Unbeschadet der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr gehört dazu auch die Pflicht, die Teilnehmer über die häufigsten Verstöße und deren rechtliche Folgen aufzuklären.

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen oder elektronische Kommunikationsnetze betreiben, vor Vertragsabschluss und danach in klarer Weise über ihre Pflichten bezüglich der Einhaltung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte aufgeklärt werden.

Begründung

Das Erfordernis der "regelmäßigen" Information wirft die Frage auf: "Wie häufig ist regelmäßig?" und führt damit zu Rechtsunsicherheit. Die Information sollte hier vielmehr nur anlassfallbezogen erfolgen, auch um hier ein Zuviel an Information zu vermeiden, das endverbraucherseitig auch nicht begrüßt würde. Die im letzten Satz genannte Verpflichtung würde in ihrer Detailliertheit eine unzumutbare Belastung für die betroffenen Anbieter darstellen und sie im äußersten Fall in Konflikt mit professionellen Rechtsberatern bringen und sollte daher gestrichen werden.

Änderungsantrag 167
Bill Newton Dunn

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
 Richtlinie 2002/22/EG
 Artikel 20 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen oder elektronische Kommunikationsnetze betreiben, vor Vertragsabschluss **und danach regelmäßig** in klarer Weise über ihre Pflichten bezüglich der Einhaltung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte aufgeklärt werden.
Unbeschadet der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr gehört dazu auch die Pflicht, die Teilnehmer über die häufigsten Verstöße und deren rechtliche Folgen aufzuklären.

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen oder elektronische Kommunikationsnetze betreiben, vor Vertragsabschluss in klarer Weise über ihre **allgemeinen** Pflichten bezüglich der Einhaltung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte aufgeklärt werden.

Begründung

Der von der Kommission vorgeschlagene Wortlaut würde bewirken, dass den Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste und -netze die Verantwortung für Verstöße gegen das

Urheberrecht übertragen würde. Dies steht im Widerspruch zur Beschränkung der Haftung von Netzbetreibern und Internetanbietern, die die Artikel 12 bis 15 der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr vorsehen, wonach die Betreiber von Kommunikationsnetzen nicht als Quelle des Inhalts gelten, den sie übertragen, sondern nur als Vermittler.

Änderungsantrag 168 **Šarūnas Birutis**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen oder elektronische Kommunikationsnetze betreiben, vor Vertragsabschluss und **danach regelmäßig** in klarer Weise über ihre Pflichten bezüglich der Einhaltung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte aufgeklärt werden.

Unbeschadet der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr gehört dazu auch die Pflicht, die Teilnehmer über die häufigsten Verstöße und deren rechtliche Folgen aufzuklären.

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen oder elektronische Kommunikationsnetze betreiben, vor Vertragsabschluss in klarer Weise über ihre **allgemeinen** Pflichten bezüglich der Einhaltung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte aufgeklärt werden.

Or. en

Begründung

Das Urheberrecht und damit verbundene Rechte sollten nicht der Universaldienstverpflichtung unterliegen. Eine diesbezügliche Verantwortlichkeit der Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste lässt sich nicht rechtfertigen. Diese Rechte bestimmen nicht unmittelbar die Qualität der erbrachten Dienste und sind durch andere Rechtsakte ausreichend abgedeckt.

Änderungsantrag 169

PE406.037v01-00

94/185

AM722911DE.doc

Jacques Toubon

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen oder elektronische Kommunikationsnetze betreiben, vor Vertragsabschluss und danach regelmäßig in klarer Weise über ihre Pflichten bezüglich der Einhaltung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte aufgeklärt werden. Unbeschadet der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr gehört dazu auch die Pflicht, die Teilnehmer über die häufigsten Verstöße und deren rechtliche Folgen aufzuklären.

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen oder elektronische Kommunikationsnetze betreiben, vor Vertragsabschluss und danach regelmäßig in klarer Weise über ihre Pflichten bezüglich der Einhaltung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte aufgeklärt werden. Unbeschadet der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr gehört dazu auch die Pflicht, die Teilnehmer über die häufigsten Verstöße und deren rechtliche Folgen **in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Form** aufzuklären.

Or. fr

Begründung

Im Sinne der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums muss dafür Sorge getragen werden, dass diese Rechte des geistigen Eigentums in der Gemeinschaft wirksam angewendet werden, um den Erfolg des Binnenmarktes sicherzustellen. Zu diesem Zweck sollten die Verbraucher über ihre Verpflichtungen bezüglich der Einhaltung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte bei der Nutzung der elektronischen Kommunikationsnetze aufgeklärt werden.

Änderungsantrag 170

Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 6 a (neu)

6a. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, sich zu vergewissern, dass die Höchstlaufzeit der Verträge zwischen den Nutzern und den Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, 24 Monate nicht überschreitet. Sie vergewissern sich ferner, dass die Möglichkeit der Nutzer, einen Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von 12 Monaten abzuschließen, für alle Arten von Dienstleistungen und Geräten gewährleistet ist.

Or. fr

Begründung

Verträge mit einer Laufzeit von 24 Monaten können für die Verbraucher preislich vorteilhaft sein. Dennoch müssen die Verbraucher die Möglichkeit haben, für sämtliche vorgeschlagenen Dienstleistungen Verträge mit kürzerer Laufzeit und unter weniger strengen Bedingungen abzuschließen.

**Änderungsantrag 171
Arlene McCarthy**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 20 – Absatz 6 b (neu)**

6b. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verträge zwischen Teilnehmern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste oder -netze bereitstellen, die Verhängung und Vollstreckung von Vertragsstrafen gegen Teilnehmer vorsehen, die ihren Anschluss für rechtswidrige und schädliche Handlungen missbrauchen.

Begründung

Die Verträge mit Teilnehmern enthalten derzeit Klauseln, wonach der Betreiber Sanktionen verhängt, wenn der Anschluss für rechtswidrige Handlungen missbraucht wird. Die Durchsetzung derartiger Klauseln stellt eine wirksame Möglichkeit dar, gegen rechtswidrige und schädliche Inhalte im Internet vorzugehen, wie beispielsweise gegen die Vermarktung nachgeahmter Waren, den Verkauf illegaler Waffen und die Verbreitung von rassistischem Material.

Änderungsantrag 172
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6c. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Höchstlaufzeit von Verträgen zwischen Teilnehmern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, 12 Monate nicht überschreitet. Nach Ablauf dieses Zeitraums können die Teilnehmer gebührenfrei den Betreiber wechseln oder den Vertrag kündigen.

Begründung

Viele Betreiber zwingen die Verbraucher zu langfristigen Verträgen. Diese Praxis wirkt sich nachteilig auf den Wettbewerb aus, da die Verbraucher daran gehindert werden, den Betreiber frei zu wechseln, wenn sie auf dem Markt ein besseres Angebot entdecken. Zudem wären die Bestimmungen über die Nummernübertragbarkeit sinnlos, wenn die von den Betreibern angebotenen Verträge eine übermäßig lange Laufzeit haben.

Änderungsantrag 173

Cristian Silviu Buşoi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 6 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6d. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Teilnehmerverträge ein System von Warnungen und Sanktionen vorsehen, die gegen den Teilnehmer vollstreckt werden, wenn sein Anschluss für rechtswidrige Zwecke genutzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 174

Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 6 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6e. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, daran hindern, gekoppelte Dienste mit „gesperrten“ Mobiltelefonen anzubieten.

Or. en

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten (z.B. Spanien) werden mobile Endgeräte in erster Linie von den Betreibern subventioniert, was dazu führt, dass Unternehmen Dienste anbieten, die an ein bestimmtes Gerät, Mobiltelefon oder Endgerät „gekoppelt“ sind. Dies sollte als missbräuchliche Vertragsklausel im Sinne der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Vertragsklauseln betrachtet werden.

Änderungsantrag 175
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 20 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Bei **Bekanntgabe beabsichtigter** Änderungen der Vertragsbedingungen durch den Anbieter oder Betreiber haben die Teilnehmer das Recht, ihren Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu lösen. Den Teilnehmern sind diese Änderungen mit ausreichender Frist, und zwar mindestens einen Monat zuvor, anzuzeigen; gleichzeitig müssen sie über ihr Recht unterrichtet werden, den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen ablehnen.

Geänderter Text

7. Bei Änderungen der Vertragsbedingungen durch den Anbieter oder Betreiber haben die Teilnehmer das Recht, ihren Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu lösen, **sofern sich die genannten Änderungen für sie insgesamt nachteilig auswirken**. Den Teilnehmern sind diese Änderungen mit ausreichender Frist, und zwar mindestens einen Monat zuvor, anzuzeigen; gleichzeitig müssen sie über ihr Recht unterrichtet werden, den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen ablehnen.

Or. de

Begründung

Das Recht auf Änderungskündigung darf nicht bereits mit der Bekanntgabe beabsichtigter Änderungen bestehen, sondern muss mit dem Zeitpunkt deren Wirksamwerdens zusammenfallen. Ferner sollte es nicht als grundsätzlich in jedem Falle zustehende Prämie dafür eingeräumt werden, dass der Endverbraucher Kunde eines Anbieters ist, der sein Bedingungen dem geänderten Umfeld anpasst, sondern vielmehr nur dann bestehen, wenn durch die neuen Bedingungen insgesamt tatsächlich eine Verschlechterung der Stellung des Endkunden gegenüber den ursprünglichen Bedingungen eintritt.

Änderungsantrag 176
Francisca Pleguezuelos Aguilar, Martí Grau i Segú

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 20 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Bei Bekanntgabe beabsichtigter Änderungen der Vertragsbedingungen durch den Anbieter oder Betreiber haben die Teilnehmer das Recht, ihren Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu lösen. Den Teilnehmern sind diese Änderungen mit ausreichender Frist, und zwar mindestens einen Monat zuvor, anzuzeigen; gleichzeitig müssen sie über ihr Recht unterrichtet werden, den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen ablehnen.“

Geänderter Text

7. Bei Bekanntgabe beabsichtigter Änderungen der Vertragsbedingungen durch den Anbieter oder Betreiber haben die Teilnehmer das Recht, ihren Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu lösen. ***Außer in den von den nationalen Regulierungsbehörden gestatteten Fällen*** sind den Teilnehmern diese Änderungen mit ausreichender Frist, und zwar mindestens einen Monat zuvor, anzuzeigen; gleichzeitig müssen sie über ihr Recht unterrichtet werden, den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen ablehnen.“

Or. es

Begründung

Die nationalen Regulierungsbehörden müssen Änderungen von Verträgen binnen Fristen von weniger als einem Monat genehmigen können, zumindest in den Fällen, in denen diese Änderungen für die Nutzer von Vorteil sind (Preissenkungen oder Ausweitung der Leistungen).

Änderungsantrag 177
Šarūnas Birutis

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 20 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Bei Bekanntgabe beabsichtigter Änderungen der Vertragsbedingungen durch den Anbieter oder Betreiber haben die Teilnehmer das Recht, ihren Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu lösen. Den Teilnehmern sind diese Änderungen mit ausreichender Frist, und zwar mindestens einen Monat zuvor,

Geänderter Text

7. Bei Bekanntgabe beabsichtigter Änderungen der Vertragsbedingungen durch den Anbieter oder Betreiber haben die Teilnehmer das Recht, ihren Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu lösen. Den Teilnehmern sind diese Änderungen ***von den Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze oder***

anzuzeigen; gleichzeitig müssen sie über ihr Recht unterrichtet werden, den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen ablehnen.“

-dienste bereitstellen, mit ausreichender Frist, und zwar mindestens einen Monat zuvor, anzuzeigen; gleichzeitig müssen sie über ihr Recht unterrichtet werden, den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen ablehnen.“

Or. en

Begründung

Es sollte die Partei genannt werden, die die Änderungen anzeigt.

Änderungsantrag 178 **Maria Matsouka**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den Endnutzern und Verbrauchern gemäß den Bestimmungen von Anhang II transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über Standardbedingungen **für den Zugang zu den in Artikel 4, 5, 6 und 7 festgelegten Diensten und deren Nutzung** zugänglich sind.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den Endnutzern und Verbrauchern gemäß den Bestimmungen von Anhang II transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über Standardbedingungen zugänglich sind. **Diese Informationen werden in leicht zugänglicher Form öffentlich gemacht.**

Or. el

Änderungsantrag 179 **Heide Rühle**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den Endnutzern und Verbrauchern gemäß den Bestimmungen von Anhang II transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife **sowie** über Standardbedingungen für den Zugang zu den in Artikel 4, 5, 6 und 7 festgelegten Diensten und deren Nutzung zugänglich sind.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den Endnutzern und Verbrauchern gemäß den Bestimmungen von Anhang II transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife, über Standardbedingungen für den Zugang zu den in Artikel 4, 5, 6 und 7 festgelegten Diensten und deren Nutzung **und über das Qualitätsniveau dieser Dienste** zugänglich sind.

Or. en

Begründung

Die Dienstqualität stellt für die Endnutzer ein entscheidendes Kriterium dar. Dies gilt insbesondere für Endnutzer, die die elektronische Kommunikation geschäftlich nutzen, wie beispielsweise KMU.

Änderungsantrag 180
Šarūnas Birutis

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **den Endnutzern und Verbrauchern gemäß den Bestimmungen von Anhang II transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über Standardbedingungen für den Zugang zu den in Artikel 4, 5, 6 und 7 festgelegten Diensten und deren Nutzung zugänglich sind.**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **die nationalen Regulierungsbehörden die Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, dazu verpflichten können, transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen gemäß Anhang II über geltende Preise und Tarife und über Standardbedingungen für den Zugang zu den von ihnen für Verbraucher bereitgestellten Diensten und deren Nutzung zu veröffentlichen. Die nationalen Regulierungsbehörden**

können zusätzliche Anforderungen an die Form festlegen, in der diese Informationen zu veröffentlichen sind, um die Transparenz und Zugänglichkeit im Interesse der Verbraucher zu gewährleisten.

Or. en

Begründung

Es sollten konkretere Mechanismen für die Anwendung dieses Artikels vorgesehen werden. Da die NRB unmittelbar mit der Marktaufsicht im Bereich der elektronischen Kommunikation befasst sind, müssen sie die Möglichkeit haben, entsprechend den Erfordernissen vorzugehen.

Änderungsantrag 181
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den Endnutzern und Verbrauchern gemäß den Bestimmungen von Anhang II transparente, ***vergleichbare, ausreichende*** und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über Standardbedingungen für den Zugang zu den in Artikel 4, 5, 6 und 7 festgelegten Diensten und deren Nutzung zugänglich sind.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den Endnutzern und Verbrauchern gemäß den Bestimmungen von Anhang II transparente und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über Standardbedingungen für den Zugang zu den in Artikel 4, 5, 6 und 7 festgelegten Diensten und deren Nutzung zugänglich sind.

Or. de

Begründung

Die Sicherstellung der Vergleichbarkeit von Preisen durch Betreiber würde diese unnötigerweise in Gefahr bringen, der (kartellrechtswidrigen) Preisabsprache verdächtigt zu werden und soll daher entfallen. Aktuelle, transparente Informationen reichen aus, um dem mündigen Verbraucher eine solide Grundlage für seine Entscheidung zu geben, welcher Anbieter seine Bedürfnisse betreffend Kommunikationsdienstleistungen am besten erfüllt. Die

Vorgaben in Absatz 6 sind nicht erforderlich, bereits bisher entfaltete Tätigkeiten der NRB in diesem Bereich sind hinreichend.

Änderungsantrag 182
Šarūnas Birutis

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife für den Zugang zu den von ihnen für Verbraucher bereitgestellten Diensten und deren Nutzung veröffentlichen. Solche Informationen sind in leicht zugänglicher Form zu veröffentlichen. **entfällt**

Or. en

Begründung

Es sollten konkretere Mechanismen für die Anwendung dieses Artikels vorgesehen werden. Da die NRB unmittelbar mit der Marktaufsicht im Bereich der elektronischen Kommunikation befasst sind, müssen sie die Möglichkeit haben, entsprechend den Erfordernissen vorzugehen.

Änderungsantrag 183
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass

Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, **vergleichbare, ausreichende und** aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife für den Zugang zu den von ihnen für Verbraucher bereitgestellten Diensten und deren Nutzung veröffentlichen. Solche Informationen sind in leicht zugänglicher Form zu veröffentlichen.

Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife für den Zugang zu den von ihnen für Verbraucher bereitgestellten Diensten und deren Nutzung veröffentlichen. Solche Informationen sind in leicht zugänglicher Form zu veröffentlichen.

Or. de

Begründung

Die Sicherstellung der Vergleichbarkeit von Preisen durch Betreiber würde diese unnötigerweise in Gefahr bringen, der (kartellrechtswidrigen) Preisabsprache verdächtigt zu werden und soll daher entfallen. Aktuelle, transparente Informationen reichen aus, um dem mündigen Verbraucher eine solide Grundlage für seine Entscheidung zu geben, welcher Anbieter seine Bedürfnisse betreffend Kommunikationsdienstleistungen am besten erfüllt. Die Vorgaben in Absatz 6 sind nicht erforderlich, bereits bisher entfaltete Tätigkeiten der NRB in diesem Bereich sind hinreichend.

Änderungsantrag 184 **Heide Rühle**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife für den Zugang zu den von ihnen für **Verbraucher** bereitgestellten Diensten und deren Nutzung veröffentlichen. Solche Informationen sind in leicht zugänglicher Form zu veröffentlichen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife für den Zugang zu den von ihnen für **Endnutzer** bereitgestellten Diensten und deren Nutzung veröffentlichen. Solche Informationen sind in leicht zugänglicher Form zu veröffentlichen.

Begründung

Nicht nur die Verbraucher, sondern alle Endnutzer, insbesondere jene, die wie die KMU über eine schlechtere Verhandlungsposition verfügen, müssen in den Genuss dieser Bestimmung kommen.

Änderungsantrag 185

Francisca Pleguezuelos Aguilar, Martí Grau i Segú

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife für den Zugang zu den von ihnen für Verbraucher bereitgestellten Diensten und deren Nutzung veröffentlichen. Solche Informationen sind in leicht zugänglicher Form zu veröffentlichen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, **gemäß Anhang II transparente**, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife **sowie Standardbedingungen** für den Zugang zu den von ihnen für Verbraucher bereitgestellten Diensten und deren Nutzung veröffentlichen. Solche Informationen sind in leicht zugänglicher Form zu veröffentlichen. **Zu diesem Zweck können die nationalen Regulierungsbehörden die Bestimmungen von Anhang II auf diese Unternehmen ausweiten.**

Begründung

In der Richtlinie muss die Möglichkeit der Mitgliedstaaten anerkannt werden, einige der Rechte der Nutzer, die derzeit nur für die unter das Konzept des Universaldiensts fallenden Dienstleistungen anerkannt werden, auf andere Kommunikationsdienste auszuweiten.

Änderungsantrag 186
Francisca Pleguezuelos Aguilar, Martí Grau i Segú

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die nationalen Regulierungsbehörden fördern die Bereitstellung von Informationen, die Endnutzer und Verbraucher in die Lage versetzen, mit Hilfe interaktiver Führer oder ähnlicher Techniken eine unabhängige Bewertung der Kosten alternativer Nutzungsweisen vorzunehmen. Die **Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die** nationalen Regulierungsbehörden solche Führer oder Techniken bereitstellen, falls diese sonst auf dem Markt nicht zur Verfügung stehen. Dritten wird das Recht eingeräumt, die Tarife, die von Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, veröffentlicht werden, zum Zwecke des Verkaufs oder der Bereitstellung solcher interaktiven Führer oder ähnlicher Techniken kostenlos zu nutzen.

Geänderter Text

3. Die nationalen Regulierungsbehörden fördern die Bereitstellung von Informationen, die Endnutzer und Verbraucher in die Lage versetzen, mit Hilfe interaktiver Führer oder ähnlicher Techniken eine unabhängige Bewertung der Kosten alternativer Nutzungsweisen vorzunehmen. Die nationalen Regulierungsbehörden **können** solche Führer oder Techniken bereitstellen, falls diese sonst auf dem Markt nicht zur Verfügung stehen. Dritten wird das Recht eingeräumt, die Tarife, die von Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, veröffentlicht werden, zum Zwecke des Verkaufs oder der Bereitstellung solcher interaktiven Führer oder ähnlicher Techniken kostenlos zu nutzen.

Or. es

Begründung

Es ist Aufgabe der nationalen Regulierungsbehörden, in Anbetracht der Marktgegebenheiten zu beurteilen, ob die fehlende Verfügbarkeit von Führern oder Instrumenten zum Vergleich von Preisen, Tarifen und Vertragsbedingungen in Bezug auf die Leistungen der verschiedenen Anbieter ein tatsächliches Hindernis für die Entwicklung der Marktcompetenz und die Wahlmöglichkeit der Nutzer darstellt, und gegebenenfalls selbst deren Bereitstellung übernehmen.

Änderungsantrag 187
Bill Newton Dunn

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Vorschlag der Kommission

3. Die nationalen Regulierungsbehörden fördern die Bereitstellung von Informationen, die Endnutzer und Verbraucher in die Lage versetzen, mit Hilfe interaktiver Führer oder ähnlicher Techniken eine unabhängige Bewertung der Kosten alternativer Nutzungsweisen vorzunehmen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden solche Führer oder Techniken bereitstellen, falls diese sonst auf dem Markt nicht zur Verfügung stehen. ***Dritten wird das Recht eingeräumt, die Tarife, die von Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, veröffentlicht werden, zum Zwecke des Verkaufs oder der Bereitstellung solcher interaktiven Führer oder ähnlicher Techniken kostenlos zu nutzen.***

Geänderter Text

3. Die nationalen Regulierungsbehörden fördern die Bereitstellung von Informationen, die Endnutzer und Verbraucher in die Lage versetzen, mit Hilfe interaktiver Führer oder ähnlicher Techniken eine unabhängige Bewertung der Kosten alternativer Nutzungsweisen vorzunehmen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden solche Führer oder Techniken bereitstellen, falls diese sonst auf dem Markt nicht zur Verfügung stehen.

Or. en

Begründung

Die den Verbraucherschutz betreffenden Vorschläge müssen verbessert werden, damit ein Gleichgewicht zwischen der Achtung der Verbraucherrechte und der Schaffung rechtlicher und wirtschaftlicher Bedingungen gefunden wird, die geeignet sind, die Marktteilnehmer dazu zu veranlassen, auch weiterhin die besten marktorientierten Produkte anzubieten. Die Verbraucher sollten zwar in der Lage sein, die Preise der auf dem Markt angebotenen Dienste auf einfache Weise zu vergleichen, doch dürfen die diesbezüglichen Vorschriften nicht zu präskriptiv sein, da der Markt bereits interaktive Tarifvergleiche vorsieht.

Änderungsantrag 188
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2002/22/EG

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden die Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, dazu verpflichten können, **zum Zeitpunkt** und **am Ort des Erwerbs** die für Verbraucher geltenden Tarife anzugeben, um **sicherzustellen, dass** die Verbraucher vollständig über die Preisgestaltung **informiert werden**.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden die Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, **für den Fall, dass sich Selbst- oder Koregulierungsmaßnahmen als unwirksam erwiesen haben**, dazu verpflichten können, **vor und im Augenblick des Erwerbs** die für Verbraucher geltenden Tarife anzugeben, um die Verbraucher vollständig über die Preisgestaltung **zu informieren**.

Or. en

Begründung

Es ist von größter Wichtigkeit, dass die Verbraucher alle Vertragsbedingungen, insbesondere jene, die die Preisgestaltung betreffen, vor Abschluss eines Vertrags prüfen können. Diese Formulierung stünde auch im Einklang mit Erwägung 15 des Kommissionsvorschlags. Besonders bei Diensten mit Zusatznutzen ist das Erfordernis der Preisinformation zum genauen Zeitpunkt des Erwerbs nicht nur sehr kompliziert und teuer in der Umsetzung, sondern es stellt auch eine Belästigung der Verbraucher dar und hat somit negative Auswirkungen auf die Einnahmen.

Änderungsantrag 189
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden die Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, dazu verpflichten können, zum Zeitpunkt und am Ort des Erwerbs die für Verbraucher geltenden Tarife anzugeben, um

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden die Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, dazu verpflichten können, zum Zeitpunkt und am Ort des Erwerbs die für Verbraucher geltenden Tarife anzugeben, um

sicherzustellen, dass die Verbraucher **vollständig** über die Preisgestaltung informiert werden.

sicherzustellen, dass die Verbraucher **in transparenter Weise** über die Preisgestaltung informiert werden.

Or. de

Begründung

Die Sicherstellung der Vergleichbarkeit von Preisen durch Betreiber würde diese unnötigerweise in Gefahr bringen, der (kartellrechtswidrigen) Preisabsprache verdächtigt zu werden und soll daher entfallen. Aktuelle, transparente Informationen reichen aus, um dem mündigen Verbraucher eine solide Grundlage für seine Entscheidung zu geben, welcher Anbieter seine Bedürfnisse betreffend Kommunikationsdienstleistungen am besten erfüllt. Die Vorgaben in Absatz 6 sind nicht erforderlich, bereits bisher entfaltete Tätigkeiten der NRB in diesem Bereich sind hinreichend.

Änderungsantrag 190

Francisca Pleguezuelos Aguilar, Martí Grau i Segú

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden die Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, dazu verpflichten können, zum Zeitpunkt und am Ort des Erwerbs die für Verbraucher geltenden Tarife anzugeben, um sicherzustellen, dass die Verbraucher vollständig über die Preisgestaltung informiert werden.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden die Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, dazu verpflichten können, zum Zeitpunkt und am Ort des Erwerbs die für Verbraucher geltenden Tarife anzugeben, um sicherzustellen, dass die Verbraucher vollständig über die Preisgestaltung **oder andere relevante Aspekte** informiert werden.

Or. es

Begründung

Bei Vertragsabschluss gibt es andere Bedingungen, die neben den Preisen relevant sein können, z.B. Mindestzeichnungsfristen, die Pflicht, einen Vertrag über bestimmte Pakete von

Dienstleistungen abzuschließen, um ein bestimmtes Angebot nutzen zu können usw.

Änderungsantrag 191
Malcolm Harbour

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 21 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden die in Absatz 4 genannten Unternehmen dazu verpflichten, Informationen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, an bestehende und neue Teilnehmer weiterzugeben. Diese Informationen werden von den zuständigen öffentlichen Behörden in standardisierter Form erstellt und können sich unter anderem auf folgende Themen erstrecken:

a) die rechtlich unzulässige Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste, einschließlich des Verstoßes gegen das Urheberrecht und damit zusammenhängende Rechte;

b) die häufigsten Formen einer rechtlich unzulässigen Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste, einschließlich des Verstoßes gegen das Urheberrecht, und ihre Folgen und

c) die Möglichkeiten der Teilnehmer, ihre persönliche Sicherheit, ihre Privatsphäre und personenbezogene Daten bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste zu schützen.

Zusätzliche Kosten, die dem Unternehmen durch die Einhaltung dieser Verpflichtungen entstehen, werden von der nationalen Regulierungsbehörde erstattet.

Begründung

Ersetzt Änderungsantrag 32 des Berichtsentwurfs. Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 1a (neu).

Änderungsantrag 192
Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 21 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden die Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste oder -netze bereitstellen, dazu verpflichten können, den Verbrauchern sämtliche gemäß Artikel 20 Absatz 5 erforderlichen Informationen in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Form zur Verfügung zu stellen.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden die Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste oder -netze bereitstellen, dazu verpflichten können, den Verbrauchern **regelmäßig** sämtliche gemäß Artikel 20 Absatz 5 **und 6** erforderlichen Informationen in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Form zur Verfügung zu stellen.

Die nationalen Regulierungsbehörden tragen insbesondere dafür Sorge, dass Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste oder -netze bereitstellen, die Teilnehmer regelmäßig unterrichten über:

a) die unrechtmäßige Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste, insbesondere wenn dadurch die Achtung der Rechte und Freiheiten anderer beeinträchtigt wird, und

b) die Möglichkeiten des Schutzes und die Einschränkungen bezüglich personenbezogener Daten und der Privatsphäre bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste.

Begründung

Die nationalen Regulierungsbehörden müssen sich vergewissern, dass die Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste oder -netze bereitstellen, an die Teilnehmer regelmäßig von diesen Behörden gelieferte Informationen über die unrechtmäßige Nutzung der Kommunikationsdienste und den Schutz personenbezogener Daten verbreiten, um sicherzustellen, dass die Teilnehmer für das, was auf dem Spiel steht, und für die rasche Entwicklung der elektronischen Kommunikation sensibilisiert werden.

Änderungsantrag 193**Francisca Pleguezuelos Aguilar, Martí Grau i Segú****Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt****Artikel 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 21 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

6. Um sicherzustellen, dass in der Gemeinschaft die Endnutzer in den Genuss der Vorteile einer einheitlichen Regelung der Tariftransparenz und Informationsbereitstellung gemäß Artikel 20 Absatz 5 kommen, kann die Kommission nach Konsultation der Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation (nachstehend „die Behörde“) technische Durchführungsmaßnahmen in diesem Bereich treffen, um beispielsweise entsprechende Methoden oder Verfahren festzulegen. Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.“

entfällt

Begründung

Es existiert keine Begründung, um der Harmonisierung dienende Maßnahmen bezüglich der Information und Transparenz in Bezug auf Vertragsbedingungen zu beschließen, die einerseits in jedem Land dessen eigenen allgemeinen Rechtsvorschriften zum Verbraucherschutz unterliegen, wobei andererseits die etwaigen Unterschiede zwischen den Ländern kein Hemmnis für die Entwicklung des Binnenmarkts darstellen, da diese Unterschiede die Wahlmöglichkeit der Nutzer nicht berühren, die immer zwischen Angeboten eines Landes wählen, die im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften homogen dargestellt werden.

Änderungsantrag 194 Marco Cappato

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a
 Richtlinie 2002/22/EG
 Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden – nach Berücksichtigung der Ansichten der interessierten Kreise – die Unternehmen, die öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, dazu verpflichten können, vergleichbare, angemessene und aktuelle Endnutzerinformationen über die Qualität ihrer Dienste sowie über einen vergleichbaren Zugang für behinderte Nutzer zu veröffentlichen. Die Informationen sind auf Aufforderung vor ihrer Veröffentlichung auch der nationalen Regulierungsbehörde vorzulegen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden – nach Berücksichtigung der Ansichten der interessierten Kreise – die Unternehmen, die öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, dazu verpflichten können, vergleichbare, angemessene und aktuelle Endnutzerinformationen über die Qualität ihrer Dienste sowie über einen vergleichbaren Zugang für behinderte Nutzer zu veröffentlichen. Die Informationen sind auf Aufforderung vor ihrer Veröffentlichung auch der nationalen Regulierungsbehörde vorzulegen. ***Es erfolgt eine regelmäßige Fakturierung der Telekommunikationsdienste (mindestens alle 6 Monate), bei der die Vergünstigungen klar angegeben werden, wobei besonders die teilweisen Abgabenbefreiungen von Menschen mit schweren Behinderungen ausgewiesen***

werden.

Or. it

Änderungsantrag 195

Francisca Pleguezuelos Aguilar, Martí Grau i Segú

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 22 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Folgender Absatz wird angefügt:

***„2a. Die nationalen
Regulierungsbehörden können
unabhängige Nachprüfungen der
Leistungsdaten oder ähnliche
Begutachtungen anordnen, für deren
Kosten das betreffende Unternehmen
aufkommt, um die Richtigkeit,
Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der
von Unternehmen bereitgestellten Daten
zu gewährleisten.“***

Or. es

Begründung

Um die Richtigkeit, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der von den verschiedenen Betreibern veröffentlichten Informationen über die Dienstleistungsqualität zu gewährleisten, müssen sie einer unabhängigen Nachprüfung oder ähnlichen Begutachtung seitens eines unabhängigen Dritten unterzogen werden, ähnlich wie es in Artikel 11 in Bezug auf die Richtigkeit der von Unternehmen mit Universaldienstverpflichtungen bereitgestellten Daten verlangt wird.

Änderungsantrag 196

Malcolm Harbour

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/22/EG

Vorschlag der Kommission

3. Um eine Verschlechterung der Dienste und eine Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern, ***kann die Kommission nach Konsultation der Behörde technische Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die von den nationalen Regulierungsbehörden festzusetzenden Mindestanforderungen an die Dienstqualität der Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellen, treffen.*** Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. ***In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.***

Geänderter Text

3. Um ***eine wettbewerbsschädigende Blockierung***, eine Verschlechterung der Dienste und eine Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern ***und um sicherzustellen, dass der Zugang der Nutzer zu rechtmäßigen Inhalten sowie ihre Möglichkeit, solche Inhalte selbst zu verbreiten oder beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste zu benutzen, nicht in unzumutbarer Weise beschränkt wird, können die nationalen Regulierungsbehörden Leitlinien mit Mindestanforderungen an die Dienstqualität veröffentlichen. Die nationalen Regulierungsbehörden können eine Beschränkung als unzumutbar betrachten, wenn sie auf Herkunft, Ziel, Inhalt oder Art der Anwendung basiert und ihre Wirkung durch die gemäß Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe c auferlegten Transparenzanforderungen und wettbewerbsrechtliche Abhilfen nicht aufgehoben werden kann. Die Kommission kann nach Prüfung dieser Leitlinien und nach Konsultation [xxx] technische Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die Mindestanforderungen an die Dienstqualität erlassen.*** Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Or. en

Begründung

Ersetzt Änderungsantrag 37 des Berichtsentwurfs. Ziel des Änderungsantrags ist es klarzustellen, unter welchen Bedingungen eine nationale Regulierungsbehörde gegen Zugangs- oder Nutzungsbeschränkungen vorgehen kann. Außerdem wird das Verfahren für

ein solches Tätigwerden geändert und die Möglichkeit zur Harmonisierung der technischen Durchführungsmaßnahmen wiederhergestellt. Der Änderungsantrag 6 des Berichtsentwurfs, durch den ein in den Erwägungen enthaltener Verweis auf derartige Maßnahmen gestrichen wurde, würde zurückgezogen.

Änderungsantrag 197

Francisca Pleguezuelos Aguilar, Martí Grau i Segú

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

entfällt

„3. Um eine Verschlechterung der Dienste und eine Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern, kann die Kommission nach Konsultation der Behörde technische Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die von den nationalen Regulierungsbehörden festzusetzenden Mindestanforderungen an die Dienstqualität der Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellen, treffen. Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.“

Or. es

Begründung

In einem Wettbewerbsszenario ist die Qualität von Dienstleistungen ebenso wie der Preis ein der Differenzierung dienendes Element und darf nicht allgemein geregelt werden, wenn es sich nicht um Transparenzpflichten handelt, die es den Nutzern erlauben, den Betreiber

auszuwählen.

Änderungsantrag 198
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe b
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Um eine Verschlechterung der Dienste und eine Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern, **kann** die Kommission **nach Konsultation der Behörde technische Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die von den nationalen Regulierungsbehörden festzusetzenden Mindestanforderungen an die Dienstqualität der Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellen, treffen. Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.**

Geänderter Text

3. Um eine Verschlechterung der Dienste und eine Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern, **können** die Kommission **und die nationalen Regulierungsbehörden** Mindestanforderungen an die Dienstqualität **für die bestmögliche Dienstleistung, unter anderem für „Voice-Over-IP“-Dienste**, vorschlagen. **Die Vorschläge sollten international anerkannte Standards berücksichtigen.**

Or. en

Begründung

Neue IP-Netze ermöglichen eine zunehmende Differenzierung der Dienstqualität und innovative Dienste entsprechend der Verbrauchernachfrage. Die Instrumente des Netzwerkmanagements fördern in der Regel das Verbraucherwohl, indem sie den Verbrauchern eine Auswahlmöglichkeit bieten und die Qualität dieser Auswahlmöglichkeiten verbessern. Nur wenn eine wettbewerbswidrige Verschlechterung der Qualität zu verzeichnen ist, die sich nicht mit Hilfe der aufsichts- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften beheben lässt, sollte die Kommission Mindestanforderungen an die Dienstqualität vorschlagen.

Änderungsantrag 199
Cristian Silviu Buşoi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Um eine Verschlechterung der Dienste und eine Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern, kann die Kommission nach Konsultation der Behörde technische Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die von den nationalen Regulierungsbehörden festzusetzenden Mindestanforderungen an die Dienstqualität der Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellen, *treffen*. Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden rechtzeitig in einer Weise handeln müssen, die mit dem Bedarf ihrer nationalen Märkte in Einklang steht, um Transparenz und Nichtdiskriminierung beim Zugang zu Diensten und Anwendungen über öffentliche Kommunikationsnetze sicherzustellen. Um eine Verschlechterung der Dienste und eine Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern, kann die Kommission nach Konsultation der Behörde technische Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die von den nationalen Regulierungsbehörden **rechtzeitig im Einklang mit dem Bedarf der nationalen Märkte** festzusetzenden Mindestanforderungen an die Dienstqualität der Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellen, *festlegen*. Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden. **Die nationalen Regulierungsbehörden haben diese Mindestanforderungen an die Dienstqualität spätestens zwei Monate nach ihrem Erlass durch die Kommission**

einzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 200
Bill Newton Dunn

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe b
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Um eine Verschlechterung der Dienste und eine Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern, ***kann die Kommission nach Konsultation der Behörde technische Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die von den nationalen Regulierungsbehörden festzusetzenden Mindestanforderungen an die Dienstqualität der Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellen, treffen. Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.***

Geänderter Text

3. Um eine Verschlechterung der Dienste und eine Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern ***und um sicherzustellen, dass der Zugang der Nutzer zu rechtmäßigen Inhalten sowie ihre Möglichkeit, solche Inhalte selbst zu verbreiten oder beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste zu benutzen, nicht in unzumutbarer Weise beschränkt wird, können die nationalen Regulierungsbehörden*** Mindestanforderungen an die Dienstqualität ***festlegen. Die nationalen Regulierungsbehörden können eine vom Betreiber auferlegte Beschränkung des Zugangs der Nutzer zu rechtmäßigen Inhalten sowie ihrer Möglichkeit, solche Inhalte selbst zu verbreiten oder beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste zu benutzen, als zumutbar betrachten, wenn damit Überlastungen und Kapazitätsengpässe bekämpft werden und diese Beschränkung angemessen begründet wird.***

Or. en

Änderungsantrag 201

Šarūnas Birutis

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Um eine Verschlechterung der Dienste und eine Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern, **kann die Kommission nach Konsultation der Behörde technische Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die von den nationalen Regulierungsbehörden festzusetzenden** Mindestanforderungen an die Dienstqualität der Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellen, **treffen**. Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.

Geänderter Text

3. Um eine Verschlechterung der Dienste und eine Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern, **sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden** Mindestanforderungen an die Dienstqualität der Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellen, **festlegen können. Die Kommission kann technische Durchführungsmaßnahmen zur Harmonisierung dieser Mindestanforderungen an die Dienstqualität erlassen.** Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 37 Absatz 3 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen.

Or. en

Begründung

Streichung der Bezugnahme auf die Europäische Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation. Das Recht der NRB zur Festlegung von Mindestanforderungen wird aufgewertet und präzisiert.

Änderungsantrag 202

Maria Matsouka

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

AM\722911DE.doc

121/185

PE406.037v01-00

DE

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 22 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Folgender Absatz 3a wird angefügt:

3a. Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, dass die Anbieter von Kommunikationsdiensten dafür Sorge tragen, dass die Teilnehmer Inhalte jeder Form versenden und empfangen können, dass sie sämtliche Dienste und Anwendungen nutzen können und dass sie Hard- und Software ohne Benachteiligung bestimmter Anbieter installieren und nutzen können, unter dem Vorbehalt, dass die Integrität und Sicherheit des Netzes gewährleistet sein muss.

Or. el

Änderungsantrag 203
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe b b (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 22 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) In Artikel 22 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„3b. Die nationalen Regulierungsbehörden sorgen dafür, dass Unternehmen, die Kommunikationsdienste anbieten, sicherstellen, dass die Teilnehmer jede Art von Inhalten senden und empfangen, sämtliche Dienste und Anwendungen nutzen und jegliche Hard- und Software anschließen und benutzen können, ohne bestimmte Anbieter zu diskriminieren und

***unbeschadet der Notwendigkeit zur
Erhaltung der Integrität und Sicherheit
der Netze.“***

Or. en

Begründung

Die Neutralität der Netze muss in Europa erhalten werden. Daher müssen die Verpflichtungen der Unternehmen in dieser Hinsicht präzisiert werden, wobei über das, was die Kommission in Artikel 22 der Richtlinie 2002/22/EG vorschlägt, hinausgegangen werden muss. Dieser Grundsatz sollte das Recht der Verbraucher schützen, sämtliche Inhalte, Geräte, Anwendungen oder Dienste ohne Diskriminierung und ohne Eingriff des Netzanbieters zu nutzen. Der Netzanbieter trägt einzig und allein die Verantwortung dafür, dass die Daten (sicher) übermittelt werden, und sollte nicht die Möglichkeit haben, bestimmte Arten von Daten entsprechend seinem persönlichen Interesse zu bevorzugen.

Änderungsantrag 204 André Brie, Marco Rizzo

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 14
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 23**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten treffen **alle notwendigen** Maßnahmen, um die Verfügbarkeit öffentlich zugänglicher Telefondienste, die über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt werden, bei einem Vollaussfall des Netzes oder in Fällen höherer Gewalt sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die öffentlich zugängliche Telefondienste erbringen, **alle angemessenen** Maßnahmen zur Gewährleistung der ununterbrochenen Erreichbarkeit der Notdienste treffen.“

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen **geeignete** Maßnahmen, um die Verfügbarkeit öffentlich zugänglicher Telefondienste, die über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt werden, bei einem Vollaussfall des Netzes oder in Fällen höherer Gewalt sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die öffentlich zugängliche Telefondienste erbringen, **geeignete** Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass die Notdienste **an festen Standorten und, soweit technisch möglich, an nicht festen Standorten ununterbrochen zugänglich sind.**

Or. en

Änderungsantrag 205
Cristian Silviu Buşoi, Adina-Ioana Vălean

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 14
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 23

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit öffentlich zugänglicher Telefondienste, die über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt werden, bei einem Vollaussfall des Netzes oder in Fällen höherer Gewalt sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die öffentlich zugängliche Telefondienste erbringen, alle angemessenen Maßnahmen zur Gewährleistung der ununterbrochenen Erreichbarkeit der Notdienste treffen.“

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit öffentlich zugänglicher Telefondienste, die über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt werden, bei einem Vollaussfall des Netzes oder in Fällen höherer Gewalt sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die öffentlich zugängliche Telefondienste erbringen, alle angemessenen Maßnahmen zur Gewährleistung der ununterbrochenen Erreichbarkeit der Notdienste **von jedem Ort auf dem Gebiet der EU** treffen.

Or. en

Änderungsantrag 206
Stefano Zappalà

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 15 – Buchstabe a
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 25 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Telefonverzeichnisauskunftsdienste

Geänderter Text

Teilnehmersuchdienste

Or. en

Begründung

Teilnehmersuchdienste stellen eine wichtige Dienstleistung für behinderte und ältere Nutzer und für die Nutzer generell dar. Auflagen auf Großkundenebene für Netzbetreiber, die

den Zugang kontrollieren, sind gerechtfertigt, damit die Nutzer in den vollen Genuss des Wettbewerbs bei Teilnehmersuchdiensten gelangen können, und würden es ermöglichen, auf eine strenge Regulierung im Bereich des Universaldienstes für Kleinkunden zu verzichten. Im Hinblick auf die Bekämpfung der Probleme, die in der Praxis beim Zugang zu grenzüberschreitenden Teilnehmersuchdiensten beobachtet werden, ist auch der Änderungsantrag 39 des Berichts Harbour wichtig.

Änderungsantrag 207 **Stefano Zappalà**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 15 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Endnutzer elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste ein Recht darauf haben, dass ihre Informationen den Anbietern von Teilnehmersuchdiensten und Teilnehmerverzeichnissen gemäß Absatz 2 zur Verfügung gestellt werden.“

Or. en

Begründung

Teilnehmersuchdienste stellen eine wichtige Dienstleistung für behinderte und ältere Nutzer und für die Nutzer generell dar. Auflagen auf Großkundenebene für Netzbetreiber, die den Zugang kontrollieren, sind gerechtfertigt, damit die Nutzer in den vollen Genuss des Wettbewerbs bei Teilnehmersuchdiensten gelangen können, und würden es ermöglichen, auf eine strenge Regulierung im Bereich des Universaldienstes für Kleinkunden zu verzichten. Im Hinblick auf die Bekämpfung der Probleme, die in der Praxis beim Zugang zu grenzüberschreitenden Teilnehmersuchdiensten beobachtet werden, ist auch der Änderungsantrag 39 des Berichts Harbour wichtig.

Änderungsantrag 208

Guido Podestà

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 15 – Buchstabe a b (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Unternehmen, die Teilnehmern [...] Telefonnummern zuweisen, allen zumutbaren Anträgen, die relevanten Informationen zum Zweck der Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Auskunftsdiensten und Teilnehmerverzeichnissen in einem vereinbarten Format und zu gerechten, objektiven, kostenorientierten und nichtdiskriminierenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen, entsprechen. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dieser Anforderung durch Einführung eines zentralen Mechanismus für die Übermittlung der zusammengestellten Informationen an die Anbieter von Verzeichnisdiensten zu entsprechen.“

Or. en

Begründung

Teilnehmerauskunftsdienste stellen eine wichtige Dienstleistung für behinderte und ältere Nutzer und für die Nutzer generell dar. Die Bereitstellung dieses Dienstes wird erleichtert, wenn den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Einführung eines zentralen Mechanismus eingeräumt wird.

Änderungsantrag 209
Stefano Zappalà

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 15 – Buchstabe a c (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 25 – Absatz 2

ac) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Unternehmen, die Teilnehmern [...] Telefonnummern zuweisen, allen zumutbaren Anträgen, die relevanten Informationen zum Zweck der Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Auskunftsdiensten und Teilnehmersverzeichnissen in einem vereinbarten Format und zu gerechten, objektiven, kostenorientierten und nichtdiskriminierenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen, entsprechen. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dieser Anforderung durch Einführung eines zentralen Mechanismus für die Übermittlung der zusammengestellten Informationen an die Anbieter von Verzeichnisdiensten zu entsprechen.“

Or. en

Begründung

Teilnehmerauskunftsdienste stellen eine wichtige Dienstleistung für behinderte und ältere Nutzer und für die Nutzer generell dar. Auflagen auf Großkundenebene für Netzbetreiber, die den Zugang kontrollieren, sind gerechtfertigt, damit die Nutzer in den vollen Genuss des Wettbewerbs bei Teilnehmerauskunftsdiensten gelangen können, und würden es ermöglichen, auf eine strenge Regulierung im Bereich des Universaldienstes für Kleinkunden zu verzichten. Im Hinblick auf die Bekämpfung der Probleme, die in der Praxis beim Zugang zu grenzüberschreitenden Teilnehmerauskunftsdiensten beobachtet werden, ist auch der Änderungsantrag 39 des Berichts Harbour wichtig.

Änderungsantrag 210
Stefano Zappalà

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 15 – Buchstabe b
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Endnutzer, **denen ein öffentlich zugänglicher Telefondienst bereitgestellt wird**, Zugang zu Verzeichnisauskunftsdiensten **gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b** haben.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Endnutzer **eines elektronischen Kommunikationsdienstes** Zugang zu Verzeichnisauskunftsdiensten haben **und dass Betreiber, die den Zugang zu solchen Diensten kontrollieren, die Zugangsdienste zu gerechten, kostenorientierten, objektiven und nichtdiskriminierenden Bedingungen bereitstellen.**

Or. en

Begründung

Teilnehmerauskunftsdienste stellen eine wichtige Dienstleistung für behinderte und ältere Nutzer und für die Nutzer generell dar. Auflagen auf Großkundenebene für Netzbetreiber, die den Zugang kontrollieren, sind gerechtfertigt, damit die Nutzer in den vollen Genuss des Wettbewerbs bei Teilnehmerauskunftsdiensten gelangen können, und würden es ermöglichen, auf eine strenge Regulierung im Bereich des Universaldienstes für Kleinkunden zu verzichten. Im Hinblick auf die Bekämpfung der Probleme, die in der Praxis beim Zugang zu grenzüberschreitenden Teilnehmerauskunftsdiensten beobachtet werden, ist auch der Änderungsantrag 39 des Berichts Harbour wichtig.

Änderungsantrag 211

Jacques Toubon

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 15 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Endnutzer, **denen ein öffentlich zugänglicher Telefondienst bereitgestellt wird**, Zugang zu Verzeichnisauskunftsdiensten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b haben.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Endnutzer **eines elektronischen Kommunikationsdienstes** Zugang zu Verzeichnisauskunftsdiensten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b haben **und dass Betreiber, die den Zugang zu diesen Diensten kontrollieren, einen Zugang zu Bedingungen bieten, die vernünftig, nicht übertrieben, objektiv, nicht**

diskriminierend und transparent sind.

Or. fr

Begründung

Verzeichnisauskunftsdienste sind für die Nutzer wichtig, insbesondere für ältere Menschen. Es sollte sichergestellt werden, dass die Betreiber von Verzeichnisauskunftsdiensten nicht unvernünftig hohe Kosten für den Zugang zu diesen Diensten verlangen.

Änderungsantrag 212
Stefano Zappalà

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 15 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die Mitgliedstaaten halten keine rechtlichen Beschränkungen aufrecht, die Endnutzer in einem Mitgliedstaat daran hindern, unmittelbar auf Teilnehmerauskunftsdienste in einem anderen Mitgliedstaat im Wege von Sprachtelefonanrufen oder SMS zuzugreifen, und ergreifen Maßnahmen, um diesen Zugang gemäß Artikel 28 dieser Richtlinie sicherzustellen.“

Or. en

Begründung

Teilnehmerauskunftsdienste stellen eine wichtige Dienstleistung für behinderte und ältere Nutzer und für die Nutzer generell dar. Auflagen auf Großkundenebene für Netzbetreiber, die den Zugang kontrollieren, sind gerechtfertigt, damit die Nutzer in den vollen Genuss des Wettbewerbs bei Teilnehmerauskunftsdiensten gelangen können, und würden es ermöglichen, auf eine strenge Regulierung im Bereich des Universaldienstes für Kleinkunden zu verzichten. Im Hinblick auf die Bekämpfung der Probleme, die in der Praxis beim Zugang zu grenzüberschreitenden Teilnehmerauskunftsdiensten beobachtet werden, ist auch der Änderungsantrag 39 des Berichts Harbour wichtig.

Änderungsantrag 213
Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Endnutzer der in Absatz 2 genannten Dienste, einschließlich der Nutzer öffentlicher Münz- und Kartentelefone, zusätzlich zu etwaigen anderen nationalen Notrufnummern, die von den nationalen Regulierungsbehörden vorgegeben sind, gebührenfrei und ohne Zahlungsmittel **Notrufe unter der einheitlichen europäischen** Notrufnummer „112“ **durchführen** können.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Endnutzer der in Absatz 2 genannten Dienste, einschließlich der Nutzer öffentlicher Münz- und Kartentelefone **und der Nutzer mit Behinderungen**, zusätzlich zu etwaigen anderen nationalen Notrufnummern, die von den nationalen Regulierungsbehörden vorgegeben sind, gebührenfrei und ohne Zahlungsmittel **die einheitliche europäische** Notrufnummer „112“ **kontaktieren** können.

Or. fr

Begründung

Der Zugang zu Notrufdiensten mittels der Notrufnummer 112 muss unbedingt für alle sichergestellt sein, auch für Menschen mit Behinderungen. Daher muss der Passus "Notrufe durchführen" geändert und auf Notrufdienste per Textmitteilung bzw. andere Dienste der Verständigung für Hörgeschädigte oder Stumme erweitert werden.

Änderungsantrag 214
Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, **die einen Dienst für das Führen ausgehender Inlands- und**

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen **in Verbindung mit den Regulierungsbehörden, Notdiensten,**

Auslandsgesprächen über eine oder mehrere Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans bereitstellen, auch den Zugang zu Notdiensten gewährleisten.

Netzbetreibern und netzunabhängigen Betreibern dafür, dass alle Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, imstande sind, einen verlässlichen Zugang zu Notdiensten zu gewährleisten, gleich welche Technologie sie verwenden, insbesondere durch die Einführung sicherer Vorschriften.

Or. fr

Begründung

Der Zugang zu Notdiensten muss, unabhängig vom gewählten Betreiber und der verwendeten Technologie, für alle Nutzer gewährleistet sein. Mit diesem Änderungsantrag sollen alle betroffenen Akteure angehalten werden, so bald wie möglich etwaige derzeitige technische Zwänge zu überwinden.

Änderungsantrag 215 **Katrin Saks**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 16
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die einen Dienst für das Führen ausgehender Inlands- und *Auslandsgesprächen* über eine oder mehrere Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans bereitstellen, auch den Zugang zu Notdiensten gewährleisten.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die einen Dienst für das Führen ausgehender **und eingehender** Inlands- und *Auslandsgespräche* über eine oder mehrere Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans bereitstellen, auch den Zugang zu Notdiensten gewährleisten. **Unternehmen, die von öffentlich zugänglichen Kommunikationsnetzen unabhängig sind, kommen dieser Verpflichtung nach Einführung korrekter Standards so bald wie möglich nach.**

Or. en

Begründung

Unternehmen, die von öffentlichen Kommunikationsnetzen unabhängig sind, sind im Augenblick technisch nicht in der Lage, eine zuverlässige Verbindung zu Notdiensten zu garantieren. Die vorgeschlagene Lösung zielt darauf ab zu gewährleisten, dass diese speziellen Dienste von dieser Bestimmung unberührt bleiben, bis entsprechende Standards eingeführt werden. Außerdem scheint es bei netzunabhängigen Diensten, die keine traditionellen Telefondienste und keinen den traditionellen Telefondiensten entsprechenden Ersatz anbieten, derzeit keine Nutzererwartungen hinsichtlich eines Zugangs zu Notdiensten zu geben.

Änderungsantrag 216 **Christel Schaldemose**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die einen Dienst für das Führen ausgehender Inlands- und *Auslandsgesprächen* über eine oder mehrere Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans bereitstellen, auch den Zugang zu Notdiensten gewährleisten.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die einen Dienst für das Führen ausgehender **und eingehender** Inlands- und *Auslandsgespräche* über eine oder mehrere Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans bereitstellen, auch den Zugang zu Notdiensten gewährleisten, **soweit dies technisch möglich ist.**

Or. en

Begründung

PATS regulation should be reserved for PATS and those offering a close replacement to traditional retail telephone services where there is a risk of consumer confusion and a high level of protection is justified, including in relation to access to emergency services. There appears to be no user expectation of access to emergency services for those services which are network-independent, not offering a traditional telephone services or a close replacement to traditional telephone services. Such services are also not technically able to guarantee a reliable connection to emergency services. The option suggested aim to ensure that these specific services are not affected by this provision.

Änderungsantrag 217
André Brie, Marco Rizzo

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 16
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die einen ***Dienst für das Führen ausgehender Inlands- und Auslandsgesprächen über eine oder mehrere Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans*** bereitstellen, auch den Zugang zu Notdiensten gewährleisten.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die einen ***öffentlich zugänglichen Telefondienst*** bereitstellen, auch den Zugang zu Notdiensten gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 218
Cristian Silviu Buşoi, Adina-Ioana Vălean

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 16
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die einen Dienst für das Führen ausgehender Inlands- und *Auslandsgesprächen* über eine oder mehrere Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans bereitstellen, auch den Zugang zu Notdiensten gewährleisten.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die einen Dienst für das Führen ausgehender Inlands- und *Auslandsgespräche* über eine oder mehrere Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans bereitstellen, auch den ***ununterbrochenen*** Zugang zu Notdiensten ***von jedem Ort auf dem Gebiet der EU*** gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 219

Cristian Silviu Buşoi, Adina-Ioana Vălean

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Notrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer „112“ angemessen entgegengenommen und auf eine Weise *bearbeitet werden*, die der nationalen Notdienstorganisation am besten entspricht. Diese Anrufe müssen mindestens genauso zügig und effektiv *bearbeitet werden* wie Anrufe bei anderen nationalen Notrufnummern, soweit solche weiterhin verwendet werden.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Notrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer „112“ angemessen entgegengenommen und auf eine Weise bearbeitet werden, die der nationalen Notdienstorganisation am besten entspricht. Diese Anrufe müssen mindestens genauso zügig und effektiv wie Anrufe bei anderen, nationalen Notrufnummern, soweit solche weiterhin verwendet werden, **und auf der Grundlage gemeinsam vereinbarter Standards bearbeitet werden.**

Or. en

Änderungsantrag 220

Cristian Silviu Buşoi, Adina-Ioana Vălean

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 26 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass behinderte Endnutzer die Notdienste *erreichen können. Damit behinderte Nutzer Notdienste auch auf Reisen in anderen Mitgliedstaaten erreichen können, kann es u. a. notwendig sein, Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass die* gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) veröffentlichten Normen und Spezifikationen *eingehalten werden.*

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass behinderte Endnutzer die Notdienste **in Übereinstimmung mit den** gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) veröffentlichten Normen und Spezifikationen **erreichen können.**

Änderungsantrag 221
André Brie, Marco Rizzo

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 16
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 26 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den Notrufstellen zu allen unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer „112“ durchgeführten Anrufen kostenlos Angaben zum Anruferstandort übermittelt werden. Die Mitgliedstaaten **schreiben** dazu **vor**, dass die Angaben zum Anruferstandort automatisch übermittelt werden, sobald der Notruf die annehmende Notrufstelle erreicht.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den Notrufstellen zu allen unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer „112“ durchgeführten Anrufen kostenlos Angaben zum Anruferstandort übermittelt werden. Die Mitgliedstaaten **können** dazu **vorschreiben**, dass die Angaben zum Anruferstandort, **soweit technisch möglich**, automatisch übermittelt werden, sobald der Notruf die annehmende Notrufstelle erreicht.

Änderungsantrag 222
Cristian Silviu Buşoi, Adina-Ioana Vălean

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 16
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 26 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **die** Bürger angemessen über Bestehen und Nutzung der einheitlichen europäischen Notrufnummer „112“ informiert werden, **und zwar insbesondere durch Initiativen, die sich besonders an Personen richten, die zwischen den Mitgliedstaaten reisen. Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission und der Behörde jährlich**

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **alle EU-Bürger nicht nur über ihre nationalen Notrufnummern, sondern auch** angemessen über Bestehen und Nutzung der einheitlichen europäischen Notrufnummer „112“ informiert werden. **Die Kommission unterstützt und ergänzt die entsprechenden Informationsmaßnahmen der**

über ihre in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen.

Mitgliedstaaten; sie bewertet regelmäßig, inwieweit der Öffentlichkeit die Nummer 112 bekannt ist, und leitet geeignete Maßnahmen gegen die Mitgliedstaaten ein, die ihre Bürger nicht angemessen informieren.

Or. en

**Änderungsantrag 223
Cristian Silviu Buşoi, Adina-Ioana Vălean**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 16
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 26 – Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

7. Zur Gewährleistung der effektiven Umsetzung des Notrufs „112“ in den Mitgliedstaaten, einschließlich des Zugangs für behinderte Endnutzer **auf Reisen in anderen Mitgliedstaaten**, kann die Kommission nach Konsultation der Behörde technische Durchführungsmaßnahmen treffen. Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.“

Geänderter Text

7. Zur Gewährleistung der effektiven Umsetzung des Notrufs „112“ in den Mitgliedstaaten, einschließlich des Zugangs für behinderte Endnutze, kann die Kommission nach Konsultation der Behörde technische Durchführungsmaßnahmen treffen. Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.“

Or. en

**Änderungsantrag 224
Cristian Silviu Buşoi, Adina-Ioana Vălean**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 16 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

16a. Es wird folgender Artikel 26a eingefügt:

„Artikel 26a

EU-weites Warn- und Alarmsystem

Die Mitgliedstaaten sorgen für die Einrichtung eines EU-weiten, allgemeinen, mehrsprachigen, einfachen und wirksamen Kommunikationssystems für die Warnung und Alarmierung der Bürger bei drohenden oder sich ausbreitenden größeren Notfällen und Katastrophen jeglicher Art. Ein solches System kann durch Zusammenschaltung und Aufrüstung der bestehenden nationalen und regionalen Systeme geschaffen werden. Das Warn- und Alarmsystem wird bis spätestens 2013 eingerichtet. Es soll ein lebensrettendes Verhalten der gefährdeten Bürger bewirken und wird zusammen mit geeigneten Informations- und Ausbildungskampagnen eingeführt.“

Or. en

**Änderungsantrag 225
Malcolm Harbour**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 16
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 27 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten, denen die Internationale Fernmeldeunion (ITU) die internationale Vorwahl „3883“ zugewiesen hat, übertragen **der Behörde** die alleinige Zuständigkeit für die Verwaltung des

2. Die Mitgliedstaaten, denen die Internationale Fernmeldeunion (ITU) die internationale Vorwahl „3883“ zugewiesen hat, übertragen **einer nach Gemeinschaftsrecht gegründeten und von**

europäischen Telefonnummernraums (ETNS).

der Kommission auf der Grundlage eines offenen, transparenten und nichtdiskriminierenden Auswahlverfahrens benannten Organisation oder [xxx] die alleinige Zuständigkeit für die Verwaltung des europäischen Telefonnummernraums (ETNS) einschließlich Nummernzuweisung und Werbung.

Or. en

Begründung

Ersetzt Änderungsantrag 45 des Berichtsentwurfs. Der Nummernraum „3883“ wird zwar aufgrund fehlender Nachfrage zurzeit nicht genutzt und wahrscheinlich auch in Zukunft nicht genutzt werden, doch könnte sich die Situation unter Umständen dann ändern, wenn die Vorwahl von einer getrennten Einrichtung in Übereinstimmung mit der für die Top-Level-Domain „.eu“ geschaffenen Struktur verwaltet und vorangetrieben wird.

Änderungsantrag 226 Arlene McCarthy

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 16 b (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 27 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

16b. Es wird folgender Artikel 27a eingefügt:

„Artikel 27a

Notrufnummer für vermisste Kinder

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Bürger Zugang zu einem Notruf haben, bei dem sie Fälle vermisster Kinder melden können. Der Notruf ist in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2007/116/EG unter der Rufnummer „116000“ zu erreichen.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass behinderte Endnutzer den Notruf in Anspruch nehmen können. Damit

behinderte Nutzer den Notruf auch auf Reisen in anderen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen können, müssen Maßnahmen getroffen werden, die sicherstellen, dass die gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) veröffentlichten Normen und Spezifikationen eingehalten werden.

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Bürger angemessen über Bestehen und Nutzung des einheitlichen europäischen Notrufs „116000“ für vermisste Kinder informiert werden, und zwar insbesondere durch Initiativen, die sich besonders an Personen richten, die in andere Mitgliedstaaten reisen.

4. Zur Gewährleistung der effektiven Umsetzung des Notrufs für vermisste Kinder in den Mitgliedstaaten, einschließlich des Zugangs für behinderte Endnutzer auf Reisen in anderen Mitgliedstaaten, kann die Kommission nach Konsultation [xxx] technische Durchführungsmaßnahmen erlassen.

Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie in Form einer Ergänzung bewirken, werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

Or. en

Begründung

Im Februar 2007 hat die Europäische Kommission die Entscheidung 2007/116/EG erlassen, nach der die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Rufnummer 116000 als Notruf für vermisste Kinder zu reservieren. Bisher haben allerdings nur wenige Mitgliedstaaten einen Notruf unter dieser Rufnummer eingerichtet. Es ist daher angezeigt, von den Mitgliedstaaten zu verlangen, dass sie für die Bereitstellung und Förderung eines solchen Dienstes, gegebenenfalls in ähnlicher Weise wie beim Notruf „112“, sorgen.

Änderungsantrag 227

Šarūnas Birutis

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 28 – Absatz 1 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten **sorgen dafür, dass** die nationalen Regulierungsbehörden alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **ermächtigen** die nationalen Regulierungsbehörden, alle erforderlichen Maßnahmen **zu** treffen, um sicherzustellen, dass

Or. en

Begründung

Durch den Vorschlag der Kommission wird der Anwendungsbereich von Artikel 28 beträchtlich erweitert. Den Regulierungsbehörden sollten daher geeignete Instrumente an die Hand gegeben werden, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden.

Änderungsantrag 228

Cristian Silviu Buşoi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Endnutzer in der Lage sind, die innerhalb der Gemeinschaft bereitgestellten Dienste, einschließlich der Dienste der Informationsgesellschaft, zu erreichen und zu nutzen;

Geänderter Text

a) die Endnutzer in der Lage sind, die innerhalb der Gemeinschaft **über öffentliche Kommunikationsnetze verfügbaren Anwendungen und** Dienste, einschließlich der Dienste der Informationsgesellschaft, zu erreichen und zu nutzen; und

Or. en

Änderungsantrag 229

Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Endnutzer in der Lage sind, alle in der Gemeinschaft bestehenden Rufnummern, einschließlich der Nummern in den nationalen Nummerierungsplänen der Mitgliedstaaten, der Nummern aus dem europäischen Telefonnummernraum sowie universeller internationaler gebührenfreier Rufnummern (UIFN), zu erreichen.

Geänderter Text

b) die Endnutzer in der Lage sind, ***unabhängig von der vom Betreiber verwendeten Technologie*** alle in der Gemeinschaft bestehenden Rufnummern, einschließlich der Nummern in den nationalen Nummerierungsplänen der Mitgliedstaaten, der Nummern aus dem europäischen Telefonnummernraum sowie universeller internationaler gebührenfreier Rufnummern (UIFN), zu erreichen.

Or. en

Begründung

Ein Teilnehmer des Betreibers A sollte unabhängig von der von dem Betreiber eingesetzten Technologie die Möglichkeit haben, ohne Probleme eine Verbindung zu einem Teilnehmer des Betreibers B herzustellen. Elektronische Kommunikationsdienste sind für KMU im Alltagsbetrieb unverzichtbar. Es sollte ihnen daher möglich sein, jederzeit bei Bedarf ohne zusätzliche Kosten, ohne Abschluss eines zusätzlichen Vertrags und ohne sonstigen Zeit- und Verwaltungsaufwand einen Kontakt herzustellen oder kontaktiert zu werden.

Änderungsantrag 230

Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Endnutzer in der Lage sind, alle in der Gemeinschaft bestehenden Rufnummern, einschließlich der Nummern in den nationalen Nummerierungsplänen der Mitgliedstaaten, der Nummern aus dem

Geänderter Text

b) die Endnutzer in der Lage sind, ***ungeachtet der vom Betreiber eingesetzten Technologie*** alle in der Gemeinschaft bestehenden Rufnummern, einschließlich der Nummern in den nationalen

europäischen Telefonnummernraum sowie universeller internationaler gebührenfreier Rufnummern (UIFN), zu erreichen.

Nummerierungsplänen der Mitgliedstaaten, der Nummern aus dem europäischen Telefonnummernraum sowie universeller internationaler gebührenfreier Rufnummern (UIFN), zu erreichen.

Or. fr

Begründung

Dieser Änderungsantrag soll gewährleisten, dass jeder Nutzer eines beliebigen elektronischen Kommunikationsdienstes, unabhängig von der verwendeten Technologie alle Nutzer eines anderen Dienstes erreichen kann und umgekehrt.

Änderungsantrag 231 Iliana Malinova Iotova

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Endnutzer innerhalb des Landes, in dem der Vertrag unterzeichnet wurde, von Mobiltelefonen und Festnetztelefonen aus gebührenfreien Zugang zu einem Beratungsdienst haben.

Or. en

Begründung

Es muss dafür gesorgt werden, dass die Endnutzer, wenn sie sich in ihrem Heimatland befinden, von ihren Mobiltelefonen oder einem Festnetztelefon aus gebührenfreien Zugang zu einem Beratungsdienst haben. Gebührenfreie und leicht zugängliche „Help-lines“ müssen in allen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen. Bei Einsatz des Mobiltelefons außerhalb des Landes, in dem der Vertrag unterzeichnet wurde, finden die Roaming-Tarife Anwendung.

Änderungsantrag 232

Marco Cappato

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) Verbindungsdienste für Texttelefon- und Bildtelefondienste sowie nützliche Produkte bereitgestellt werden, die älteren Menschen oder Menschen mit Behinderungen zumindest bei Notrufen eine Kommunikation ermöglichen.

Or. it

Änderungsantrag 233

Arlene McCarthy

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die nationalen Regulierungsbehörden werden ermächtigt, den grundlegenden Zugang zu bestimmten Rufnummern oder Diensten im Einzelfall zu sperren, soweit dies wegen **Betrugs** oder Missbrauchs gerechtfertigt ist.

Die nationalen Regulierungsbehörden werden ermächtigt, den grundlegenden Zugang zu bestimmten Rufnummern oder Diensten im Einzelfall zu sperren, soweit dies wegen **unrechtmäßiger und schädlicher Tätigkeiten** oder Missbrauchs gerechtfertigt ist.

Or. en

Begründung

Zur Bekämpfung illegaler und schädlicher Tätigkeiten im Internet, einschließlich Betrug und Verkauf nachgeahmter Waren, sollte verdeutlicht werden, dass auch die Nutzung des Internet für unrechtmäßige und schädliche Tätigkeiten die Tatbestandsmerkmale des Missbrauchs erfüllt und somit im Einzelfall einen Grund für ein Tätigwerden der nationalen Behörden darstellt.

Änderungsantrag 234
Cristian Silviu Buşoi, Adina-Ioana Vălean

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 16
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die nationalen Regulierungsbehörden werden ermächtigt, den grundlegenden Zugang zu bestimmten Rufnummern oder Diensten im Einzelfall zu sperren, soweit dies wegen Betrugs oder Missbrauchs gerechtfertigt ist.

Geänderter Text

Die nationalen Regulierungsbehörden werden ermächtigt, den grundlegenden Zugang zu bestimmten Rufnummern oder Diensten im Einzelfall zu sperren, soweit dies wegen Betrugs oder Missbrauchs gerechtfertigt ist. **Die Bürger werden angemessen und ausdrücklich darüber informiert, in welchen Fällen ihnen der Zugang zu den Notdiensten über die Rufnummer 112 versagt wird.**

Or. en

Änderungsantrag 235
Zuzana Roithová

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 16
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Um sicherzustellen, dass die Endnutzer tatsächlich Zugang zu Rufnummern und Diensten in der Gemeinschaft haben, kann die Kommission nach Konsultation der Behörde technische Durchführungsmaßnahmen treffen. Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit

Geänderter Text

entfällt

Kontrolle erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.

Or. en

Begründung

Wir schlagen vor, die vorgesehene Zuständigkeit der Kommission für die Festlegung technischer Durchführungsmaßnahmen, die die Betreiber anwenden müssen, um ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Rufnummern und Diensten zu erfüllen, abzuschaffen. Diese Zuständigkeit ist gleichbedeutend mit mehr Regulierung, und es ist anzunehmen, dass die Maßnahmen, die von der Kommission erlassen würden, für die Betreiber mit unnötigen Kosten verbunden wären.

Änderungsantrag 236
Šarūnas Birutis

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 16
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Um sicherzustellen, dass die Endnutzer tatsächlich Zugang zu Rufnummern und Diensten in der Gemeinschaft haben, kann die Kommission **nach Konsultation der Behörde** technische Durchführungsmaßnahmen treffen. Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.

Geänderter Text

2. Um sicherzustellen, dass die Endnutzer tatsächlich Zugang zu Rufnummern und Diensten in der Gemeinschaft haben, kann die Kommission technische Durchführungsmaßnahmen treffen. Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 37 Absatz 3 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen.

Or. en

Begründung

Streichung der Bezugnahme auf die Europäische Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation.

Änderungsantrag 237
Cristian Silviu Buşoi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 16
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 28 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden befugt sind, Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellen, dazu zu verpflichten, Informationen über ihr Netzwerkmanagement im Zusammenhang mit Beschränkungen des Zugangs der Endnutzer zu Diensten, Inhalten oder Anwendungen und deren Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden über die notwendigen Befugnisse zur Untersuchung von Fällen verfügen, in denen die Unternehmen den Zugang der Endnutzer zu Diensten, Inhalten oder Anwendungen beschränkt haben.

Or. en

Änderungsantrag 238
Francisca Pleguezuelos Aguilar, Martí Grau i Segú

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 18
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Teilnehmer mit Nummern aus dem nationalen *Nummerierungsplan* auf Antrag ihre Rufnummer(n) unabhängig vom Unternehmen, das den Dienst erbringt, gemäß den Bestimmungen des Anhangs I Teil C beibehalten können.

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Teilnehmer mit Nummern aus dem nationalen *Telefonnummerierungsplan* auf Antrag ihre Rufnummer(n) unabhängig vom Unternehmen, das den Dienst erbringt, gemäß den Bestimmungen des Anhangs I Teil C beibehalten können.

Or. es

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz mit den vorherigen Änderungsanträgen.

Änderungsantrag 239 **Cristian Silviu Buşoi**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 18
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die nationalen Regulierungsbehörden sorgen dafür, dass die Preise, die im Zusammenhang mit der Nummernübertragbarkeit zwischen den Betreibern berechnet werden, *kostenorientiert* sind, und die Teilnehmer nicht durch etwaige direkte Kosten davon abgeschreckt werden, diese Dienstleistung in Anspruch zu nehmen.

Geänderter Text

2. Die nationalen Regulierungsbehörden sorgen dafür, dass die Preise, die im Zusammenhang mit der Nummernübertragbarkeit zwischen den Betreibern berechnet werden, *kostenbasiert* sind und die Teilnehmer nicht durch etwaige direkte Kosten davon abgeschreckt werden, diese Dienstleistung in Anspruch zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 240 **Othmar Karas**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 18
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 30 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Übertragung der Rufnummern und deren anschließende Aktivierung muss so schnell wie möglich, spätestens aber einen Arbeitstag nach der ursprünglichen Beantragung durch den Teilnehmer erfolgt sein.

Geänderter Text

4. Die Übertragung der Rufnummern und deren anschließende Aktivierung muss so schnell wie möglich, spätestens aber einen Arbeitstag nach der ursprünglichen Beantragung durch den Teilnehmer erfolgt sein. ***Die nationalen Regulierungsbehörden können die Frist von einem Arbeitstag je nach den verfügbaren Systemen verlängern und bei Bedarf angemessene Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Teilnehmer nicht gegen ihren Willen umgestellt werden. Die nationalen Regulierungsbehörden können entsprechende Sanktionen gegen Anbieter vorsehen, einschließlich der Pflicht, die Verbraucher zu entschädigen, wenn sich die Übertragung der Rufnummer verzögert oder die Übertragung durch sie oder in ihrem Namen missbraucht wird.***

Or. en

Begründung

Die Zeit, innerhalb deren die Betreiber die Nummernübertragung vornehmen, hängt sehr stark davon ab, welche Systeme sie verwenden. Diese unterscheiden sich erheblich voneinander, wobei es z.B. Übertragungssysteme mit einer zentralen Anlaufstelle oder mit zwei Anlaufstellen, zentralen oder dezentralen nationalen Datenbanken für die übertragenen Nummern usw. gibt. Änderungen, die die Übertragbarkeit innerhalb eines Tages erleichtern, sind kostspielig und aus der Sicht der Verbraucher und unter dem Aspekt des Wettbewerbs unnötig.

Änderungsantrag 241
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 18
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 30 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Übertragung der Rufnummern und deren anschließende Aktivierung muss so schnell wie möglich, **spätestens aber einen Arbeitstag nach der ursprünglichen Beantragung durch den Teilnehmer** erfolgt sein.

4. Die Übertragung der Rufnummern und deren anschließende Aktivierung muss so schnell wie möglich erfolgt sein.

Or. en

Begründung

Die Übertragung der Rufnummern sollte mehr als einen Tag in Anspruch nehmen dürfen, nicht nur aus Gründen des Verbraucherschutzes, sondern auch dann, wenn hierfür eine verfahrensspezifische oder technische Notwendigkeit besteht. Der erforderliche Zeitrahmen für die Übertragung der Rufnummer hängt von mehreren Komponenten ab (z.B. dem Nummernsegment). Nicht alle diese Komponenten unterliegen der vollständigen Kontrolle des die Rufnummer übertragenden Unternehmens.

Änderungsantrag 242 **Šarūnas Birutis**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt **Artikel 1 – Nummer 18** Richtlinie 2002/22/EG Artikel 30 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Übertragung der Rufnummern und deren anschließende Aktivierung muss so schnell wie möglich, **spätestens aber einen Arbeitstag** nach der ursprünglichen Beantragung durch den Teilnehmer erfolgt sein.

Geänderter Text

4. Die Übertragung der Rufnummern und deren anschließende Aktivierung muss **unbeschadet der Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Schutz der Verbraucher beim Wechsel des Anbieters zu gewährleisten**, so schnell wie möglich nach der ursprünglichen Beantragung durch den Teilnehmer erfolgt sein.

Or. en

Begründung

Der schnellstmögliche Abschluss der Verfahren zur Übertragung der Rufnummer ist ein sehr lobenswertes Ziel, aber in manchen Fällen lässt sich dies technisch zurzeit nicht innerhalb eines Tages bewerkstelligen. Stattdessen muss die Wahrung der Verbraucherrechte durch andere Mechanismen sichergestellt werden.

Änderungsantrag 243
Šarūnas Birutis

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 18

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 30 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission kann **nach Konsultation der Behörde und** unter Berücksichtigung der Technologie- und Marktbedingungen den Anhang I nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 ändern.

Geänderter Text

5. Die Kommission kann unter Berücksichtigung der Technologie- und Marktbedingungen den Anhang I nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 ändern.

Or. en

Begründung

Streichung der Bezugnahme auf die Europäische Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation.

Änderungsantrag 244
Cristian Silviu Buşoi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 18

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 30 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. **Unbeschadet etwaiger Mindestvertragslaufzeiten stellen** die Regulierungsbehörden sicher, dass **die Verbraucher durch** die Bedingungen und Verfahren für die Vertragskündigung nicht vom Wechsel des Diensteanbieters **abgeschreckt werden.**

Geänderter Text

6. Die Regulierungsbehörden **stellen** sicher, dass **Mindestvertragslaufzeiten und** die Bedingungen und Verfahren für die Vertragskündigung **die Verbraucher nicht** vom Wechsel des Diensteanbieters **abschrecken. Bei der Untersuchung der Mindestlaufzeit der Verträge berücksichtigen die nationalen Regulierungsbehörden in gebührender Weise den technologischen Fortschritt**

und den Bedarf der Endnutzer.

Or. en

Änderungsantrag 245
Marco Cappato

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 18
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 30 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Unbeschadet etwaiger Mindestvertragslaufzeiten stellen die Regulierungsbehörden sicher, dass die Verbraucher durch die Bedingungen und Verfahren für die Vertragskündigung nicht vom Wechsel des Diensteanbieters abgeschreckt werden.

Geänderter Text

6. Die Regulierungsbehörden stellen sicher, dass die Verbraucher durch die Bedingungen und Verfahren für die Vertragskündigung nicht vom Wechsel des Diensteanbieters abgeschreckt werden **und dass keine Mindestvertragsdauer vorgesehen werden darf.**

Or. it

Änderungsantrag 246
Maria Matsouka

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 18
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 30 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Unbeschadet etwaiger Mindestvertragslaufzeiten stellen die Regulierungsbehörden sicher, dass die Verbraucher durch die Bedingungen und Verfahren für die Vertragskündigung nicht vom Wechsel des Diensteanbieters abgeschreckt werden.“

Geänderter Text

6. Die Regulierungsbehörden **stellen** sicher, dass die Verbraucher durch **die Mindestvertragsdauer und die** Bedingungen und Verfahren für die Vertragskündigung nicht vom Wechsel des Diensteanbieters abgeschreckt werden.“

Or. el

Änderungsantrag 247
Maria Matsouka

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 18
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 30 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Mindestlaufzeit der Verträge, die zwischen den Teilnehmern und den Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste geschlossen werden, höchstens 12 Monate beträgt. Nach Ablauf dieses Zeitraums können die Teilnehmer den Anbieter wechseln oder den Vertrag kündigen, ohne dass ihnen daraus Kosten erwachsen.

Or. el

Änderungsantrag 248
Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 19
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„1. Die Mitgliedstaaten können zur Übertragung bestimmter Hörfunk- und **Fernsehkanäle** und zugangserleichternder Dienste den ihrer Rechtshoheit unterliegenden Unternehmen, die für die öffentliche Verbreitung von Hörfunk- und **Fernsehdiensten** genutzte elektronische Kommunikationsnetze betreiben, zumutbare Übertragungspflichten auferlegen, wenn eine erhebliche Zahl von Endnutzern diese Netze als Hauptmittel

„1. Die Mitgliedstaaten können zur Übertragung bestimmter Hörfunk- und **audiovisueller Mediendienste** und **ergänzender, insbesondere** zugangserleichternder Dienste den ihrer Rechtshoheit unterliegenden Unternehmen, die für die öffentliche Verbreitung von Hörfunk- und **audiovisuellen Mediendiensten** genutzte elektronische Kommunikationsnetze betreiben, zumutbare Übertragungspflichten

zum Empfang von Hörfunk- und **Fernsehsendungen** nutzt. Solche Pflichten dürfen nur auferlegt werden, soweit sie zur Erreichung klar umrissener und von jedem Mitgliedstaat **in seinem nationalen Recht** ausdrücklich festgelegter Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind; sie müssen verhältnismäßig und transparent sein.

auferlegen, wenn eine erhebliche Zahl von Endnutzern diese Netze als Hauptmittel zum Empfang von Hörfunk- und **audiovisuellen Mediendiensten** nutzt. Solche Pflichten dürfen nur auferlegt werden, soweit sie zur Erreichung klar umrissener und von jedem Mitgliedstaat ausdrücklich festgelegter Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind;

Or. fr

Begründung

Um den Zugang aller Zuschauer und Zuhörer zu allen verfügbaren linearen und nicht linearen Diensten zu gewährleisten, muss der potenzielle Geltungsbereich dieser Bestimmung auf audiovisuelle Mediendienste, wie sie in der neuen Richtlinie 2007/65/EG definiert sind, ausgedehnt werden. Der Verweis auf das „nationale Recht“ kann in einigen Staaten aus Gründen der Rechtstradition oder aufgrund der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen föderalen Ebenen Probleme aufwerfen.

Änderungsantrag 249 **Jacques Toubon**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 19
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

„1. Die Mitgliedstaaten können zur Übertragung bestimmter Hörfunk- und Fernsehkanäle und **zugangserleichternder** Dienste den ihrer Rechtshoheit unterliegenden Unternehmen, die für die öffentliche Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehdiensten genutzte elektronische Kommunikationsnetze betreiben, zumutbare Übertragungspflichten auferlegen, wenn eine erhebliche Zahl von Endnutzern diese Netze als Hauptmittel zum Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen nutzt. Solche Pflichten dürfen nur auferlegt werden, soweit sie zur

Geänderter Text

„1. Die Mitgliedstaaten können zur Übertragung bestimmter Hörfunk- und **audiovisueller Mediendienste** und **ergänzender** Dienste den ihrer Rechtshoheit unterliegenden Unternehmen, die für die öffentliche Verbreitung von Hörfunk- und **audiovisuellen Mediendiensten** genutzte elektronische Kommunikationsnetze betreiben, zumutbare Übertragungspflichten auferlegen, wenn eine erhebliche Zahl von Endnutzern diese Netze als Hauptmittel zum Empfang von Hörfunk- und **audiovisuellen Mediendiensten** nutzt.

Erreichung klar umrissener und von jedem Mitgliedstaat *in seinem nationalen Recht* ausdrücklich festgelegter Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind; sie müssen verhältnismäßig und transparent sein.

Solche Pflichten dürfen nur auferlegt werden, soweit sie zur Erreichung klar umrissener und von jedem Mitgliedstaat ausdrücklich festgelegter Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind;

Or. fr

Begründung

Damit Artikel 31 mit der Entwicklung neuer Plattformen und neuer Dienste Schritt halten kann und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, dafür zu sorgen, dass die Zuschauer und Zuhörer gegebenenfalls gleichzeitig Zugang zu linearen und nicht linearen Diensten haben, muss der potenzielle Geltungsbereich dieser Bestimmung auf audiovisuelle Mediendienste im Sinne der neuen Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ausgedehnt werden.

Änderungsantrag 250 **Anja Weisgerber**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 19
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten können zur Übertragung bestimmter Hörfunk- und **Fernsehkanäle und zugangserleichternder Dienste** den ihrer Rechtshoheit unterliegenden Unternehmen, die für die öffentliche Verbreitung von Hörfunk- und **Fernsehdiensten** genutzte elektronische Kommunikationsnetze betreiben, zumutbare Übertragungspflichten auferlegen, wenn eine erhebliche Zahl von Endnutzern diese Netze als Hauptmittel zum Empfang von Hörfunk- und **Fernsehsendungen** nutzt. Solche Pflichten dürfen nur auferlegt werden, soweit sie zur Erreichung klar umrissener und von jedem Mitgliedstaat *in seinem nationalen Recht* ausdrücklich

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können zur Übertragung bestimmter Hörfunk- und **audiovisueller Mediendienste sowie ergänzender Dienste** den ihrer Rechtshoheit unterliegenden Unternehmen, die für die öffentliche Verbreitung von Hörfunk- und **audiovisuellen Mediendiensten** genutzte elektronische Kommunikationsnetze betreiben, zumutbare Übertragungspflichten auferlegen, wenn eine erhebliche Zahl von Endnutzern diese Netze als Hauptmittel zum Empfang von Hörfunk- und **audiovisuellen Mediendiensten** nutzt. Solche Pflichten dürfen nur auferlegt werden, soweit sie zur Erreichung klar umrissener und von jedem Mitgliedstaat

festgelegter Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind; sie müssen verhältnismäßig und transparent sein.

ausdrücklich festgelegter Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind; sie müssen verhältnismäßig und transparent sein.

Or. en

Begründung

Zur Stärkung der Rechte der europäischen Bürger sollte der Geltungsbereich der Übertragungspflichten mit der neuen Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste in Einklang stehen und daher den Zugang sowohl zu linearen als auch zu nicht linearen Diensten gewährleisten. Hierzu sollten auch ergänzende Dienste wie Radiotext, Teletext und Programminformationen zählen. Der Verweis auf nationale Rechtsvorschriften wird gestrichen, da die Übertragungspflichten in einigen Mitgliedstaaten nicht gesetzlich und in anderen Mitgliedstaaten nicht auf nationaler Ebene geregelt sind.

Änderungsantrag 251 **Marco Cappato**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 19

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

„1. Die Mitgliedstaaten können zur Übertragung bestimmter **Hörfunk- und Fernsehkanäle** und zugangserleichternder Dienste den ihrer Rechtshoheit unterliegenden Unternehmen, die für die öffentliche Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehdiensten genutzte elektronische Kommunikationsnetze betreiben, zumutbare Übertragungspflichten auferlegen, wenn **eine erhebliche Zahl von Endnutzern** diese Netze als Hauptmittel zum Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen nutzt. Solche Pflichten dürfen nur auferlegt werden, soweit sie zur Erreichung klar umrissener und von jedem Mitgliedstaat in seinem nationalen Recht ausdrücklich festgelegter Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind;

Geänderter Text

„1. Die Mitgliedstaaten können zur Übertragung bestimmter **Kanäle** und zugangserleichternder Dienste den ihrer Rechtshoheit unterliegenden Unternehmen, die für die öffentliche Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehdiensten genutzte elektronische Kommunikationsnetze betreiben, zumutbare Übertragungspflichten auferlegen, wenn **die Mehrzahl der Endnutzer** diese Netze als Hauptmittel zum Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen nutzt. Solche Pflichten dürfen nur auferlegt werden, soweit sie zur Erreichung klar umrissener und von jedem Mitgliedstaat in seinem nationalen Recht ausdrücklich festgelegter Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind; sie müssen

sie müssen verhältnismäßig und transparent sein.

verhältnismäßig und transparent sein **und auf vorherrschende Plattformen angewendet werden.**

Or. it

Änderungsantrag 252
Bill Newton Dunn

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 19
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten überprüfen die vorstehenden Pflichten spätestens ein Jahr nach dem Termin für die Umsetzung des Änderungsrechtsakts, **sofern der Mitgliedstaat eine solche Überprüfung nicht bereits in den beiden vorangegangenen Jahren vorgenommen hat.**

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten überprüfen die vorstehenden Pflichten spätestens ein Jahr nach dem Termin für die Umsetzung des Änderungsrechtsakts.

Or. en

Änderungsantrag 253
Bill Newton Dunn

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 19
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten überprüfen die Übertragungspflichten mindestens alle **drei Jahre.**

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten überprüfen die Übertragungspflichten mindestens alle **18 Monate.**

Or. en

Änderungsantrag 254
Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 19
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten überprüfen die Übertragungspflichten ***mindestens alle drei Jahre***.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten überprüfen die Übertragungspflichten ***regelmäßig***.

Or. en

Begründung

Angesichts der von den Mitgliedstaaten gewählten unterschiedlichen Rechtsinstrumente wäre eine strenge Auflage, wonach die Übertragungspflichten „mindestens alle drei Jahre“ überprüft werden müssen, unangebracht.

Änderungsantrag 255
Jacques Toubon

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 19
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ***überprüfen*** die Übertragungspflichten ***mindestens alle drei Jahre***.“

Geänderter Text

Danach überprüfen die Mitgliedstaaten die Übertragungspflichten ***in regelmäßigen Abständen***.“

Or. fr

Begründung

Angesichts der unterschiedlichen Rechtsinstrumente, die von den Mitgliedstaaten gewählt werden, wäre es nicht angebracht, strikt vorzuschreiben, dass die Übertragungspflichten alle drei Jahre überprüft werden.

Änderungsantrag 256
Malcolm Harbour

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 19 a (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

19a. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 31a

**Sicherstellung eines gleichwertigen
Zugangs und einer gleichwertigen
Auswahl für behinderte Nutzer**

**Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die
nationalen Regulierungsbehörden den
Unternehmen, die öffentlich zugängliche
elektronische Kommunikationsdienste
bereitstellen, geeignete Verpflichtungen
auferlegen können, um sicherzustellen,
dass behinderte Endnutzer**

**a) Zugang zu elektronischen
Kommunikationsdiensten haben, wobei
dieser Zugang dem den anderen
Endnutzern eingeräumten Zugang
gleichwertig sein muss, und**

**b) die Wahlmöglichkeit zwischen
Betreibern und Diensten nutzen können,
die der Mehrheit der Endnutzer zur
Verfügung steht.“**

Or. en

Begründung

Dieser neue Änderungsantrag ermöglicht es den NRB, Anforderungen festzulegen, um den Zugang behinderter Benutzer und ihre Wahlmöglichkeit generell sicherzustellen, ohne dass mehrere Anbieter von Universaldiensten benannt werden müssen, was der Fall wäre, wenn Artikel 7 zu dem gleichen Zweck verwendet würde.

Änderungsantrag 257

Cristian Silviu Buşoi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 20 – Buchstabe a

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen insbesondere dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden einen Konsultationsmechanismus einrichten, der sicherstellt, dass in ihrem Entscheidungsprozess **die** Interessen der Verbraucher im Bereich der elektronischen Kommunikation **gebührend berücksichtigt werden**.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen insbesondere dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden einen Konsultationsmechanismus einrichten, der sicherstellt, dass in ihrem Entscheidungsprozess **den** Interessen der Verbraucher im Bereich der elektronischen Kommunikation **Rechnung getragen wird**.

Or. en

Änderungsantrag 258

Maria Matsouka

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 20 – Buchstabe a

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

„Die Mitgliedstaaten sorgen insbesondere dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden einen Konsultationsmechanismus einrichten, der sicherstellt, dass in ihrem Entscheidungsprozess die Interessen der Verbraucher im Bereich der elektronischen Kommunikation **gebührend** berücksichtigt werden.“

Geänderter Text

„Die Mitgliedstaaten sorgen insbesondere dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden einen Konsultationsmechanismus einrichten, der sicherstellt, dass in ihrem Entscheidungsprozess die Interessen der Verbraucher im Bereich der elektronischen Kommunikation berücksichtigt werden.“

Or. el

Änderungsantrag 259

Cristian Silviu Buşoi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 20 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und der Behörde jährlich einen Bericht über die ergriffenen Maßnahmen und die erreichten Fortschritte bei der Verbesserung der Interoperabilität sowie der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste und entsprechender Endgeräte durch behinderte Nutzer und deren Zugang dazu.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und der Behörde jährlich einen Bericht über die ergriffenen Maßnahmen und die erreichten Fortschritte bei der Verbesserung der Interoperabilität sowie der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste und entsprechender Endgeräte **durch die Nutzer im Allgemeinen und durch behinderte Nutzer im Besonderen** und deren Zugang dazu. **Die in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG genannten politischen Ziele und regulatorischen Grundsätze werden gebührend berücksichtigt.**

Or. en

Änderungsantrag 260

Maria Matsouka

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 20 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und der Behörde jährlich einen Bericht über die ergriffenen Maßnahmen und die erreichten Fortschritte bei der Verbesserung der Interoperabilität sowie der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste und entsprechender Endgeräte **durch behinderte Nutzer** und deren Zugang dazu.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und der Behörde jährlich einen Bericht über die ergriffenen Maßnahmen und die erreichten Fortschritte bei der Verbesserung der Interoperabilität sowie der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste und entsprechender Endgeräte und deren Zugang dazu **durch Nutzer allgemein,**

*einschließlich behinderter Nutzer,
Senioren und Nutzer mit besonderen
sozialen Bedürfnissen.*

Or. el

Änderungsantrag 261
Šarūnas Birutis

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 20 – Buchstabe b
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 33 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 1999/5/EG und insbesondere der Behindertenanforderungen in deren Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f kann die Kommission im Hinblick auf die Verbesserung des barrierefreien Zugangs behinderter Endnutzer zu elektronischen Kommunikationsdiensten und entsprechenden Endgeräten **nach Konsultation der Behörde und** im Anschluss an eine öffentliche Konsultation geeignete technische Durchführungsmaßnahmen treffen, **um die Probleme, die in dem in Absatz 3 genannten Bericht aufgeworfen werden, zu bewältigen.** Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.

Geänderter Text

4. Unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 1999/5/EG und insbesondere der Behindertenanforderungen in deren Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f kann die Kommission im Hinblick auf die Verbesserung des barrierefreien Zugangs behinderter Endnutzer zu elektronischen Kommunikationsdiensten und entsprechenden Endgeräten im Anschluss an eine öffentliche Konsultation geeignete technische Durchführungsmaßnahmen treffen. Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung bewirken, werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.

Or. en

Begründung

Die Bezugnahme auf die Europäische Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation muss gestrichen werden. Der gesamte Absatz löst wegen der Änderungen in Absatz 3 eine Reihe von Bedenken aus. Die Konsultation mit den interessierten Kreisen im Rahmen des in den Absätzen 1-2 vorgesehenen Mechanismus schließt alle Nutzergruppen ein, sodass die Absätze 3-4 die Richtlinie bloß mit überflüssigen Details überfrachten.

Änderungsantrag 262 Malcolm Harbour

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 21
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass transparente, einfache und kostengünstige außergerichtliche Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen, bezüglich der Vertragsbedingungen und der Vertragsausführung im Zusammenhang mit der Bereitstellung solcher Netze und Dienste zur Verfügung **stehen. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass** diese Verfahren eine gerechte und zügige Streitbeilegung **ermöglichen, und** können gegebenenfalls ein Erstattungs- und/oder Entschädigungssystem einführen. Die Mitgliedstaaten können diese Verpflichtungen auf Streitigkeiten ausweiten, an denen andere Endnutzer beteiligt sind.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass transparente, einfache und kostengünstige außergerichtliche Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen, bezüglich der Vertragsbedingungen und der Vertragsausführung im Zusammenhang mit der Bereitstellung solcher Netze und Dienste **von unabhängigen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.** Diese Verfahren **ermöglichen** eine gerechte und zügige Streitbeilegung **und tragen den Anforderungen der Empfehlung 98/257/EG der Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind¹, Rechnung. Die Mitgliedstaaten** können gegebenenfalls ein Erstattungs- und/oder Entschädigungssystem einführen. Die Mitgliedstaaten können diese Verpflichtungen auf Streitigkeiten ausweiten, an denen andere Endnutzer beteiligt sind.

¹ *ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.*

Begründung

Durch diesen neuen Änderungsantrag soll der Streitbeilegungsmechanismus gestärkt werden, indem sichergestellt wird, dass er von unabhängigen Einrichtungen betrieben wird und die Mindestanforderungen erfüllt, die in der Empfehlung der Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind, vorgesehen sind.

Änderungsantrag 263 **Giovanna Corda**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 21

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

„1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass transparente, einfache und kostengünstige außergerichtliche Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen, bezüglich der Vertragsbedingungen und der Vertragsausführung im Zusammenhang mit der Bereitstellung solcher Netze und Dienste zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Verfahren eine gerechte und zügige Streitbeilegung ermöglichen, und können gegebenenfalls ein Erstattungs- und/oder Entschädigungssystem einführen. Die Mitgliedstaaten können diese Verpflichtungen auf Streitigkeiten ausweiten, an denen andere Endnutzer beteiligt sind.

Geänderter Text

„1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass transparente, einfache und kostengünstige außergerichtliche Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen, bezüglich der Vertragsbedingungen und der Vertragsausführung im Zusammenhang mit der Bereitstellung solcher Netze und Dienste zur Verfügung stehen. ***Bei der von den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser außergerichtlichen Verfahren eingesetzten Einrichtung muss es sich um eine Kammer handeln, bei der der Verbraucher Berufung einlegen kann, nachdem er sich erfolglos an die interne Streitschlichtungsstelle des Betreibers gewandt hat.*** Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Verfahren eine gerechte und zügige Streitbeilegung ermöglichen, und können gegebenenfalls ein Erstattungs- und/oder Entschädigungssystem einführen. Die Mitgliedstaaten können diese Verpflichtungen auf Streitigkeiten

ausweiten, an denen andere Endnutzer beteiligt sind.

Or. fr

Begründung

Bei einer Streitigkeit zwischen Verbraucher und Betreiber ist es zunächst Sache der internen Streitschlichtungsstelle des Betreibers, eine Lösung herbeizuführen. Sollte die Beschwerde des Verbrauchers erfolglos sein, kann er sich an eine andere außergerichtliche unabhängige Einrichtung wenden.

Änderungsantrag 264 **Heide Rühle**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 21

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass transparente, einfache und kostengünstige außergerichtliche Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen **Verbrauchern** und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen, bezüglich der Vertragsbedingungen und der Vertragsausführung im Zusammenhang mit der Bereitstellung solcher Netze und Dienste zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Verfahren eine gerechte und zügige Streitbeilegung ermöglichen, und können gegebenenfalls ein Erstattungs- und/oder Entschädigungssystem einführen. Die Mitgliedstaaten können diese Verpflichtungen auf Streitigkeiten ausweiten, an denen andere Endnutzer beteiligt sind.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass transparente, einfache und kostengünstige außergerichtliche Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen **Endnutzern** und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen, bezüglich der Vertragsbedingungen und der Vertragsausführung im Zusammenhang mit der Bereitstellung solcher Netze und Dienste zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Verfahren eine gerechte und zügige Streitbeilegung ermöglichen, und können gegebenenfalls ein Erstattungs- und/oder Entschädigungssystem einführen. Die Mitgliedstaaten können diese Verpflichtungen auf Streitigkeiten ausweiten, an denen andere Endnutzer beteiligt sind.

Or. en

Änderungsantrag 265
Maria Matsouka

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 21

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

„1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass transparente, einfache **und** kostengünstige außergerichtliche Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen, bezüglich der Vertragsbedingungen und der Vertragsausführung im Zusammenhang mit der Bereitstellung solcher Netze und Dienste zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Verfahren eine gerechte und zügige Streitbeilegung ermöglichen, und können gegebenenfalls ein Erstattungs- und/oder Entschädigungssystem einführen. Die Mitgliedstaaten können diese Verpflichtungen auf Streitigkeiten ausweiten, an denen andere Endnutzer beteiligt sind.

Geänderter Text

„1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass transparente, einfache, kostengünstige **und effiziente** außergerichtliche Verfahren **im Rahmen unabhängiger Schlichtungsgremien** zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen, bezüglich der Vertragsbedingungen und der Vertragsausführung im Zusammenhang mit der Bereitstellung solcher Netze und Dienste zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Verfahren eine gerechte und zügige Streitbeilegung ermöglichen, und können gegebenenfalls ein Erstattungs- und/oder Entschädigungssystem einführen. Die Mitgliedstaaten können diese Verpflichtungen auf Streitigkeiten ausweiten, an denen andere Endnutzer beteiligt sind.

Or. el

Änderungsantrag 266
Šarūnas Birutis

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 21

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die mit der Beilegung solcher Streitigkeiten beauftragten Stellen der Kommission und der Behörde die einschlägigen Informationen zu statistischen Zwecken übermitteln.

entfällt

Or. en

Begründung

Streichung der Bezugnahme auf die Europäische Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation. Die Kommission hat keine klaren Angaben dazu gemacht, worin der Zusatznutzen von Statistiken über die Streitbeilegung bestehen würde. Daher sollte diese Bestimmung, die einen unbegründeten Verwaltungsaufwand bedeutet, gestrichen werden.

Änderungsantrag 267 Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 21
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 34 – Absatz 1

„1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass transparente, einfache und kostengünstige **außergerichtliche** Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen, bezüglich der Vertragsbedingungen und der Vertragsausführung im Zusammenhang mit der Bereitstellung solcher Netze und Dienste zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Verfahren eine gerechte und zügige Streitbeilegung ermöglichen, und können gegebenenfalls ein Erstattungs- und/oder Entschädigungssystem einführen. Die

„1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass transparente, einfache und kostengünstige Verfahren, **einschließlich außergerichtlicher Verfahren und kollektiver Rechtsmittelinstrumente** zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen, bezüglich der Vertragsbedingungen und der Vertragsausführung im Zusammenhang mit der Bereitstellung solcher Netze und Dienste zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Verfahren eine gerechte und zügige Streitbeilegung ermöglichen, und können gegebenenfalls

Mitgliedstaaten können diese Verpflichtungen auf Streitigkeiten ausweiten, an denen andere Endnutzer beteiligt sind.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die mit der Beilegung solcher Streitigkeiten beauftragten Stellen der Kommission und **der Behörde** die einschlägigen Informationen zu statistischen Zwecken übermitteln.“

ein Erstattungs- und/oder Entschädigungssystem einführen. Die Mitgliedstaaten können diese Verpflichtungen auf Streitigkeiten ausweiten, an denen andere Endnutzer beteiligt sind.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die mit der Beilegung solcher Streitigkeiten beauftragten Stellen, **bei denen es sich um zentrale Auskunftstellen handeln kann**, der Kommission und **den Behörden** die einschlägigen Informationen zu statistischen Zwecken übermitteln.“

Or. fr

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll den Nutzern die Möglichkeit eröffnet werden, kollektive Rechtsmittelverfahren einzuleiten. Ferner soll die Aufgabe der Rechtsberatung unterstrichen werden, die den in Erwägung 5b vorgesehenen zentralen Auskunftstellen zukommt.

Änderungsantrag 268 **Šarūnas Birutis**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 21
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Rechtsvorschriften die Einführung vertrauenswürdiger außergerichtlicher Verfahren, insbesondere im Bereich audiovisuelle Mediendienste und elektronische Kommunikation, fördern.

Or. en

Begründung

Durch die Konvergenz wurden die Trennungslinien zwischen den Diensten verwischt, und in

der Praxis wissen die Nutzer allmählich nicht mehr, an welche der zahlreichen Behörden sie sich mit ihren Beschwerden wenden sollen. Die Nutzer sollten Streitigkeiten auf möglichst einfache Weise beilegen können.

Änderungsantrag 269
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang I – Teil A – Buchstabe a

Richtlinie 2002/22/EG

Anhang I – Teil A – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden vorbehaltlich der einschlägigen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre festlegen können, inwieweit Einzelverbindungsnachweise Angaben zu enthalten haben, die den **Verbrauchern** von den benannten Unternehmen (gemäß Artikel 8) kostenlos bereitzustellen sind, damit die Verbraucher

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden vorbehaltlich der einschlägigen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre festlegen können, inwieweit Einzelverbindungsnachweise Angaben zu enthalten haben, die den **Endnutzern** von den benannten Unternehmen (gemäß Artikel 8) kostenlos bereitzustellen sind, damit die Verbraucher

Or. en

Änderungsantrag 270

Francisca Pleguezuelos Aguilar, Martí Grau i Segú

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang I – Teil A – Buchstabe b

Richtlinie 2002/22/EG

Anhang I – Teil A – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Eine Einrichtung, mit der der Teilnehmer auf Antrag bei einem benannten Unternehmen, das Telefondienste bereitstellt, abgehende Verbindungen bestimmter Arten oder bestimmte Arten von Nummern kostenlos sperren kann.

Geänderter Text

Eine Einrichtung, mit der der Teilnehmer auf Antrag bei einem benannten Unternehmen, das Telefondienste bereitstellt, abgehende Verbindungen **oder sonstige Kommunikationsdienste** bestimmter Arten oder bestimmte Arten

von Nummern kostenlos sperren kann.

Or. es

Begründung

Der Schutz, den die Nutzer hochpreisiger Telefondienste (Anrufe mit erhöhtem Tarif oder internationale Anrufe) genießen, muss auf andere Kommunikationsdienste, die ähnliche Probleme aufweisen, wie SMS oder MMS ausgedehnt werden können.

Änderungsantrag 271

Cristian Silviu Buşoi, Adina-Ioana Vălean

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang I – Teil A – Buchstabe e

Richtlinie 2002/22/EG

Anhang I – Teil A – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten genehmigen besondere Maßnahmen, die verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein und veröffentlicht werden müssen, für den Fall der Nichtzahlung von Rechnungen der gemäß Artikel 8 benannten Betreiber. Hiermit soll gewährleistet werden, dass der Teilnehmer rechtzeitig und angemessen auf eine bevorstehende Unterbrechung des Dienstes oder Trennung vom Netz hingewiesen wird. Eine Dienstunterbrechung wird in der Regel auf den betreffenden Dienst beschränkt. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden in Fällen von Betrug oder wiederholter verspäteter oder nicht erfolgter Zahlung ausnahmsweise die Trennung vom Netz aufgrund der Nichtzahlung von Rechnungen für über das Netz bereitgestellte Dienste genehmigen können. Die Trennung vom Netz aufgrund nicht beglichener Rechnungen sollte erst erfolgen, nachdem dies dem Teilnehmer rechtzeitig angekündigt wurde. Die

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten genehmigen besondere Maßnahmen, die verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein und veröffentlicht werden müssen, für den Fall der Nichtzahlung von Rechnungen der gemäß Artikel 8 benannten Betreiber. Hiermit soll gewährleistet werden, dass der Teilnehmer rechtzeitig und angemessen auf eine bevorstehende Unterbrechung des Dienstes oder Trennung vom Netz hingewiesen wird. Eine Dienstunterbrechung wird in der Regel auf den betreffenden Dienst beschränkt. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden in Fällen von Betrug oder wiederholter verspäteter oder nicht erfolgter Zahlung ausnahmsweise die Trennung vom Netz aufgrund der Nichtzahlung von Rechnungen für über das Netz bereitgestellte Dienste genehmigen können. Die Trennung vom Netz aufgrund nicht beglichener Rechnungen sollte erst erfolgen, nachdem dies dem Teilnehmer rechtzeitig angekündigt wurde. Die

Mitgliedstaaten können vor der vollständigen Trennung vom Netz einen Zeitraum mit eingeschränktem Dienst zulassen, in dem nur Dienste erlaubt sind, bei denen für den Teilnehmer keine Gebühren anfallen (z. B. Notrufe unter der Nummer „112“).

Mitgliedstaaten können vor der vollständigen Trennung vom Netz einen Zeitraum mit eingeschränktem Dienst zulassen, in dem nur Dienste erlaubt sind, bei denen für den Teilnehmer keine Gebühren anfallen (z. B. Notrufe unter der Nummer „112“). **Bei wiederholtem Missbrauch durch den Nutzer (z.B. Fehlanrufen) kann der Zugang zu Notdiensten über die Rufnummer 112 gesperrt werden.**

Or. en

Änderungsantrag 272 **Heide Rühle**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Teil A – Buchstabe e a (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Anhang I – Teil A – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Kostenkontrolle

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden alle Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, dazu verpflichten, den Teilnehmern Möglichkeiten zur Kontrolle der Kosten der Telekommunikationsdienste anzubieten, u. a. den Verbrauchern im Falle eines anormalen Verbraucherverhaltens unentgeltliche Warnhinweise zu geben.

Or. en

Begründung

Viele Verbraucher sehen sich aufgrund mangelnder Tarifkenntnisse oder aus Unkenntnis über die automatische Nutzung bestimmter Dienste mit ungewöhnlich hohen Telekommunikationskosten konfrontiert, die in vielen Fällen im Zusammenhang mit Datendiensten und internationalem Sprach- und Daten-Roaming anfallen. Sie müssen daher

in die Lage versetzt werden, alle ihre Kommunikationsdienste durch Maßnahmen zur Kostenkontrolle besser in den Griff zu bekommen. Gleichzeitig sollten die Verbraucher von ihrem aktuellen Anbieter wenigstens einmal jährlich, bezogen auf ihr Verbraucherverhalten, proaktiv über das günstigste Angebot informiert werden.

Änderungsantrag 273
Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Teil A – Buchstabe e b (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Anhang I – Teil A – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) Kostenkontrolle

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden sich vergewissern, dass die Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, den Nutzern Instrumente zur Kontrolle der Kosten der von ihnen genutzten Telekommunikationsdienste anbieten. Hierzu können unentgeltliche Warnhinweise im Falle eines anormalen Verbrauchsverhaltens und eine umfassende und genaue jährliche Verbrauchsübersicht auf der Grundlage der Durchschnittskosten pro Einheit zählen.

Or. fr

Begründung

Es kommt häufig vor, dass sich Verbraucher mit unerwartet hohen Telekommunikationskosten konfrontiert sehen, was insbesondere auf mangelnde Informationen über die bei der Nutzung bestimmter Dienste (Datenübertragung, SMS mit erhöhtem Tarif, Verbindungen ins Ausland oder auf Reisen) angewandten Tarife zurückzuführen ist. Ebenso würde eine jährliche Verbrauchsübersicht auf der Grundlage der durchschnittlichen Kosten pro Einheit dem Verbraucher die Möglichkeit eröffnen, seinen tatsächlichen Bedarf besser abzuschätzen.

Änderungsantrag 274

Cristian Silviu Buşoi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang I – Teil A – Buchstabe e c (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Anhang I – Teil A – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ec) Kostenkontrolle

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden alle Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, dazu verpflichten, den Teilnehmern Möglichkeiten zur Kontrolle der Kosten der Telekommunikationsdienste anzubieten, indem sie den Verbrauchern z.B. bei Überschreitung ihrer Höchstgrenzen oder im Falle eines anormalen Verbraucherverhaltens unentgeltliche Warnhinweise geben.

Or. en

Änderungsantrag 275

Cristian Silviu Buşoi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang I – Teil A – Buchstabe e d (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Anhang I – Teil A – Buchstabe e d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ed) Bestmögliche Beratung

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden alle Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, dazu verpflichten, den Verbrauchern einmal jährlich auf der Grundlage des Verbraucherverhaltens des jeweiligen Verbrauchers im vergangenen Jahr ihr günstigstes Tarifpaket zu empfehlen.

Änderungsantrag 276
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Teil A – Buchstabe e f (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Anhang I – Teil A – Buchstabe e f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ef) Bestmögliche Beratung

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden alle Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, dazu verpflichten, den Verbrauchern einmal jährlich auf der Grundlage des Verbraucherverhaltens des jeweiligen Verbrauchers im vergangenen Jahr ihr günstigstes Tarifpaket zu empfehlen.

Or. en

Begründung

Viele Verbraucher sehen sich aufgrund mangelnder Tarifkenntnisse oder aus Unkenntnis über die automatische Nutzung bestimmter Dienste mit ungewöhnlich hohen Telekommunikationskosten konfrontiert, die in vielen Fällen im Zusammenhang mit Datendiensten und internationalem Sprach- und Daten-Roaming anfallen. Sie müssen daher in die Lage versetzt werden, alle ihre Kommunikationsdienste durch Maßnahmen zur Kostenkontrolle besser in den Griff zu bekommen. Gleichzeitig sollten die Verbraucher von ihrem aktuellen Anbieter wenigstens einmal jährlich, bezogen auf ihr Verbraucherverhalten, proaktiv über das günstigste Angebot informiert werden.

Änderungsantrag 277
Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Teil B – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Anhang I – Teil B – Buchstabe b a (neu)

ba) Dienste bei Diebstahl

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine für alle Anbieter von Mobilfunkdiensten einheitliche gebührenfreie Nummer eingerichtet wird, über die der Diebstahl eines Endgeräts gemeldet und die sofortige Unterbrechung der mit dem Abonnement verbundenen Dienste erreicht werden kann. Der Zugang zu diesem Dienst ist auch für behinderte Nutzer zu gewährleisten. Die Nutzer sind regelmäßig über die Existenz dieser Nummer zu unterrichten, die leicht zu merken sein sollte.

Or. fr

Begründung

Die Zugangspunkte und die Verfahren für die Meldung eines Diebstahls unterscheiden sich erheblich von Betreiber zu Betreiber. Die Meldung erfordert daher mehr Zeit und in dieser Zeit kann derjenige, der den Diebstahl begangen hat, das Abonnement ohne weiteres auf Kosten des Nutzers, der Opfer des Diebstahls geworden ist, in Anspruch nehmen. Mit einer leicht zu merkenden einheitlichen Zugangsnummer könnte dieses Problem gelöst werden.

**Änderungsantrag 278
Bernadette Vergnaud**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Teil B – Buchstabe b b (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Anhang I – Teil B – Buchstabe b b (neu)**

bb) Schutzprogramme

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden die Betreiber verpflichten können, ihren Teilnehmern kostenlos zuverlässige und leicht zu nutzende Schutz- und/oder Filterprogramme zur Verfügung stellen,

über die der Zugang von Kindern und schutzbedürftigen Personen zu illegalen und gefährlichen Inhalten überwacht werden kann.

Or. fr

Begründung

Mit Hilfe von Filterprogrammen lässt sich der Zugang schutzbedürftiger Personen zu gefährlichen Inhalten leicht verhindern. Derartige Programme sollten den Nutzern von den Betreibern zur Verfügung gestellt werden, wie dies in mehreren Ländern der Fall ist.

Änderungsantrag 279

Francisca Pleguezuelos Aguilar, Martí Grau i Segú

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang I – Teil C – Unterabsatz 3

Richtlinie 2002/22/EG

Anhang I – Teil C – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Dieser Absatz gilt nicht für die Übertragung von Nummern zwischen **Netzen**, die Dienste an festen Standorten bereitstellen, **und Mobilfunknetzen**.

Geänderter Text

Dieser Absatz gilt nicht für die Übertragung von Nummern zwischen **unterschiedlichen Diensten, insbesondere zwischen Betreibern**, die Dienste an festen **oder mobilen** Standorten bereitstellen.

Or. es

Begründung

Die Formulierung der Grundsätze, die für die Übertragbarkeit von Nummern gilt, wird aktualisiert, da sie sich auf die für die Erbringung von Dienstleistungen verwendeten Nummern im Einklang mit den Merkmalen dieser Dienstleistungen unabhängig von den Netzen, die diese Leistung anbieten, bezieht.

Änderungsantrag 280

Cristian Silviu Buşoi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang II – Nummer 2.2

Vorschlag der Kommission

2.2 Standardtarife mit Angabe der in jeder Tarifposition enthaltenen Leistungen (z. B. Zugangsentgelt, alle Arten von Nutzungsentgelten, Wartungsentgelte), mit Angaben zu Standardabschlägen sowie zu besonderen und zielgruppenspezifischen Tarifen.

Geänderter Text

2.2. Standardtarife mit Angabe **des vollständigen Preises der vertraglich vereinbarten Leistung und** der in jeder Tarifposition enthaltenen Leistungen (z. B. Zugangsentgelt, alle Arten von Nutzungsentgelten, Wartungsentgelte), mit Angaben zu Standardabschlägen sowie zu besonderen und zielgruppenspezifischen Tarifen.

Or. en

Änderungsantrag 281
Francisca Pleguezuelos Aguilar, Martí Grau i Segú

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang III – Tabelle – Spalten 2 und 3
Richtlinie 2002/22/EG
Anhang III – Tabelle – Spalten 2 und 3

Vorschlag der Kommission

ETSI EG 201 769-1

Geänderter Text

ETSI EG 202 057

Or. es

Begründung

La guía EG 201 769-1 fue elaborada por el ETSI en respuesta al mandato de la Comisión Europea para dar respuesta a la Directiva de Telefonía Vocal ONP/98/10/CE en relación con las obligaciones de servicio universal y, por tanto, se limita a la prestación del servicio telefónico fijo ofrecido por el mismo operador que provee el acceso directo al usuario. En su lugar, la EG 202 057 abarca, de modo adicional a todos los parámetros de la EG 201 769-1, la prestación de servicios telefónicos en un entorno de multioperador, esto es, teniendo en cuenta el aspecto de comprabilidad, así como a otros tipos de servicios, como servicios móviles y servicios de acceso a internet.

Änderungsantrag 282

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**1. Einheitlicher
Verschlüsselungsalgorithmus und
unverschlüsselter Empfang**

**Alle für den Empfang von
konventionellen Digitalfernsehsignalen
(d. h. terrestrisch oder über Kabel oder
Satellit übertragenen Fernsehsignalen,
die in erster Linie für den ortsfesten
Empfang, z. B. DVB-T, DVB-C oder
DVB-S, bestimmt sind) vorgesehenen
Verbrauchergeräte, die in der
Gemeinschaft zum Verkauf, zur Miete
oder anderweitig angeboten werden und
in der Lage sind, Digitalfernsehsignale
zu entschlüsseln, müssen über die
Fähigkeit verfügen,**

**– Signale zu entschlüsseln, die *einem*
einheitlichen europäischen
Verschlüsselungsalgorithmus
entsprechen, wie er von einer
anerkannten europäischen
Normenorganisation, derzeit ETSI,
verwaltet wird;**

**– Signale anzuzeigen, die unverschlüsselt
übertragen wurden, sofern bei
Mietgeräten die mietvertraglichen
Bestimmungen vom Mieter eingehalten
werden.**

Or. en

Begründung

Dient der Präzisierung des Anhangs und soll sicherstellen, dass die technischen Spezifikationen kein Hindernis für neue Dienste wie IPTV oder das mobile Fernsehen darstellen.

Änderungsantrag 283
Maria Matsouka

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer -1 (neu)
Richtlinie 2002/58/EG
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Artikel 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

2. Die Bestimmungen dieser Richtlinie stellen eine Detaillierung und Ergänzung der Richtlinie 95/46/EG im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Zwecke dar. Darüber hinaus regeln sie den Schutz der berechtigten Interessen von Teilnehmern, bei denen es sich um natürliche und juristische Personen handelt.

Or. el

Änderungsantrag 284
Maria Matsouka

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 3 a (neu)
Richtlinie 2002/58/EG
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Folgender Absatz 5 wird angefügt:
4a. Internetdiensteanbieter stellen den Kunden kostenlos bzw. zu erschwinglichen Preisen angemessene Sicherheitstechnik bereit.

Or. el

Änderungsantrag 285
Maria Matsouka

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 4
Richtlinie 2002/58/EG
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

„3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Speicherung von Informationen im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers oder der Zugriff auf darin bereits gespeicherte Informationen **nur unter der Bedingung gestattet ist, dass der betreffende Teilnehmer oder Nutzer** gemäß der Richtlinie 95/46/EG klare und umfassende Informationen insbesondere über die Zwecke der Verarbeitung **erhält** und von dem für diese Verarbeitung Verantwortlichen auf das Recht hingewiesen wird, diese Verarbeitung abzulehnen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugriff nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz ist oder wenn dies unbedingt erforderlich ist, um einen vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünschten Dienst der Informationsgesellschaft zur Verfügung zu stellen.“

Geänderter Text

„3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Speicherung von Informationen im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers oder der Zugriff auf darin bereits gespeicherte Informationen **verboten wird, es sei denn, der Teilnehmer hat vorher seine ausdrückliche Zustimmung erteilt, nachdem ihm** gemäß der Richtlinie 95/46/EG klare, **leicht zugängliche** und umfassende Informationen insbesondere über die Zwecke der Verarbeitung **zur Verfügung gestellt wurden** und **er** von dem für diese Verarbeitung Verantwortlichen auf das Recht hingewiesen wird, diese Verarbeitung abzulehnen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugriff nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz ist oder wenn dies unbedingt erforderlich ist, um einen vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünschten Dienst der Informationsgesellschaft zur Verfügung zu stellen. **Standardklauseln, die einen solchen Zugriff oder eine solche Speicherung gestatten, sind nach der Richtlinie 93/13/EWG nicht zulässig.**

Or. el

Änderungsantrag 286
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Speicherung von Informationen im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers oder der Zugriff auf darin bereits gespeicherte Informationen nur unter der Bedingung gestattet ist, dass der betreffende Teilnehmer oder Nutzer gemäß der Richtlinie 95/46/EG klare und umfassende Informationen insbesondere über die Zwecke der Verarbeitung erhält und von dem für diese Verarbeitung Verantwortlichen auf das Recht hingewiesen wird, diese Verarbeitung abzulehnen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugriff nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz ist oder wenn dies unbedingt erforderlich ist, um einen vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünschten Dienst der Informationsgesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Speicherung von Informationen im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers oder der Zugriff auf darin bereits gespeicherte Informationen nur unter der Bedingung gestattet ist, dass der betreffende Teilnehmer oder Nutzer gemäß der Richtlinie 95/46/EG klare und umfassende Informationen insbesondere über die Zwecke der Verarbeitung erhält und von dem für diese Verarbeitung Verantwortlichen auf das Recht hingewiesen wird, diese Verarbeitung abzulehnen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugriff nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz ist oder wenn dies unbedingt erforderlich ist, um einen vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünschten Dienst der Informationsgesellschaft zur Verfügung zu stellen. ***Eine Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen betreffend die Vornahme einer bestimmten, die Speicherung persönlicher Daten ermöglichenden Einstellung durch den Nutzer besteht nicht, wenn von dem Verantwortlichen Informationen insbesondere über die Zwecke der Verarbeitung bereitgestellt wurden und der Nutzer von ihm auf das Recht hingewiesen wurde, diese Verarbeitung abzulehnen, davon jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.***

Or. de

Begründung

In erster Linie kann der Nutzer durch persönlich individuell vorgenommen Einstellungen am Endgerät selber die Benachrichtigung und Information, z. B. die Verwendung von „cookies“ durch Diensteanbieter, steuern. Es soll damit klargestellt werden, dass aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden kann, dass Diensteanbieter belangt werden können, wenn der Nutzer am Endgerät seine Informationsmöglichkeiten zu seinem Nachteil gestaltet.

Änderungsantrag 287 **Maria Matsouka**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 4 a (neu)
Richtlinie 2002/58/EG
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Artikel 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

3. Der Betreiber eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes kann die in Absatz 1 genannten Daten zum Zwecke der Vermarktung elektronischer Kommunikationsdienste oder zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen im dazu erforderlichen Maß und innerhalb des dazu oder zur Vermarktung erforderlichen Zeitraums verarbeiten, sofern der Teilnehmer oder der Nutzer, auf den sich die Daten beziehen, zuvor seine ausdrückliche Einwilligung gegeben hat. Der Nutzer oder der Teilnehmer erhält klare und umfassende Informationen zu der Möglichkeit, seine Einwilligung zur Verarbeitung der Verkehrsdaten jederzeit zurückzuziehen. Das Verfahren, nach dem diese Einwilligung zurückgezogen werden kann, muss einfach gestaltet sein.

Or. el

Änderungsantrag 288
Maria Matsouka

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 4 b (neu)
Richtlinie 2002/58/EG
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Artikel 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Können andere Standortdaten als Verkehrsdaten in Bezug auf die Nutzer oder Teilnehmer von öffentlichen Kommunikationsnetzen oder öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten verarbeitet werden, so dürfen diese Daten nur im zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen erforderlichen Maß und innerhalb des dafür erforderlichen Zeitraums verarbeitet werden, wenn sie anonymisiert wurden und wenn die Nutzer oder Teilnehmer zuvor ihre ausdrückliche Einwilligung gegeben haben. Der Diensteanbieter muss den Nutzern oder Teilnehmern vor Einholung ihrer Einwilligung mitteilen, welche Arten anderer Standortdaten als Verkehrsdaten verarbeitet werden, für welche Zwecke und wie lange das geschieht, und ob die Daten zum Zwecke der Bereitstellung des Dienstes mit Zusatznutzen an einen Dritten weitergegeben werden. Die Nutzer oder Teilnehmer können ihre Einwilligung zur Verarbeitung anderer Standortdaten als Verkehrsdaten jederzeit zurückziehen.

Or. el

Änderungsantrag 289

Maria Matsouka

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 4 c (neu)

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4c. Artikel 13 Absatz 2 wird gestrichen.

Or. el

Änderungsantrag 290

Maria Matsouka

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 4 d (neu)

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4d. Artikel 13 Absatz 5 wird gestrichen.

Or. el

Änderungsantrag 291

Jacques Toubon

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 6 a (neu)

Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a) Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen, die die Rechte und Pflichten gemäß Artikel 5, Artikel 6, Artikel 8 Absätze 1, 2, 3 und 4 sowie Artikel 9 dieser Richtlinie

beschränken, sofern eine solche Beschränkung gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG für die nationale Sicherheit (d. h. die Sicherheit des Staates), die Landesverteidigung, die öffentliche Sicherheit sowie die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder des unzulässigen Gebrauchs von elektronischen Kommunikationssystemen und den Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig ist. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten unter anderem durch Rechtsvorschriften vorsehen, dass Daten aus den in diesem Absatz aufgeführten Gründen während einer begrenzten Zeit aufbewahrt werden. Alle in diesem Absatz genannten Maßnahmen müssen den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts einschließlich den in Artikel 6 Absätze 1 und 2 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundsätzen entsprechen.

Or. fr

Begründung

Durch die Richtlinie von 2002 werden lediglich die Maßnahmen der Rahmenrichtlinie von 1995 auf elektronische Kommunikationsdienste ausgeweitet. Artikel 15 der Richtlinie von 2002 müsste daher unter Berücksichtigung von Artikel 13 der Rahmenrichtlinie von 1995 angepasst werden. Ziel dieses Änderungsantrags ist es, die Rechtssicherheit mit Blick auf das jüngste Urteil des EuGH (C-275/06) zu erhöhen.

Änderungsantrag 292
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden über alle erforderlichen Untersuchungsbefugnisse und Mittel verfügen, einschließlich der Möglichkeit, sämtliche zweckdienliche Informationen zu erlangen, die sie benötigen, um die Einhaltung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu überwachen und durchzusetzen.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden ***unbeschadet der bestehenden Rechte einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung und auf Privatsphäre*** über alle erforderlichen Untersuchungsbefugnisse und Mittel verfügen, einschließlich der Möglichkeit, sämtliche zweckdienliche Informationen zu erlangen, die sie ***nach vernünftigem Ermessen*** benötigen, um die Einhaltung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu überwachen und durchzusetzen.

Or. en

Begründung

Das Bestreben, die Privatsphäre der Bürger besser zu schützen und ihre Sicherheit zu erhöhen, darf verschiedene Rechte wie das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht untergraben und nicht zu Lasten der Funktionalität und des Nutzwerts der Dienste gehen; es muss das richtige Gleichgewicht gefunden werden.